

Versteigerungssystem für bestimmte in diesem Abkommen festgelegte Zollkontingente

2. Zur Verwaltung und Umsetzung der in Absatz 6, 8, 10 und 11 festgelegten Zollkontingente kann Korea ein Versteigerungssystem verwenden, dessen Ausgestaltung von den Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen durch eine Entscheidung des Ausschusses "Warenhandel" festgelegt werden kann, sofern die nachstehenden Bestimmungen unter Buchstabe a eingehalten werden¹:
- a) i) Werden die Einfuhrkontingente für ein versteigertes Zollkontingent in zwei von drei aufeinander folgenden Jahren zu weniger als 95 % ausgeschöpft, so untersuchen die Vertragsparteien auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union im Ausschuss "Warenhandel" das Funktionieren des Versteigerungssystems, um die Ursachen für die unvollständige Ausschöpfung zu ermitteln und zu beheben. Bei diesen Beratungen berücksichtigen die Vertragsparteien die aktuellen Marktgegebenheiten.
- ii) Die Vertragsparteien halten diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Beantragung ab.
- iii) Jegliche Entscheidung, auf die sich die Vertragsparteien im Ausschuss "Warenhandel" einigen, um die vollständige Ausschöpfung des versteigerten Zollkontingents zu erleichtern, wird von Korea binnen 60 Tagen nach der Entscheidung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.

¹ Das Versteigerungssystem muss Bestimmungen für die rechtzeitige Rück- und Neuvergabe ungenutzter Lizenzen enthalten und Sanktionen festlegen, beispielsweise den Entzug vorübergehender Zollbefreiungen im Falle der Nichtverwendung oder Nichtrückgabe ungenutzter Lizenzen.

- iv) In den nachstehenden beiden Fällen genehmigt Korea die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union unter dem jeweils maßgeblichen Zollkontingent nach dem Windhundverfahren:
 - A) wenn Korea eine Entscheidung nach Buchstabe a Ziffer iii nicht umsetzt oder
 - B) wenn die unter Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Beratungen nicht binnen 90 Tagen nach ihrer Beantragung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum zu einer Entscheidung geführt haben.
- b) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei beraten beide Vertragsparteien über Fragen, die sich bezüglich der Anwendung oder des Funktionierens dieses Absatzes stellen. Diese Beratungen beginnen binnen 15 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens bei der Vertragspartei oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum.

Lizenzvergabesystem für bestimmte in diesem Abkommen festgelegte Zollkontingente

3. Korea ist berechtigt, die in den Absätzen 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 beschriebenen Zollkontingente mithilfe eines Lizenzvergabesystems zu verwalten, sofern die nachstehend unter Buchstabe a niedergelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Ausschuss "Warenhandel" einigen sich die Vertragsparteien über die Grundsätze und Verfahren des Lizenzvergabesystems, zum Beispiel über die Anspruchsvoraussetzungen für Einfuhrlizenzen im Rahmen von Zollkontingenten und über jegliche diesbezügliche Änderungen oder Ergänzungen:
- a)
 - i) Werden die Einfuhrkontingente für ein Zollkontingent in zwei von drei aufeinander folgenden Jahren zu weniger als 95 % ausgeschöpft, so untersuchen die Vertragsparteien auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union im Ausschuss "Warenhandel" das Funktionieren des Versteigerungssystems, um die Ursachen für die unvollständige Ausschöpfung zu ermitteln und zu beheben. Bei diesen Beratungen berücksichtigen die Vertragsparteien die aktuellen Marktgegebenheiten.
 - ii) Die Vertragsparteien halten diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Beantragung ab.
 - iii) Jegliche Entscheidung, auf die sich die Vertragsparteien im Ausschuss "Warenhandel" einigen, um die vollständige Ausschöpfung des Zollkontingents zu erleichtern, wird von Korea binnen 60 Tagen nach der Entscheidung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.

- iv) In den nachstehenden beiden Fällen genehmigt Korea die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union unter dem jeweils maßgeblichen Zollkontingent nach dem Windhundverfahren:
 - A) wenn Korea eine Entscheidung nach Buchstabe a Ziffer iii nicht umsetzt; oder
 - B) wenn die unter Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Beratungen nicht binnen 90 Tagen nach ihrer Beantragung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum zu einer Entscheidung geführt haben.
- b) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei beraten beide Vertragsparteien über Fragen, die sich bezüglich der Anwendung oder des Funktionierens dieses Absatzes stellen. Diese Beratungen beginnen binnen 15 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens bei der Vertragspartei oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum.

Staatliche Handelsunternehmen

- 4. Korea darf nur dann vorschreiben, dass eine Ware mit Ursprung in der Europäischen Union von einem staatlichen Handelsunternehmen eingeführt, erworben oder vertrieben werden muss, wenn sich die Vertragsparteien auf diesen Grundsatz und die anzuwendenden Bedingungen geeinigt haben.

Plattfische

5. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	800
2	800
3	864
4	933
5	1008
6	1088
7	1175
8	1269
9	1371
10	1481
11	1599
12	1727
13	unbegrenzt

Diese Kontingente werden nach dem Windhundverfahren verwaltet.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe o niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "12-A" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0303.39.0000.

Milch- oder Rahmpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 % und Buttermilch

Gesüßtes und ungesüßtes Milch- oder Rahmpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 %
(Vollmilchpulver)

Milch und Rahm (kondensiert), gesüßt oder ungesüßt und konzentriert oder nicht konzentriert

6. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	1000
2	1000
3	1030
4	1060
5	1092
6	1125
7	1159
8	1194
9	1229
10	1266
11	1304
12	1343
13	1384
14	1425
15	1468
16	1512

Nach Ablauf von 16 Jahren wird das Einfuhrkontingent auf dem Stand des 16. Jahres eingefroren. Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie versteigert die entsprechenden Kontingentsmengen vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September).

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe s niedergelegt, werden die Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "E" bestimmt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0402.10.1010, 0402.10.1090, 0402.10.9000, 0402.21.1000, 0402.21.9000, 0402.29.0000, 0402.91.1000, 0402.91.9000, 0402.99.1000, 0402.99.9000 und 0403.90.1000.

Futtermolke

7. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	3350
2	3350
3	3450
4	3554
5	3660
6	3770
7	3883
8	4000
9	4120
10	4243
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe n niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "10-B" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0404.10.1010, 0404.10.1090, 0404.10.2110, 0404.10.2120, 0404.10.2130, 0404.10.2190 und 0404.10.2900.

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

8. a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	350
2	350
3	360
4	371
5	382
6	393
7	405
8	417
9	430
10	443
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie teilt die gesamten Kontingentsmengen für Ursprungswaren auf der ersten Versteigerung des Jahres zu, die im ersten Monat jeden Jahres stattfinden muss. Sollten nach dieser ersten Versteigerung noch Kontingente verbleiben, so werden diese auf einer weiteren Versteigerung angeboten, die am 15. Tag des dritten Monats oder zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, sowie auf nachfolgenden Versteigerungen, die sich im Abstand von jeweils höchstens 45 Tagen anschließen müssen.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe g niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "10" beseitigt.

- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0405.10.0000 und 0405.90.0000.

Frischkäse und Quark, Käse aller Art, gerieben, in Pulverform oder weiterverarbeitet

9. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	4560
2	4560
3	4696
4	4837
5	4982
6	5132
7	5286
8	5444
9	5608
10	5776
11	5949
12	6128
13	6312
14	6501
15	6696
16	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe j niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "15" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0406.10.1000, 0406.20.0000, 0406.30.0000 and 0406.90.0000 (0406.90.0000 schließt Cheddar-Käse ein). Von Beginn des 11. Jahres an wird Cheddar von allen Zöllen befreit und unterliegt keinen Zollkontingenten mehr.

Natürlicher Honig

10. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	50
2	50
3	51
4	53
5	54
6	56
7	57
8	59
9	61
10	63
11	65
12	67
13	69
14	71
15	73
16	75

Nach Ablauf von 16 Jahren wird das Zollkontingent auf dem Stand des 16. Jahres eingefroren. Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie versteigert die entsprechenden Kontingentsmengen vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September).

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe s niedergelegt, werden die Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "E" bestimmt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0409.00.0000.

Orangen

11. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	20
2	20
3	20
4	20
5	20
6	20
7	40
8	40
9	40
10	40
11	40
12	60

Nach Ablauf von 12 Jahren wird das Zollkontingent auf dem Stand des 12. Jahres eingefroren.

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft verwaltet, sie teilt die entsprechenden Kontingentsmengen in den Jahren 1 bis 11 durch eine jährliche Versteigerung und beginnend mit Jahr 12 über ein Lizenzvergabesystem zu, das sich jeweils nach den Lieferungen der letzten drei Jahre richtet. Die Versteigerungen und die Vergabe der Einfuhrlizenzen finden im August jeden Jahres statt, und die Einführer dürfen anschließend die zollfreien Kontingente im Zeitraum vom 1. September bis zum letzten Tag des Monats Februar einführen. Jede Person und jedes Unternehmen sowie auch Gruppen von Herstellern, die unter dem koreanischen Außenhandelsgesetz als Einführer eingetragen sind, haben das Recht, sich um die Zuweisung zollfreier Kontingente zu bewerben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe r niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinführen, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "S-B" behandelt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0805.10.0000.

Malz und Braugerste

12. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	10 000
2	10 000
3	10 800
4	11 600
5	12 400
6	12 772
7	13 155
8	13 549
9	13 956
10	14 375
11	14 806
12	15 250
13	15 707
14	16 179
15	16 664
16	unbegrenzt

Die Koreanische Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet die Lizenzen für diese Zollkontingente und vergibt sie vom ersten Geschäftstag des ersten Monats des Jahres an auf schriftlichen Antrag hin nach dem Windhundverfahren. Übersteigen die von den Antragstellern vom ersten Geschäftstag bis zum letzten Tag des ersten Monats angeforderten Kontingentsmengen das insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingent, so teilt die Handelsgesellschaft das Kontingent anteilmäßig auf die Bewerber auf.

Bleibt die insgesamt während des ersten Monats beantragte Kontingentsmenge hinter dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtzollkontingent zurück, so setzt die Handelsgesellschaft die Vergabe bis zum Jahresende nach dem Windhundverfahren fort. Jede von der Handelsgesellschaft erteilte Lizenz ist vom Vergabedatum an 90 Tage gültig, ungenutzte Lizenzen sind mit Ablauf dieser Frist zurückzugeben und werden anschließend binnen 45 Tagen nach dem Windhundverfahren weiter vergeben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe j niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "15" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 1003.00.1000 und 1107.10.0000.

Fertige Trockenmilch und andere Milcherzeugnisse

13. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	450
2	450
3	463
4	477
5	491
6	506
7	521
8	537
9	553
10	570
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe g niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "10" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 1901.10.1010 und 1901.10.1090.

Ergänzungsfuttermittel für Tiere

14. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	5500
2	5500
3	5665
4	5834
5	6009
6	6190
7	6376
8	6567
9	6764
10	6967
11	7176
12	7391
13	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Verband der Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen und dem Koreanischen Verband der Futtermilchersatzhersteller verwaltet und über Lizenzvergabesysteme zugewiesen. Als Grundlage für die Zuteilung dieser Zollkontingente dient die Menge der unter Buchstabe c genannten Ursprungswaren, welche die Antragsteller in den ersten 24 Monaten, die der Lizenzvergabe unmittelbar vorausgingen, eingeführt haben, sowie die Menge der Ursprungswaren, die sie für das kommende Jahr beantragen.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe h niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinführen, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "12" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 2309.90.2010, 2309.90.2020, 2309.90.2099 und 2309.90.9000.

Dextrine

15. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	28 000
2	28 000
3	30 500
4	33 000
5	35 000
6	36 050
7	37 131
8	38 245
9	39 392
10	40 574
11	41 791
12	43 045
13	unbegrenzt

Die Koreanische Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet die Lizenzen für diese Zollkontingente und vergibt sie vom ersten Geschäftstag des ersten Monats des Jahres an auf schriftlichen Antrag hin nach dem Windhundverfahren. Übersteigen die von den Antragstellern vom ersten Geschäftstag bis zum letzten Tag des ersten Monats des jeweiligen Jahres angeforderten Kontingentsmengen das insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingent, so teilt die Handelsgesellschaft das Kontingent anteilmäßig auf die Bewerber auf.

Bleibt die insgesamt während des ersten Monats beantragte Kontingentsmenge hinter dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtzollkontingent zurück, so setzt die Handelsgesellschaft die Vergabe bis zum Jahresende nach dem Windhundverfahren fort. Jede von der Handelsgesellschaft erteilte Lizenz ist vom Vergabedatum an 90 Tage gültig, ungenutzte Lizenzen sind mit Ablauf dieser Frist zurückzugeben und werden anschließend binnen 45 Tagen nach dem Windhundverfahren weiter vergeben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe h niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinführen, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe "12" beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 3505.10.4010, 3505.10.4090, 3505.10.5010 und 3505.10.5090.

Anlage 2-A-2**EU-VERTRAGSPARTEI**

1. Diese Anlage enthält Änderungen des Einfuhrpreissystems für bestimmte Obst- und Gemüsesorten, das die EU-Vertragspartei gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif verwendet und das in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie der WTO-Liste CXL für die Europäische Union vorgegeben ist. Die in dieser Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in Korea unterliegen ausdrücklich dem hier niedergelegten Einfuhrpreissystem und nicht dem Einfuhrpreissystem gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif, das in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie in der WTO-Liste CXL für die Europäische Union vorgegeben ist.
2. Für Waren mit Ursprung in Korea, die dem Einfuhrpreissystem der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 und der WTO-Liste CXL für die Europäische Union unterliegen, wird der Wertzoll entsprechend den Abbaustufen beseitigt, die im Stufenplan der Europäischen Union in Anhang 2-A aufgeführt sind.
3. Die spezifischen Zollsätze, die in der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 für die in Absatz 2 genannten Waren festgelegt sind, werden nicht gemäß den Abbaustufen im Stufenplan der Europäischen Union in Anhang 2-A beseitigt. Für diese Zollsätze gilt vielmehr:

- a) Sie werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens für die nachstehenden Waren vollständig aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung
07070005	Gurken, frisch oder gekühlt
08082050	Birnen, frisch, (ausgenommen Mostbirnen, in loser Schüttung, vom 1. August bis 31. Dezember)
08092005	Sauerkirschen, frisch (<i>Prunus cerasus</i>)
08092095	Kirschen, frisch (ausgenommen Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>))
20096110	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von 30 oder weniger bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
20096919	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 67 bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 22 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
20096951	Konzentrierter Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67 bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
20096959	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67 bei 20° C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (nicht konzentriert und ohne Zusatz von Alkohol)
22043092	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
22043094	Traubenmost, ungegoren, nicht konzentriert, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)

KN-Code	Warenbezeichnung
22043096	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
22043098	Traubenmost, ungegoren, nicht konzentriert, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20° C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)

b) Sie werden für die nachstehenden Waren in folgenden Stufen aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung	Beseitigung zum
07099070	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	ersten Tag von Jahr 5
07099080	Artischocken, frisch oder gekühlt	ersten Tag von Jahr 10
08052010	Clementinen, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
08052050	Mandarinen und Wilkings, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
08052070	Tangerinen, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
08052090	Tangelos, Ortaniques, Malaquinas und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet (ausgenommen Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)	ersten Tag von Jahr 15
08055010	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 2
08061010	Tafeltrauben, frisch	ersten Tag von Jahr 17

KN-Code	Warenbezeichnung	Beseitigung zum
08081080	Äpfel, frisch, ausgenommen Mostäpfel, in loser Schüttung, vom 16. September bis 15. Dezember)	ersten Tag von Jahr 10/20 ¹
08091000	Aprikosen/Marillen, frisch	ersten Tag von Jahr 7
08093010	Brugnolen und Nektarinen, frisch	ersten Tag von Jahr 10
08093090	Pfirsiche, frisch (ausgenommen Brugnolen und Nektarinen)	ersten Tag von Jahr 10
08094005	Pflaumen, frisch	ersten Tag von Jahr 10

c) Sie werden für die nachstehenden Waren aufrechterhalten:

KN-Code	Warenbezeichnung
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt
08051020	Süßorangen, frisch
08052030	Monreales und Satsumas, frisch oder getrocknet

4. Der in Absatz 3 genannte spezifische Zollsatz darf den niedrigeren der folgenden spezifischen Zollsätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz.

¹ Ersten Tag von Jahr 20 für die Sorte Fuji.

ANHANG 2-B**ELEKTROTECHNISCHE WAREN****ARTIKEL 1****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), und im Bewusstsein der Bedeutung elektrotechnischer Waren für Wachstum, Beschäftigung und Handel beider Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
- a) zunehmender und gleichzeitiger Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen zwischen beiden Seiten,
 - b) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz,
 - c) schrittweise Angleichung der internen Rechtsvorschriften an die bestehenden internationalen Normen,
 - d) Abschaffung mehrfacher und unnötig aufwändiger Konformitätsbewertungsverfahren durch die angestrebte Einführung einer "einzigen Prüfung" und, sofern machbar, einer Konformitätserklärung des Anbieters,

- e) Einführung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen und Durchsetzungsverfahren für die Bereiche Produkthaftung und Marktaufsicht sowie
 - f) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer weiterhin für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels sowie der Verbesserung der Produktqualität, die der öffentlichen Gesundheit und der Produktsicherheit dient.
- (2) Dieser Anhang bezieht sich auf sämtliche bei einer Vertragspartei gegenwärtig oder zukünftig geltenden Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren mit Bezug auf die Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit (im Folgenden "EMV" genannt) elektrischer und elektronischer Geräte, elektrotechnischer Geräte zum professionellen Gebrauch, elektrischer Haushaltsgeräte und Geräte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik, die in Anlage 2-B-1 beschrieben werden (im Folgenden "erfasste Produkte" genannt).

ARTIKEL 2

Internationale Normen und Normungsorganisationen

- (1) Die Internationale Organisation für Normung (im Folgenden "ISO" genannt), die Internationale Elektrotechnische Kommission (im Folgenden "IEC" genannt) und die Internationale Fernmeldeunion (im Folgenden "ITU" genannt) werden von den Vertragsparteien als die für die EMV und Sicherheit der erfassten Produkte maßgeblichen internationalen Normungsorganisationen anerkannt¹.

¹ Per Beschluss des Ausschusses "Warenhandel" können sich die Vertragsparteien künftig auf beliebige weitere internationale Normungsorganisationen einigen, die sie für die Durchführung dieses Artikels als relevant erachten.

(2) Sofern von der ISO, IEC oder ITU maßgebliche internationale Normen geschaffen wurden, dienen diese Normen oder relevante Teile davon den Vertragsparteien als Grundlage für alle Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren².

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sich ihre Normungsorganisationen im Rahmen der ISO, IEC und ITU an der Entwicklung internationaler Normen beteiligen, und verpflichten sich im Interesse gemeinsamer Herangehensweisen zur gegenseitigen Abstimmung.

ARTIKEL 3

Konformitätsbewertungsverfahren

Falls eine Vertragspartei einen positiven Nachweis der Konformität mit technischen Vorschriften zur EMV oder mit den Sicherheitsvorschriften für die erfassten Produkte verlangt, gelten folgende Regeln³:

- a) Konformitätsbewertungsverfahren werden nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, eingeführt oder angewendet, gegenüber der anderen Vertragspartei unnötige Handelshemmnisse zu schaffen;

² Falls keine solchen internationalen Normen bestehen oder eine der Vertragsparteien eine davon abweichende Norm, technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung anwendet, so beschränkt diese Vertragspartei ihre Norm, technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung auf das im berechtigten Sicherheits- und sonstigen öffentlichen Interesse erforderliche Maß und gründet sie nach Möglichkeit nicht auf äußere oder beschreibende Merkmale, sondern auf die Funktionsanforderungen an das Produkt, wie in Kapitel Vier (Technische Handelshemmnisse) ausgeführt.

³ Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, für jedes Produkt, für das zurzeit kein positiver Konformitätsnachweis erforderlich ist, in Zukunft einen solchen zu verlangen; in diesem Fall muss die betreffende Vertragspartei die im vorliegenden Anhang niedergelegten Verpflichtungen einhalten.

- b) sofern in diesem Anhang einschließlich der in Artikel 4 niedergelegten Übergangsregelungen nicht anders bestimmt, lässt jede Vertragspartei Produkte auf ihrem Markt⁴ zu, sobald deren Konformität mit ihren technischen Vorschriften zur EMV und zur Sicherheit der erfassten Produkte durch eines oder mehrere der folgenden Verfahren bestätigt wurde:
- i) eine Konformitätserklärung des Anbieters, die ohne Beteiligung einer Konformitätsbewertungsstelle und ohne Prüfung durch ein anerkanntes Testlabor ausgestellt werden darf;
 - ii) eine Konformitätserklärung des Anbieters auf der Grundlage eines Testberichts, der von einem im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Testlabor erstellt wurde, welches der einführenden Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens oder in späteren Mitteilungen notifiziert wurde. Die Bestellung eines Labors, das über die Qualifikationen zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen in ihrem Gebiet verfügt⁵, obliegt allein der notifizierenden Vertragspartei und bedarf keiner vorherigen Zustimmung oder Bestätigung vonseiten der das Produkt einführenden Vertragspartei. Die einführende Vertragspartei ist berechtigt, vor der Markteinführung eines Produkts bei dessen Anbieter eine Konformitätserklärung anzufordern, die den Namen des Testlabors, das den Testbericht erstellt hat, und dessen Erstellungsdatum enthält. Darüber hinaus ist die einführende Vertragspartei berechtigt, als Nachweis für die Einhaltung der produktrelevanten Anforderungen eine Kopie des Testberichts unter Einschluss eines Verzeichnisses der sicherheitsrelevanten Teile und eine allgemeine Beschreibung des Produkts anzufordern; oder

⁴ Die Marktzulassung eines Produkts gemäß diesem Buchstaben gilt zugleich als Genehmigung, dieses Produkt mit den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Kennzeichnungen zu versehen.

⁵ Als qualifiziert im Sinne des vorliegenden Anhangs gelten diejenigen Testlabore, die nach dem Recht der notifizierenden Vertragspartei zur Durchführung der hier beschriebenen Aufgaben befugt sind, von der Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden (beispielsweise nach ISO/IEC 17025) oder im Gebiet der notifizierenden Vertragspartei für die Konformitätsbewertung nach der Markteinführung zugelassen sind.

iii) eine Konformitätserklärung des Anbieters, die sich auf einen Testbericht folgender Einrichtungen stützt:

- A) ein im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiges Testlabor, das mit einer oder mehreren der von der einführenden Vertragspartei benannten Konformitätsbewertungsstellen eine freiwillige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten abgeschlossen hat, oder
- B) ein CB-Testlabor der anderen Vertragspartei, das als Zertifizierungsstelle nach dem IECEE-CB-Verfahren zugelassen ist; in diesem Fall ist gemäß den Regeln des IECEE-CB-Verfahrens und den damit verbundenen Verpflichtungen der Vertragsparteien ein gültiges CB-Zertifikat beizufügen.

Vor der Einführung des Produkts auf ihrem Markt kann die einführende Vertragspartei zu Überprüfungszwecken als Nachweis für die Einhaltung der Produktnormen eine allgemeine Produktbeschreibung sowie eine Konformitätserklärung anfordern, welche eine Kopie des Testberichts enthält, in dem die sicherheitsrelevanten Teile verzeichnet sind.

Die Wahl eines der beiden unter diesem Buchstaben beschriebenen Verfahren liegt im Rahmen der in Anlage 2-B-2 festgelegten Grenzen im freien Ermessen einer jeden Vertragspartei;

- c) für die Ausstellung, Änderung oder Rücknahme der Konformitätserklärung ist gegenüber den Vertragsparteien allein der Anbieter verantwortlich. Die Vertragsparteien sind berechtigt zu verlangen, dass die Konformitätserklärung folgende Angaben enthält: ein Ausstellungsdatum und den Namen des Anbieters oder seines bevollmächtigten Vertreters in ihren Gebieten, die im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters zur Unterschrift der Konformitätserklärung befugte Person, die von der Erklärung erfassten Produkte und die angewandten technischen Vorschriften, deren Einhaltung bestätigt wird. Sofern sich die Konformitätserklärung eines Anbieters auf eine ganze Produktgruppe bezieht, gilt sie für jedes Einzelprodukt. Wenn Tests vorgenommen werden, obliegt die Wahl des Testlabors dem Anbieter; und
- d) über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus darf keine Vertragspartei eine Produkteintragung verlangen, welche die Markteinführung von Produkten, die ihren technischen Vorschriften entsprechen, verhindert oder verzögert. Nimmt eine Vertragspartei eine Überprüfung der Konformitätserklärung des Anbieters nach Buchstabe b Ziffer iii vor, so hat sie sich darauf zu beschränken, anhand der eingereichten Unterlagen zu kontrollieren, ob der Test in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen technischen Vorschriften durchgeführt wurde und ob die in der Dokumentation enthaltenen Informationen vollständig sind. Eine solche Prüfung darf die Einführung des Produkts auf dem Markt der prüfenden Vertragspartei nicht unnötig verzögern, und die Konformitätserklärung ist ausnahmslos zu akzeptieren, wenn die Produkte den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei entsprechen und die eingereichte Dokumentation vollständig ist. Erkennt eine Vertragspartei die Konformitätserklärung nicht an, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit, erläutert im Einzelnen die Gründe für die Ablehnung und zeigt auf, wie diese vom Anbieter behoben werden können; zugleich informiert sie ihn über Möglichkeiten, Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen.

ARTIKEL 4

Übergangsregelungen

(1) Die Europäische Union erfüllt die Bestimmungen von Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens, Korea erfüllt sie binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Insofern Korea nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums für die erfassten Produkte eine Zertifizierung nach seinen technischen EMV- oder Sicherheitsvorschriften vorschreibt und dabei auch Tests durch Dritte vorsieht, kann Korea als Voraussetzung für die Marktzulassung eines den Bestimmungen dieses Anhangs unterliegenden Produkt Folgendes verlangen⁶:

- a) ein Zertifikat, das von einer Konformitätsbewertungsstelle in der Europäischen Union ausgestellt wurde, die nach dem Recht der Europäischen Union als "benannte Stelle" anerkannt wurde. Die Wahl der Konformitätsbewertungsstellen auf ihrem Gebiet obliegt allein der Europäischen Union und bedarf keiner vorherigen Zustimmung oder Bestätigung durch Korea; nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt die Europäischen Union Korea ein Verzeichnis dieser Stellen und teilt im Weiteren jegliche Änderungen mit; oder

⁶ Die Marktzulassung eines Produkts gemäß diesem Artikel gilt zugleich als Genehmigung, dieses Produkt mit den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Kennzeichnungen zu versehen.

- b) ein Zertifikat über die Einhaltung der technischen Vorschriften Koreas, das von einer nach koreanischem Verfahren benannten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde. Korea akzeptiert Zertifikate auf der Grundlage von Testberichten folgender Einrichtungen:
- i) ein im Gebiet der Europäischen Union ansässiges Testlabor, das mit einer oder mehrerer der von Korea benannten Konformitätsbewertungsstellen eine freiwillige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten abgeschlossen hat; oder
 - ii) ein CB-Testlabor der Europäischen Union, das als Zertifizierungsstelle nach dem IECEE-CB-Verfahren zugelassen ist, in diesem Fall ist gemäß den Regeln des IECEE-CB-Verfahrens und den damit verbundenen Verpflichtungen der Europäischen Union und Koreas ein gültiges CB-Zertifikat beizufügen.

Die Wahl eines der beiden in diesem Unterabsatz beschriebenen Verfahren liegt im Rahmen der in Anlage 2-B-2 festgelegten Grenzen im freien Ermessen Koreas.

(3) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums ist Korea weiterhin berechtigt, für die in Anlage 2-B-3 aufgeführten Produkte positive Konformitätsnachweise nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs zu verlangen, um die Konformität der erfassten Produkte mit seinen technischen Sicherheitsbestimmungen bescheinigen zu lassen. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums wird für jedes in Anlage 2-B-3 aufgeführte Produkt überprüft, ob die Genehmigung positiver Nachweise der Konformität mit den technischen Sicherheitsbestimmungen Koreas für die erfassten Produkte nach Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden würde. Diese Risikobewertung für die genannten auf dem Markt befindlichen Produkte erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, zum Beispiel anhand von Verbraucherberichten über sicherheitsrelevante Vorfälle und anhand der Mängelquote bei Produktüberprüfungen. Ferner wird berücksichtigt, ob die Produkte bestimmungsgemäß verwendet und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden. Wenn die Risikobewertung ergibt, dass die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs auf die betreffenden Produkte zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit führen würde, die vom Produktüberwachungssystem nach der Markteinführung nicht wirksam ausgeschaltet werden kann, dann darf Korea weiterhin einen positiven Konformitätsnachweis nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs verlangen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die Vertragsparteien im Ausschuss "Warenhandel" die Risikobewertung alle drei Jahre überprüfen, um die Zahl der in Anlage 2-B-3 verzeichneten Produkte weiter zu senken.

ARTIKEL 5

Konsolidierung und allmähliche Verringerung der Anforderungen

- (1) Die Vertragsparteien werden für die erfassten Produkte keine Anforderungen aufrechterhalten oder einführen, die den Handel stärker hemmen oder den Zugang zu ihren Märkten anderweitig länger verzögern, als die in diesem Anhang niedergelegten Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren für die EMV und die Sicherheit der erfassten Produkte sowie über die administrativen Verfahren zur Genehmigung oder Überprüfung von Testberichten vorsehen.
- (2) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führt Korea für eine Reihe von Produkten, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, eine Konformitätserklärung des Anbieters nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i dieses Anhangs ein. Nach der Einführung der Konformitätserklärung des Anbieters prüfen die Vertragsparteien, ob die technischen und verwaltungsbezogenen Vorschriften einschließlich der obligatorischen Prüfung durch Dritte schrittweise aufgehoben werden können, indem die Konformitätserklärung des Anbieters nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i dieses Anhangs erweitert wird und indem eine wirksame Marktaufsicht geschaffen wird, die das ordnungsgemäße Funktionieren eines solchen Systems gewährleistet.

ARTIKEL 6

Ausnahmen und Notfallmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der Artikel 3 bis 5 dieses Anhangs kann jede der Vertragsparteien für bestimmte, diesem Anhang unterliegende Produkte die Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der EMV oder der Produktsicherheit vorschreiben und administrative Verfahren für die Genehmigung oder Überprüfung von Testberichten einführen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es bestehen dringende und überzeugende Gründe für die Einführung solcher Vorschriften oder Verfahren, die sich aus dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit ergeben;
 - b) die Gründe für die Einführung solcher Vorschriften oder Verfahren basieren auf erwiesenen technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Funktionsweise der fraglichen Produkte;
 - c) unter Berücksichtigung der Risiken, die mit ihrer Nichteinhaltung verbunden wären, hemmen diese Vorschriften und Verfahren den Handel nicht über das Maß hinaus, das zur Erreichung der legitimen Ziele der Vertragspartei unvermeidlich ist; und
 - d) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit der betreffenden Vorschriften oder Verfahren nicht vorhersehen.

Die Vertragspartei, die solche Vorschriften oder Verfahren einführt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab darüber, hält mit ihr Rücksprache und berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Vorschriften oder Verfahren die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei so weit wie irgend möglich. Alle neu eingeführten Vorschriften müssen so weit wie möglich den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen. Neue Vorschriften oder Verfahren werden im Anschluss an ihre Einführung alle drei Jahre überprüft und zurückgenommen, falls die Gründe für ihre Verabschiedung nicht mehr bestehen.

(2) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass ein erfasstes Produkt die menschliche Gesundheit und Sicherheit gefährdet, weil es den einschlägigen Vorschriften nicht genügt, so darf sie die Rücknahme dieses Produkts von ihrem Markt verlangen. Eine solche vorübergehende Notfallmaßnahme wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt, wobei die Gründe objektiv und nachvollziehbar erläutert werden und angegeben wird, aufgrund welcher der nachstehenden Sachverhalte sie notwendig war:

- a) Nichteinhaltung geltender Normen oder technischer Vorschriften;
- b) falsche Anwendung von Normen oder technischen Vorschriften; oder
- c) Mängel der Normen oder technischen Vorschriften.

ARTIKEL 7

Durchführung und Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um ein gemeinsames Verständnis des Regulatorbedarfs - unter anderem für Funkfrequenzgeräte - zu fördern, und prüfen jedes Anliegen der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Anhangs.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam um die Aufrechterhaltung und Ausweitung der freiwilligen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten.
- (3) Wenn Korea als positiven Konformitätsnachweis für ein diesem Anhang unterliegendes Produkt ein Verfahren nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs vorschreibt, dann gewährleistet es, dass seine Zertifizierungsstellen für dieses Produkt entweder Vereinbarungen (Memoranda of Understanding) mit Testlabors in der Europäischen Union abgeschlossen haben oder als nationale Zertifizierungsstellen nach dem IECEE-CB-Verfahren anerkannt sind, es sei denn, die koreanischen technischen Vorschriften für das betreffende Produkt weichen erheblich von den entsprechenden IEC-Normen ab. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nach Ablauf des in Artikel 4 Absatz 1 dieses Anhangs beschriebenen Übergangszeitraums.

(4) Wenn eine Vertragspartei bestehende technische Vorschriften ändert oder neue technische Vorschriften zur EMV oder Sicherheit erfasster Produkte erlässt, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei vorab mit und übermittelt ihr auf Anfrage ergänzende Informationen oder schriftliche Antworten auf ihre Stellungnahmen; ferner berücksichtigt sie nach Möglichkeit den Standpunkt der anderen Vertragspartei.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, jegliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Anhangs umgehend zur Sprache zu bringen und den Handel mit den erfassten Produkten durch gemeinsame Anstrengungen, gegebenenfalls auch durch die Förderung internationaler Normen, weiter zu erleichtern.

(6) Alle vertraulichen Geschäftsinformationen, die den Vertragsparteien im Rahmen der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren zukommen, werden von ihnen geschützt.

Anlage 2-B-1

1. Anhang 2-B gilt für in Anhang 2-B Artikel 1 Absatz 2 aufgeführte Produkte, auf die Folgendes zutrifft:
 - a) Sie unterliegen, was die Verpflichtungen der Europäischen Union angeht, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) oder der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG oder den Sicherheitsbestimmungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität; und

- b) sie unterliegen, was die Verpflichtungen Koreas angeht, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Radiowellengesetz (Radio Waves Act) (Gesetz Nr. 8867 vom 29. Februar 2008), dem Rahmengesetz für die Telekommunikation (Framework Act on Telecommunications) (Gesetz Nr. 8974 vom 21. März 2008) oder dem Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte (Electrical Appliances Safety Control Act)¹ (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008).
2. Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass die Produkte, die unter die in dieser Anlage aufgeführten internen Gesetze fallen und sämtliche Produkte im Geltungsbereich von Anhang 2-B einschließen, die Gesamtheit aller elektrotechnischen Produkte umfassen sollen. Wird ein Produkt für eine Vertragspartei nicht, für die andere Vertragspartei jedoch durchaus von Anhang 2-B erfasst, oder schreibt eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens oder zu einem späteren Zeitpunkt² für ein Produkt die Zertifizierung durch Dritte vor, so kann die andere Vertragspartei das betreffende Produkt im Interesse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes einem ähnlichen Verfahren unterziehen. Die Vertragspartei, die solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab über dieses Vorhaben und räumt ihr eine dreimonatige Frist für Konsultationen ein.

¹ Ungeachtet der Bestimmungen dieses Buchstabens ist Korea nach diesem Artikel im Bedarfsfall berechtigt, mit Gleichstrom betriebene elektrische Betriebsmittel den Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen, die im Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte vorgesehen sind.

² Beispielsweise nach Anhang 2-B Artikel 6 oder im Falle der Einführung spezifischer Instrumente nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit.

Anlage 2-B-2

1. Als positiven Nachweis der Konformität mit ihren technischen Vorschriften akzeptiert die Europäische Union für alle erfassten Produkte das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i beschriebene Verfahren.
2. Als positiven Nachweis der Konformität mit seinen technischen Vorschriften akzeptiert Korea
 - a) für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Radiowellengesetz oder dem Rahmengesetz für die Telekommunikation unterliegen:
 - i) während des in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 1 genannten Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Verfahren und
 - ii) nach Ablauf des Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i oder Ziffer ii festgelegte Verfahren, wobei die Wahl eines dieser beiden Verfahren im freien Ermessen Koreas liegt;
 - b) für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte unterliegen:
 - i) während des in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 1 genannten Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Verfahren; und

- ii) nach Ablauf des Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i, Ziffer ii oder Ziffer iii festgelegte Verfahren, wobei die Wahl eines dieser drei Verfahren im freien Ermessen Koreas liegt.

- 3. Für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens mehr als einem der in Absatz 2 dieser Anlage genannten Gesetze unterliegen, kann der Anbieter den positiven Konformitätsnachweis für die EMV weiterhin nach einem der Verfahren erbringen, für die sich Korea nach Absatz 2 Buchstabe a oder b dieser Anlage entschieden hat. Dieselbe Regelung gilt für alle Produkte, die in Zukunft mehr als einem der in Absatz 2 dieser Anlage genannten Gesetze unterliegen, und zwar im Hinblick sowohl auf die EMV als auch auf die Sicherheit der erfassten Produkte.

Anlage 2-B-3

Nr.	Produkte	HS-Code
1	Kabel und elektrische Leiter	854442, 854449, 854459, 854460
2	Schalter	853590, 853650
3	Leistungsschalter für elektrische Apparate	853521, 853529, 853620, 853630, 853650
4	Magnetische Schalter	853650
5	Kondensatoren und Geräuschfilter	853210, 853221, 853222, 853223, 853224, 853225, 853229, 853230, 853540
6	Installationszubehör und Verbindungsvorrichtungen	853650, 853669
7	Sicherungen und Sicherungshalter, thermische Sicherungen	853510, 853610, 853630
8	Elektrische Transformatoren und Spannungsregler	850421, 850422, 850431, 850432, 850433, 850434, 850440
9	Staubsauger, Bodenreinigungsmaschinen, Dampfreiniger, Apparate für die Reinigung von Oberflächen	842430, 850811, 850819, 850860
10	Elektrische Bügeleisen und Bügelpressen	851640, 845130
11	Geschirrspülmaschinen und Geschirrtrockner	842211, 842219, 842220, 845140, 842240
12	Heizgeräte für Küchen	841989, 841990, 851410, 851650, 851660, 851672
13	Waschmaschinen und Wäscheschleudern	842112, 845011, 845012, 845019, 845020
14	Geräte für die Haarpflege	851631, 851632
15	Wärmeplatten und elektrische Wärmeschränke	851660, 851679, 851680
16	Motorbetriebene Küchengeräte	821490, 843510, 846722, 850940, 850980
17	Elektrische Geräte für die Erhitzung von Flüssigkeiten	841981, 841989, 851660, 851671, 851679, 851680
18	Elektrische Heizdecken und -matten, elektrisch verstellbare Betten	630110

Nr.	Produkte	HS-Code
19	Ätzgeräte und Fußwärmer	392210, 630110, 851680
20	Boiler und Durchlauferhitzer, Warmwasserbereiter	851610, 851660, 851679, 851680
21	Elektrische Kühlschränke und Gefrierschränke	841490, 841581, 841582, 841810, 841821, 841829, 841830, 841840, 841850, 841869, 841899
22	Mikrowellengeräte (im Frequenzbereich von 300 MHz-30 GHz)	851650
23	Haushaltsnähmaschinen	845210, 845229
24	Akkumulatorenladegeräte	850440
25	Elektrische Trockner	845121, 851629, 851679, 845129, 851632, 851633
26	Heizgeräte	851610, 851621, 851629, 851679, 851680, 940210
27	Massageapparate	901910
28	Klimageräte und Luftentfeuchter	841510, 841581, 841582, 841583
29	Pumpen und elektrische Wasserspeicher	841350, 841360, 841370, 841381, 841810, 961610
30	Apparate und Vorrichtungen zur Erhitzung von Stoffen	841989, 841990, 842240, 842290, 851511, 851519, 851521, 851580
31	Elektrische Saunaapparate	851629, 851679
32	Aquariumheizungen, Luftblasenerzeuger, Fischgläser für Dekorationszwecke	841350, 841360, 841370, 841381, 841480, 842139, 851629, 851660
33	Elektrische Luftblasenerzeuger	841480, 842139
34	Geräte zur Insektenvertilgung oder -abwehr	851660, 851679, 851680
35	Elektrische Badewannen	392210, 392290, 691010, 691090
36	Luftreinigungsgeräte	841410, 841430, 841451, 841459, 841480
37	Warenverkaufsautomaten (mit Heiz- oder Kühlvorrichtung oder Entladelampe oder Flüssigkeitstank)	847621, 847629, 847681, 847689

Nr.	Produkte	HS-Code
38	Elektrische Ventilatoren, Dunst- abzugshauben	630319, 841410, 841451, 841459, 841460, 841480, 841490, 841510, 854089
39	Elektrische Apparate für Toiletten und elektrisch betriebene Inhalatoren	392290, 850819
40	Befeuchter	851580
41	Zerstäuber	961610
42	Elektrische Desinfektionsgeräte (nur mit einer Sterilisierlampe ausgestattet)	841989
43	Geräte zur Beseitigung von Lebens- mittelabfällen	850980
44	Verpackungsmaschinen für Feucht- tücher	820890, 842240
45	Motorbetriebene elektrische Geräte	820750, 843311, 843319, 843320, 846711, 846719, 846721, 846722, 846781, 846789, 850980
46	Kopiergeräte	844331
47	Gleichstromnetzteile (mit einer Nenn- leistung von maximal 1 kVA, ein- schließlich Netzteile, die auch für Wechselstrom geeignet sind)	850440
48	Unterbrechungsfreie Stromversor- gung	850440
49	Laminatoren	847989
50	Lampenfassungen	853661, 853669
51	Beleuchtungskörper (für allgemeine Zwecke)	940510, 940520, 940540, 940560, 940591, 940592, 940599
52	Vorwiderstände (Lampen, Regel- vorrichtungen)	850410, 853661, 853669
53	Lampen mit eingebautem Vorschalt- gerät	853990

Anlage 2-B-4

Für die Zwecke des Anhangs 2-B gelten folgende Begriffsbestimmungen¹:

Sicherheit elektrischer Betriebsmittel: Die Betriebsmittel wurden entsprechend dem gegebenen Stand der Sicherheitstechnik so hergestellt, dass sie bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

Elektromagnetische Verträglichkeit: die Fähigkeit eines Apparates oder Systems, in seiner elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für in dieser Umwelt vorhandene Apparate oder Systeme unannehmbar wären.

Konformitätserklärung: Erstellen einer Bestätigung auf der Grundlage einer nach einer Prüfung getroffenen Entscheidung, dass die Erfüllung festgelegter Anforderungen nachgewiesen wurde.

Norm: ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien oder Merkmale für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten.

¹ Gestützt auf ISO/IEC 17000:2004 und das TBT-Übereinkommen

Technische Vorschrift: ein Dokument, das die Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten.

Anbieter: ein Hersteller oder seine bevollmächtigten Vertreter im Gebiet der einführenden Vertragspartei. Ist der Anbieter weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten im Gebiet der einführenden Partei vertreten, so obliegt die Vorlage der Erklärung des Anbieters dem Einführer.

Konformitätsbewertung: Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind. Eine Konformitätsbewertung kann im Betrieb, durch Stellen des Kunden oder Abnehmers oder durch unabhängige Stellen vorgenommen werden und umfasst beispielsweise das Prüfen, Inspizieren und Zertifizieren.

Testlabor: eine Konformitätsbewertungsstelle, die Prüfungen durchführt und deren Qualifikation zur Durchführung dieser besonderen Aufgaben offiziell anerkannt und bescheinigt wurde.

ANHANG 2-C**KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON****ARTIKEL 1****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) In Anbetracht der Bedeutung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen für Wachstum, Beschäftigung und Handel beider Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien in Bezug auf diese Erzeugnisse die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
- a) Gewährleistung eines uneingeschränkten beiderseitigen Marktzugangs durch die Beseitigung von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen unter diesem Abkommen;
 - b) Förderung kompatibler Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen;
 - c) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz;
 - d) Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt; und

e) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels.

(2) Dieser Anhang gilt für alle Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugsysteme und Teile davon, die unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des Harmonisierten Systems fallen, mit Ausnahme der in Anlage 2-C-1 aufgeführten Produkte.

ARTIKEL 2

Annäherung der Rechtsvorschriften

(1) Die Vertragsparteien anerkennen das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (im Folgenden "WP.29" genannt) im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (im Folgenden "UNECE" genannt) als maßgebliche internationale Normungsorganisation für die von diesem Anhang erfassten Produkte.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, im WP.29 aktiv an der Entwicklung von Regelungen mitzuwirken und sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass neue Regelungen des WP.29 ohne unnötige Verzögerungen angenommen werden.

ARTIKEL 3

Marktzugang

Jede Vertragspartei lässt gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Produkte mit Ursprung in der anderen Vertragspartei auf ihrem Markt zu:

- a) i) Die zuständigen Zulassungsbehörden in der Europäischen Union erkennen für die Zwecke der EU-Typgenehmigung alle Produkte, die den in Anlage 2-C-2 Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen genügen, als die entsprechenden Bestimmungen der geltenden technischen Vorschriften der EU erfüllend an¹;
- ii) Korea erkennt alle Produkte, die den in Anlage 2-C-3 Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen genügen, als die entsprechenden Bestimmungen der geltenden technischen Vorschriften Koreas erfüllend an¹;

¹ Die Klassifizierung der Produkte zwecks Anwendung von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i bis iii und Festlegung der geltenden Regelungen erfolgt nach dem Recht der einführenden Vertragspartei.

- iii) innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Vertragsparteien ihre Vorschriften (die für die Europäische Union in Anlage 2-C-2 Tabelle 2 und für Korea in Anlage 2-C-3 Tabelle 2 aufgeführt sind) an die entsprechenden UNECE-Regelungen oder globalen technischen Vorschriften (im Folgenden "GTR" genannt) angleichen, es sei denn, eine Vertragspartei erbringt in Ausnahmefällen den Nachweis, dass eine bestimmte UNECE-Regelung oder GTR im Hinblick auf legitime Ziele, die auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen, wirkungslos oder unangemessen wäre^{1, 2}; und
 - iv) handelsbezogene Streitfragen, die die nicht unter Buchstabe a Ziffer i oder ii fallenden technischen Vorschriften oder die unter Buchstabe a Ziffer iii fallenden technischen Vorschriften betreffen, werden, solange noch keine Harmonisierung stattgefunden hat, auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien mit dem Ziel einer beiderseitig zufrieden stellenden Lösung in Gesprächen erörtert. Diejenige Vertragspartei, die eine den Marktzugang erheblich beeinflussende Maßnahme zu treffen beabsichtigt, unterbreitet in diesen Gesprächen der anderen Vertragspartei die Gründe für ihre Absicht und erläutert im Einzelnen die dafür maßgeblichen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse².
- b) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sie die Verfahren, die für die Markteinführung der von diesem Anhang erfassten Produkte erforderlich sind, ohne unnötige Verzögerung abschließen.

² Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehenden, unter Buchstabe a Ziffern iii und iv fallenden Regelungen den Marktzugang nicht schwerwiegend behindert haben und dass sie nach den Bestimmungen der genannten Ziffern den Marktzugang gegenüber dem früheren Zustand nicht erschweren werden.

- c) Jede Vertragspartei unterrichtet die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich über alle Entscheidungen, die Anträge bezüglich Konformitätsbewertungen betreffen, erläutert dabei die Grundlagen für diese Entscheidungen und weist auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hin.
- d) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 dieses Anhangs mindestens alle drei Jahre, um unter Berücksichtigung jeglicher international oder in den Vertragsparteien erfolgten Vorschriftenänderungen die Zulassung von Produkten nach Buchstabe a dieses Artikels zu erweitern. Über Änderungen dieser Anlagen entscheidet der Ausschuss "Warenhandel".

ARTIKEL 4

Konsolidierung der Annäherung der Rechtsvorschriften

- (1) Die Vertragsparteien
 - a) führen in Bereichen, die UNECE-Regelungen oder GTR unterliegen oder in Kürze unterliegen werden, keine abweichenden neuen internen technischen Vorschriften ein; dies gilt im Falle der Europäischen Union insbesondere für die von Anlage 2-C-2 und im Falle Koreas für die von Anlage 2-C-3 erfassten Bereiche; und

- b) behandeln nach der Verabschiedung neuer UNECE-Regelungen oder GTR durch die UNECE in Bereichen, in denen bereits interne technische Vorschriften bestehen, Produkte mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei, die UNECE-Regelungen oder GTR genügen, mutatis mutandis baldmöglichst nach Artikel 3 dieses Anhangs,

es sei denn, eine spezifische UNECE-Regelung oder GTR ist aufgrund erwiesener wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse nicht geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs, die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit zu schützen. In diesen Fällen werden die entsprechenden Gründe der anderen Vertragspartei mitgeteilt und veröffentlicht.

- (2) Wenn eine Vertragspartei in den von UNECE-Regelungen erfassten Bereichen technische Vorschriften einführt oder beibehält, die von den UNECE-Regelungen abweichen, so überprüft diese Vertragspartei die betreffenden technischen Vorschriften nach Inkrafttreten dieses Abkommens mindestens alle drei Jahre, um festzustellen, ob die Gründe für ihre Einführung nach wie vor bestehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse werden veröffentlicht und der anderen Vertragspartei auf Anfrage mitgeteilt.

(3) In Bezug auf Bereiche, für die es keine UNECE-Regelungen oder GTR gibt, für die jedoch mindestens eine Vertragspartei eine technische Vorschrift einführt oder beibehält, beraten die Vertragsparteien über die Möglichkeit, internationale Normen für diese Bereiche zu entwickeln. Für den Fall, dass sich die Entwicklung internationaler Normen als unmöglich oder nicht angemessen erweist und die Vertragsparteien in diesen Bereichen interne technische Vorschriften einführen oder beibehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Beratungen über eine Angleichung ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften.

ARTIKEL 5

Meistbegünstigung

Im Hinblick auf interne Steuern und Emissionsvorschriften gewährt jede Vertragspartei den unter diesen Anhang fallenden Produkten mit Ursprung in der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Produkten mit Ursprung in einem Drittland, welches nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, gewährt, auch wenn mit diesem Drittland ein Freihandelsabkommen besteht.

ARTIKEL 6

Produkte mit neuen Technologien oder neuen Funktionen

(1) Keine der beiden Vertragsparteien verhindert oder verzögert unnötig die Marktzulassung eines Produkts mit der Begründung, dass es eine neue Technologie oder Funktion aufweise, für die noch keine Rechtsvorschrift bestehe, es sei denn, sie kann anhand wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse nachweisen, dass die betreffende neue Technologie oder Funktion eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellt.

(2) Wenn eine Vertragspartei die Marktzulassung eines Produkts mit der Begründung verweigert oder zurückzieht, dass eine darin enthaltene neue Technologie oder Funktion die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt gefährde, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich von dieser Entscheidung. Diese Benachrichtigung muss alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Informationen enthalten.

ARTIKEL 7

Sonstige handelsbeschränkende Maßnahmen

Jede Vertragspartei enthält sich in Bezug auf den diesem Anhang unterliegenden Sektor jeglicher Maßnahmen, die den Nutzen, welcher der anderen Vertragspartei gemäß diesem Anhang aus dem Marktzugang erwächst, aufheben oder schmälern. Das Recht auf den Erlass von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs, des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und der Bekämpfung betrügerischer Machenschaften notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen.

ARTIKEL 8

Anwendung von Vorschriften

(1) Wenn eine Vertragspartei nach Artikel 3 dieses Anhangs UNECE-Regelungen übernimmt oder die eigenen Vorschriften an diese angleicht, so gelten UNECE-Typgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, als Nachweis der Konformitätsvermutung. Wenn eine Vertragspartei feststellt, dass ein mit einem Typgenehmigungsbogen versehenes Produkt dem zugelassenen Typ nicht entspricht, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit. Das Recht der Vertragsparteien, nach den Absätzen 2 und 3 angemessene Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen Verwaltungsbehörden jeder Vertragspartei haben das Recht, durch Stichproben gemäß ihrem internen Recht zu überprüfen, ob Produkte, einschließlich der von den Herstellern selbst zertifizierten, folgende Vorschriften erfüllen:

- a) sämtliche technischen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei; oder
- b) die internen technischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen, wie in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs beschrieben.

Genügt ein Produkt diesen Vorschriften oder Anforderungen nicht, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Hersteller zu verpflichten, das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen.

(3) Die Typgenehmigung kann verweigert werden, wenn die Dokumentation unvollständig ist, wenn die Verfahren zur Konformitätsbestätigung der Herstellung nicht eingehalten werden oder wenn die betreffenden Produkte folgende Vorschriften nicht hinreichend erfüllen:

- a) sämtliche technischen Vorschriften einer Vertragspartei; oder
- b) die technischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen einer Vertragspartei, wie in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs beschrieben.

(4) Auch bei Einhaltung der technischen Vorschriften oder der in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs erwähnten Anforderungen kann eine Vertragspartei einem Anbieter in Ausnahmefällen die Marktzulassung verweigern oder diese zurückziehen, wenn dringende und überzeugende, durch erwiesene wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse gestützte Hinweise darauf vorliegen, dass das betreffende Produkt die Sicherheit des Straßenverkehrs, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet. Eine solche Nichtzulassung darf kein Instrument einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Produkte der anderen Vertragspartei oder eine verdeckte Handelsbeschränkung darstellen. Eine solche vorübergehende Notfallmaßnahme muss vor ihrer Einführung der anderen Vertragspartei und dem Anbieter mitgeteilt werden, wobei die Gründe hierfür in objektiver, nachvollziehbarer und hinreichend genauer Weise zu erläutern sind.

ARTIKEL 9

Arbeitsgruppe "Kraftfahrzeuge und Teile davon"

- (1) Um den Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen noch stärker zu erleichtern und Probleme im Hinblick auf den Marktzugang bereits im Vorfeld beizulegen, kommen die Vertragsparteien überein, alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Anhangs unverzüglich gemeinsam zu bearbeiten und darüber zu beraten. Im Einklang mit Kapitel Vier (Technische Handelshemmnisse) kommen sie überein, sich gegenseitig über alle Maßnahmen zu unterrichten, die den Handel mit diesem Anhang unterliegenden Produkten beeinflussen könnten. Alle Anmerkungen und Fragen im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen werden von jeder Vertragspartei auf Anfrage zeitnah beantwortet, und sie ist bereit, Gespräche über solche Maßnahmen aufzunehmen mit dem Ziel, zu einer beiderseits befriedigenden Lösung zu gelangen.
- (2) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichtete Arbeitsgruppe "Kraftfahrzeuge und Teile davon" ist für die wirksame Durchführung dieses Anhangs zuständig und befugt, über alle ihn betreffenden Fragen zu beraten. Die Arbeitsgruppe ist insbesondere für Folgendes zuständig:
- a) Vorbereitung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf die Tätigkeit des WP.29 im Einklang mit Artikel 2 dieses Anhangs;

- b) Überwachung der vollständigen Einhaltung aller in Artikel 3 dieses Anhangs beschriebenen Verpflichtungen, einschließlich:
 - i) Erörterung der Fortschritte bei der Umsetzung des in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii genannten Harmonisierungsprozesses,
 - ii) Bereitstellung eines Forums für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv vorgesehenen Beratungen; und
 - iii) Vorbereitung der in Artikel 3 Buchstabe d genannten Entscheidungen des Ausschusses "Warenhandel";
- c) Erörterung der in Artikel 4 Absatz 2 dieses Anhangs beschriebenen Überprüfungen und Abhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 dieses Anhangs erwähnten Beratungen;
- d) gegebenenfalls Erörterung der nach Artikel 6 und 8 dieses Anhangs vorgesehenen Mitteilungen;
- e) Prüfung der Anwendung technischer Vorschriften auf Kraftfahrzeuge, die auf verschiedenen Wegen eingeführt wurden, und gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen; sowie
- f) gegebenenfalls Behandlung aller Fragen, die mit der praktischen Umsetzung vorläufiger Regelungen über On-Board-Diagnosesysteme (im Folgenden "OBD" genannt) und Emissionen verbunden sind, wie in Anlage 2-C-3 Tabelle 1 zusammengefasst.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich zusammen. Ihre Sitzungen sollten in der Regel parallel zu den Sitzungen des WP.29 oder anderer Foren stattfinden, die sich mit Kraftfahrzeugthemen befassen. Die Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit auch per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen geeigneten Kommunikationsmitteln durchführen.

ARTIKEL 10

Einhaltung der Vorschriften

- (1) Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) gilt für diesen Anhang mit folgenden Änderungen:
- a) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Anhangs gelten als dringliche Angelegenheiten;
 - b) die Frist, binnen deren nach Artikel 14.3 (Konsultationen) Gespräche stattfinden müssen, wird von 30 auf 15 Tage verkürzt;
 - c) die Frist, binnen deren nach Artikel 14.6 (Zwischenbericht des Schiedspanels) ein Zwischenbericht des Schiedspanels vorgelegt werden muss, wird von 90 auf 60 Tage verkürzt;
 - d) die Frist, binnen deren nach Artikel 14 Absatz 7 (Entscheidung des Schiedspanels) eine Entscheidung des Schiedspanels vorgelegt werden muss, wird von 120 Tagen auf 75 Tage verkürzt; und

- e) Artikel 14.9 (Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung) wird um folgenden Satz ergänzt: "Die Beschwerdegegnerin kommt der Entscheidung des Schiedspanels unverzüglich nach. Ist die sofortige Durchführung der Entscheidung nicht möglich, so sollte die dafür angemessene Frist normalerweise 90 Tage nicht überschreiten und darf keinesfalls mehr als 150 Tage ab der Panelentscheidung betragen, wenn die Beschwerdegegnerin zur Durchführung der Entscheidung eine allgemeine Maßnahme treffen muss, die keinen Rechtsakt erfordert."
- (2) Die Vertragsparteien können übereinkommen, spezifische Bestimmungen dieses Artikels nicht anzuwenden.

Anlage 2-C-1

Anhang 2-C gilt nicht für:

- a) Traktoren (HS 8701.10, 8701.20, 8709.11, 8709.19 und 8709.90);
- b) Schneespezialfahrzeuge und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen (HS 8703.10); sowie
- c) Baumaschinen: (HS: 84134000, 84251100, 84251920, 84251980, 84253100, 84253930, 84253990, 84254100, 84254200, 84254900, 84261100, 84261200, 84261900, 84262000, 84263000, 84264100, 84264900, 84269110, 84269190, 84269900, 84272010, 84272090, 84281020, 84281080, 84282030, 84282091, 84282098, 84283100, 84283200, 84283300, 84283920, 84283990, 84284000, 84286000, 84289030, 84289071, 84289079, 84289091, 84289095, 84291100, 84291900, 84292000, 84293000, 84294010, 84294030, 84294090, 84295110, 84295191, 84295199, 84295210, 84295290, 84295900, 84301000, 84302000, 84303100, 84303900, 84304100, 84304900, 84305000, 84306100, 84306900, 84311000, 84313100, 84313910, 84313970, 84314100, 84314200, 84314300, 84314920, 84314980, 84741000, 84742010, 84742090, 84743100, 84743200, 84743910, 84743990, 84748010, 84748090, 84749010, 84749090, 84791000, 87013010, 87013090, 87041010, 87041090, 87051000, 87052000, 87054000 und 87059030).

Anlage 2-C-2

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Zulässiger Geräuschpegel	UNECE-Regelung 51	Richtlinie 70/157/EWG
Ersatzschalldämpferanlagen	UNECE-Regelung 59	Richtlinie 70/157/EWG
Emissionen	UNECE-Regelung 83	Richtlinie 70/220/EWG
Austauschkatalysatoren	UNECE-Regelung 103	Richtlinie 70/220/EWG
Kraftstoffbehälter	UNECE-Regelung 34	Richtlinie 70/221/EWG
Behälter für Flüssiggas als Kraftstoff (LPG-Tanks)	UNECE-Regelung 67	Richtlinie 70/221/EWG
Behälter für komprimiertes Erdgas als Kraftstoff (CNG-Tanks)	UNECE-Regelung 110	Richtlinie 70/221/EWG
Unterfahrschutz hinten	UNECE-Regelung 58	Richtlinie 70/221/EWG
Lenkanlagen	UNECE-Regelung 79	Richtlinie 70/311/EWG
Türverriegelungen und -scharniere	UNECE-Regelung 11	Richtlinie 70/387/EWG
Akustische Warneinrichtungen	UNECE-Regelung 28	Richtlinie 70/388/EWG
Einrichtungen für indirekte Sicht	UNECE-Regelung 46	Richtlinie 2003/97/EG
Bremsen	UNECE-Regelung 13	Richtlinie 71/320/EWG
Bremsen	UNECE-Regelung 13H	Richtlinie 71/320/EWG
Bremsbeläge	UNECE-Regelung 90	Richtlinie 71/320/EWG
Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	UNECE-Regelung 10	Richtlinie 72/245/EWG
Emissionen von Dieselmotoren	UNECE-Regelung 24	Richtlinie 72/306/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Innenausstattung	UNECE-Regelung 21	Richtlinie 74/60/EWG
Sicherungseinrichtung	UNECE-Regelung 18	Richtlinie 74/61/EWG
Diebstahlsicherung	UNECE-Regelung 116	Richtlinie 74/61/EWG
Fahrzeug-Alarmanlagen	UNECE-Regelung 97 UNECE-Regelung 116	Richtlinie 74/61/EWG
Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen	UNECE-Regelung 12	Richtlinie 74/297/EWG
Sitzfestigkeit	UNECE-Regelung 17	Richtlinie 74/408/EWG
Sitzfestigkeit (Kraftomnibusse)	UNECE-Regelung 80	Richtlinie 74/408/EWG
Vorstehende Außenkanten	UNECE-Regelung 26	Richtlinie 74/483/EWG
Geschwindigkeitsmesser	UNECE-Regelung 39	Richtlinie 75/443/EWG
Gurtverankerungen	UNECE-Regelung 14	Richtlinie 76/115/EWG
Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal- einrichtungen	UNECE-Regelung 48	Richtlinie 76/756/EWG
Rückstrahler	UNECE-Regelung 3	Richtlinie 76/757/EWG
Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems- , Umrissleuchten)	UNECE-Regelung 7	Richtlinie 76/758/EWG
Tagfahrleuchten	UNECE-Regelung 87	Richtlinie 76/758/EWG
Seitenmarkierungsleuchten	UNECE-Regelung 91	Richtlinie 76/758/EWG
Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 6	Richtlinie 76/759/EWG
Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen	UNECE-Regelung 4	Richtlinie 76/760/EWG
Scheinwerfer (R ₂ and HS ₁)	UNECE-Regelung 1	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (sealed beam)	UNECE-Regelung 5	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , und/oder H ₈ , H ₉ , HIR ₁ , HIR ₂ und/oder H ₁₁)	UNECE-Regelung 8	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (H ₄)	UNECE-Regelung 20	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	UNECE-Regelung 31	Richtlinie 76/761/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten	UNECE-Regelung 37	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	UNECE-Regelung 98	Richtlinie 76/761/EWG
Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungsleuchteinheiten	UNECE-Regelung 99	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (asymmetrisches Abblendlicht)	UNECE-Regelung 112	Richtlinie 76/761/EWG
Adaptative Frontbeleuchtungssysteme	UNECE-Regelung 123	Richtlinie 76/761/EWG
Nebelscheinwerfer	UNECE-Regelung 19	Richtlinie 76/762/EWG
Nebelschlussleuchten	UNECE-Regelung 38	Richtlinie 77/538/EWG
Rückfahrscheinwerfer	UNECE-Regelung 23	Richtlinie 77/539/EWG
Parkleuchten	UNECE-Regelung 77	Richtlinie 77/540/EWG
Sicherheitsgurte und Haltesysteme	UNECE-Regelung 16	Richtlinie 77/541/EWG
Haltesysteme für Kinder	UNECE-Regelung 44	Richtlinie 77/541/EWG
Sichtfeld nach vorn	UNECE-Regelung 125	Richtlinie 77/649/EWG
Kennzeichnung der Betätigungs- einrichtungen, Warn- und Kontroll- leuchten	UNECE-Regelung 121	Richtlinie 78/316/EWG
Heizungen	UNECE-Regelung 122	Richtlinie 2001/56/EG
Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	UNECE-Regelung 17	Richtlinie 78/932/EWG
Kopfstützen	UNECE-Regelung 25	Richtlinie 78/932/EWG
CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	UNECE-Regelung 101	Richtlinie 80/1268/EWG
Motorleistung	UNECE-Regelung 85	Richtlinie 80/1269/EWG
Emissionen (Euro-Norm IV und V) bei schweren Nutzfahrzeugen	UNECE-Regelung 49	Richtlinie 2005/55/EG
Seitliche Schutzvorrichtungen	UNECE-Regelung 73	Richtlinie 89/297/EWG
Sicherheitsglas	UNECE-Regelung 43	Richtlinie 92/22/EWG
Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UNECE-Regelung 30	Richtlinie 92/23/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	UNECE-Regelung 54	Richtlinie 92/23/EWG
Noträder/-reifen	UNECE-Regelung 64	Richtlinie 92/23/EWG
Reifenrollgeräusch	UNECE-Regelung 117	Richtlinie 92/23/EWG
Geschwindigkeitsbegrenzer	UNECE-Regelung 89	Richtlinie 92/24/EWG
Verbindungseinrichtungen	UNECE-Regelung 55	Richtlinie 94/20/EG
Kurzkupplungseinrichtungen	UNECE-Regelung 102	Richtlinie 94/20/EG
Entzündbarkeit	UNECE-Regelung 118	Richtlinie 95/28/EG
Kraftomnibusse	UNECE-Regelung 107	Richtlinie 2001/85/EG
Festigkeit der Aufbaustruktur (Kraftomnibusse)	UNECE-Regelung 66	Richtlinie 2001/85/EG
Frontalaufprall	UNECE-Regelung 94	Richtlinie 96/79/EG
Seitenaufprall	UNECE-Regelung 95	Richtlinie 96/27/EG
Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UNECE-Regelung 105	Richtlinie 98/91/EG
Vorderer Unterfahrschutz	UNECE-Regelung 93	Richtlinie 2000/40/EG

Tabelle 2

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii

Bezeichnung	Technische Vorschriften der EU	Entsprechende UNECE- Regelungen
Vorstehende Außenkanten am Führerhaus	Richtlinie 92/114/EWG	61

Anlage 2-C-3

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Insassen-Aufprallschutz	bei einem Frontalaufprall	UNECE-Regelung 94	KMVSS ¹ -Artikel 102
	bei einem Seitenaufprall	UNECE-Regelung 95	KMVSS-Artikel 102
Verschiebung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage nach hinten		UNECE-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 2
Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen		UNECE-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 1
Sitze		UNECE-Regelung 17	KMVSS-Artikel 97
Kopfstützen		UNECE-Regelung 17, UNECE-Regelung 25, GTR 7	KMVSS-Artikel 26 und 99
Türschlösser und Türaufhängungen		UNECE-Regelung 11, GTR 1	KMVSS-Artikel 104 Absatz 2
Aufprallschutz Instrumententafel		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 88
Aufprallschutz Rückenlehne		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 98
Aufprallschutz Armlehne		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 100
Aufprallschutz Sonnenblende		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 101
Aufprallschutz Innenrückspiegel		UNECE-Regelung 46	KMVSS-Artikel 108
Abschleppeinrichtungen		Richtlinie 77/389/EWG	KMVSS-Artikel 20 Nummern 1, 2 und 4
Rückwärtiger Unterfahrschutz		UNECE-Regelung 58	KMVSS-Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 96

¹ Korea Motor Vehicle Safety Standards (Koreanische Sicherheitsnormen für Kraftfahrzeuge).

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	Anbau	UNECE-Regelung 48	KMVSS-Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 47
	Frontscheinwerfer	UNECE-Regelung 1, 2, 5, 8, 20, 31, 37, UNECE-Regelung 98, 99, 112, 113, 123	KMVSS-Artikel 38, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 106 Nummer 1
	Nebelscheinwerfer vorn	UNECE-Regelung 19	KMVSS-Artikel 38-2 Absatz 1 Artikel 106 Nummer 2
	Rückfahrscheinwerfer	UNECE-Regelung 23	KMVSS-Artikel 39, Artikel 106 Nummer 3
	Begrenzungsleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 40, Artikel 106 Nummer 4
	Kennzeichenbeleuchtung	UNECE-Regelung 4	KMVSS-Artikel 41, Artikel 106 Nummer 5
	Schlussleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 42, Artikel 106 Nummer 6
	Bremsleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 1, Artikel 106 Nummer 7
	Oben mittig angebrachte Zusatzbremsleuchte	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 2, Artikel 106 Nummer 8
	Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 6	KMVSS-Artikel 44, Artikel 106 Nummer 9
	zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 44, Artikel 106 Nummer 10
	Nebelschlussleuchten	UNECE-Regelung 38	KMVSS-Artikel 38-2, Artikel 106 Nummer 2
	Rückstrahler und rückwärtige Kennzeichnung	UNECE-Regelung 70, UNECE-Regelung 3	KMVSS-Artikel 49, Absatz 1 und 2 Artikel 107

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Sicht des Fahrzeugführers		UNECE-Regelung 46	KMVSS-Artikel 50, Artikel 94
Motorleistung		UNECE-Regelung 85	KMVSS-Artikel 11 Absatz 1 Nummer 2, Artikel 111
Einrichtungen für die Sicht des Fahrzeugführers	Scheibenwischer	Richtlinie 78/318/EWG	KMVSS-Artikel 51 Absatz 2, Artikel 109 Nummer 1
	Entfrostanlagen	Richtlinie 78/317/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 2
	Trocknungsanlagen	Richtlinie 78/317/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 3
	Scheibenwaschanlagen	Richtlinie 78/318/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 4
Bremsen von Personenkraftwagen		UNECE-Regelung 13H	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 1
Bremsysteme mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 2
Bremsysteme von Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 3
Antiblockiervorrichtungen, ausgenommen Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 4
Antiblockiervorrichtungen von Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 5
Lenkanlagen		UNECE-Regelung 79	KMVSS-Artikel 14, Artikel 89 Absatz 2
Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen		UNECE-Regelung 89	KMVSS-Artikel 110-2
Geschwindigkeitsmesser		UNECE-Regelung 39	KMVSS-Artikel 110
Elektromagnetische Verträglichkeit		UNECE-Regelung 10	KMVSS-Artikel 111-2
Austritt von Kraftstoff im Falle eines Aufpralls		UNECE-Regelung 34, UNECE-Regelung 94, UNECE-Regelung 95	KMVSS-Artikel 91

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Stoßstangen (Aufprall)		UNECE-Regelung 42	KMVSS-Artikel 93
Verankerung der Sicherheitsgurte		UNECE-Regelung 14, UNECE-Regelung 16	KMVSS-Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, 4, 5; Artikel 103 Absatz 1, 2, 3
Verankerung von Kinder-Rückhaltesystemen		UNECE-Regelung 14	KMVSS-Artikel 27-2, Artikel 103-2
Hupengeräusch, Standgeräusch und Schalldämpfer für Kraftfahrzeuge (vierrädrig)		UNECE-Regelung 28 UNECE-Regelung 51	KMVSS-Artikel 35 und 53, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 29
Abgas- und Geräuschentwicklung (ausgenommen vorüberfahrender drei- oder vierrädrige Fahrzeuge) von Krafträdern		UNECE-Regelung 40 UNECE-Regelung 41 UNECE-Regelung 47 Richtlinie 2002/51/EG, 2003/77/EG und 97/24/EC Kapitel 5 und 9	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 62, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 29
Emission aus Dieselmotoren (einschl. OBD)	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UNECE-Regelung 83, UNECE-Regelung 24 Verordnung (EG) Nr. 692/2008	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 62
	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UNECE-Regelung 49 Verordnung (EG) Nr. 692/2008	
Reifen		UNECE-Regelung 30, 54, 75, 106, 117, 108, 109	Gesetz über das Qualitätsmanagement, die Sicherheit und die Überwachung von Industrieprodukten (QMSCIPA), Artikel 19, 20, 21); Durchführungsbestimmungen zum QMSCIPA, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 19.

On-Board-Diagnosesysteme für benzinbetriebene Kraftfahrzeuge

Bei benzinbetriebenen Kraftfahrzeugen, die den Euro-6-OBD-Schwellenwerten entsprechen, gelten die koreanischen Anforderungen an OBD-Systeme für Kraftfahrzeuge mit geringem oder minimalem Schadstoffausstoß (Low Emission Vehicles, LEV, und Ultra Low Emission Vehicles, ULEV) als erfüllt.

Übergangsregelungen für OBD und Emissionen benzinbetriebener Kraftfahrzeuge

1. OBD

Bis Ende 2013 oder, falls die Euro-6-OBD-Norm vor diesem Zeitpunkt eingeführt wird, bis zu deren Einführung

- a) darf jeder Automobilhersteller aus der EU², der im Jahr 2008 in Korea mehr als 800 Kraftfahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-Norm verkaufte, pro Jahr und Marke in Korea die folgende Anzahl Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm absetzen:

im Jahr 2010: 1200, im Jahr 2011: 1500, im Jahr 2012: 1800, im Jahr 2013: 1800;

- b) darf jeder Automobilhersteller aus der EU, der in den Jahren 2005 bis 2008 in Korea insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 750 Kraftfahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-Norm verkaufte, pro Jahr und Marke in Korea 1000 Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm absetzen; und

² Die Vertragsparteien stellen fest, dass sich die Umsetzung dieses Absatzes an den koreanischen Gepflogenheiten hinsichtlich des Begriffs des Herstellers zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens orientieren wird.

- c) dürfen andere Automobilhersteller aus der EU, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen, in Korea pro Jahr insgesamt höchstens 1500 Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm verkaufen. Die Aufteilung dieses Kontingents auf die betreffenden Hersteller erfolgt nach Grundsätzen, die von der Arbeitsgruppe "Kraftfahrzeuge und Teile davon" erarbeitet werden.

2. Emissionen

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung³ für Hersteller, die im Gebiet Koreas nicht mehr als 10 000 benzinbetriebene Kraftfahrzeuge pro Jahr absetzen, wendet Korea folgende Regelung an:

- a) Ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 250 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der Mittelwert an nicht methanhaltigen organischen Gasen (im Folgenden "NMOG" genannt) der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,047 g/km beträgt;
- b) ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 4000 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der NMOG-Mittelwert der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,039 g/km beträgt; und

³ Die Vertragsparteien kommen überein, dass nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika eine neue Vereinbarung getroffen werden wird.

- c) ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 10 000 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der NMOG-Mittelwert der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,030 g/km beträgt.

3. Anwendung der Übergangsregelungen⁴

Die Vertragsparteien gewährleisten die Anwendung dieser Übergangsregelungen für OBD und Emissionen von dem Kalenderjahr an, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

Tabelle 2

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii

Bezeichnung	Technische Vorschriften Koreas	Entsprechende UNECE-Regelungen
Maximaler stabiler Neigungswinkel	KMVSS-Art. 8	107
Mindestwenderadius	KMVSS-Art. 9	107
Laufwerk	KMVSS-Art. 12	30, 54
Kontrollleuchten und Anzeiger	KMVSS-Art. 13	121
Rahmen und Karosserie	KMVSS-Art. 19	58, 73
Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen	KMVSS-Art. 20 Nummer 3, 5	55
Diebstahlsicherung	KMVSS-Art. 22	18

⁴ Vor dem Hintergrund des gegenseitigen Einverständnisses, dass dieses Abkommen im Jahr 2010 in Kraft tritt, wird Korea die für den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm erforderlichen Maßnahmen zum 1. Januar 2010 wirksam werden lassen.

Bezeichnung	Technische Vorschriften Koreas	Entsprechende UNECE-Regelungen
Fahrgastraum	KMVSS-Art. 23	107
Fahrersitz	KMVSS-Art. 24	107
Fahrgastsitze	KMVSS-Art. 25	107
Sicherheitsgurte	KMVSS-Art. 27	16
Stehplätze	KMVSS-Art. 28	107
Tür	KMVSS-Art. 29	107
Notausstieg	KMVSS-Art. 30	107
Gang	KMVSS-Art. 31	107
Sicherheitsglas	KMVSS-Art. 34	43, GTR 6
Warnblinklicht	KMVSS-Art. 45	48
Geschwindigkeitsmesser und Fahrtenschreiber	KMVSS-Art. 54	39
Feuerlöscher	KMVSS-Art. 57	36
Laufwerk	KMVSS-Art. 64	75
Betriebsbremsanlage	KMVSS-Art. 67	78, GTR 3
Scheinwerfer	KMVSS-Art. 75	53, 56, 57, 72, 74, 76, 82
Kennzeichenbeleuchtung	KMVSS-Art. 76	50, 53
Schlussleuchten	KMVSS-Art. 77	50, 53
Bremsleuchten	KMVSS-Art. 78	50, 53
Lampen für Fahrtrichtungsanzeiger	KMVSS-Art. 79	50, 53
Reflektierende Rückstrahler	KMVSS-Art. 80	3, 53
Rückspiegel	KMVSS-Art. 84	81
Geschwindigkeitsmesser	KMVSS-Art. 85	39

ANHANG 2-D**ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE****ARTIKEL 1****Allgemeine Bestimmungen**

Die Vertragsparteien sind sich der Unterschiede zwischen ihren Gesundheitssystemen bewusst, teilen jedoch das Ziel, im Interesse einer ständigen Verbesserung der Gesundheit ihrer Bevölkerung die Entwicklung qualitativ hochwertiger Arzneimittel und Medizinprodukte, sowohl patentierter Erzeugnisse als auch von Generika, zu fördern und den Zugang zu ihnen zu erleichtern. In diesem Sinne bekräftigen die Vertragsparteien ihre grundsätzliche Einigkeit über die Bedeutung folgender Ziele:

- a) ausreichender Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten im Zuge der Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung;
- b) solide wirtschaftliche Anreize und wettbewerbsorientierte Märkte, welche die effiziente Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie den Zugang zu ihnen ermöglichen;
- c) angemessene staatliche Unterstützung der Forschung an Hochschulen und in Unternehmen, Schutz des geistigen Eigentums und andere Innovationsanreize für die Forschung und Entwicklung im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte;

- d) Innovationsförderung und frühzeitiger, bezahlbarer Zugang zu sicheren und wirksamen Arzneimitteln und Medizinprodukten durch transparente und nachvollziehbare Verfahren, die keine Vertragspartei daran hindern, hohe Unbedenklichkeits-, Wirksamkeits- und Qualitätsmaßstäbe anzulegen;
- e) ethisches Verhalten der Hersteller und Vertreiber von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anbieter medizinischer Leistungen auf internationaler Ebene, damit Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung auf offener, transparenter, verantwortungsvoller und diskriminierungsfreier Grundlage erfolgen, sowie
- f) Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Hinblick auf gesetzliche Auflagen und bei der Tätigkeit in internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden "WHO" genannt), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden "OECD" genannt), der Internationalen Konferenz zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Humanarzneimitteln (im Folgenden "ICH" genannt) und der Global Harmonization Taskforce (im Folgenden "GHTF" genannt) für Medizinprodukte, um die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit und Qualität von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu steigern.

ARTIKEL 2

Zugang zu Innovationen

Insoweit die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesundheitsversorgungsprogramme bestimmte Verfahren anwenden oder beibehalten, um Verzeichnisse über Arzneimittel oder Medizinprodukte zu führen, Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel festzulegen, den Erstattungsbetrag zu bestimmen oder andere preisbezogene Maßnahmen¹ bezüglich Arzneimitteln und Medizinprodukten zu ergreifen, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:

- a) Sie gewährleistet, dass die Verfahren, Regeln, Kriterien und Durchführungsleitlinien für die Verzeichnisse von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, die Festlegung der Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel, die Bestimmung des Erstattungsbetrags oder andere Maßnahmen mit Bezug auf die Verzeichnung, Preis- und/oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte fair, transparent, angemessen und nicht diskriminierend sind²; und

¹ Bestimmungen zur Preisfestsetzung in diesem Anhang sind nur maßgeblich, wenn sie nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei anwendbar sind.

² Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Bestimmung unter Buchstabe a keine Verpflichtung bedingt, Kosten in einer bestimmten Höhe zu erstatten, und den Ergebnissen von Preisverhandlungen nicht vorgreift; die Kriterien (sei es in Form von Leitlinien, öffentlichen Bekanntmachungen oder besonderen Hinweisen usw.) für Entscheidungen über Erstattung und Preisfestsetzung sollen so objektiv und eindeutig sein, dass die Grundlagen für diese Entscheidungen nachvollzogen werden können.

- b) sie gewährleistet, dass die Gesundheitsbehörden, nachdem die zuständige Regulierungsbehörde die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit und Qualität eines Arzneimittels oder Medizinprodukts bestätigt hat, bei der Preis- und Erstattungsfestsetzung im Falle der Beteiligung öffentlicher oder halböffentlicher Stellen folgende Vorgaben beachten:
- i) Die Höhe des Preises und Erstattungsbetrags trägt dem Wert des patentierten Arzneimittels oder Medizinprodukts in angemessener Weise Rechnung;
 - ii) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage wissenschaftlicher Beweise für dessen Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile einen höheren Preis und eine höhere Erstattung zu beantragen, als sie vergleichbaren Produkten gewährt wird, die gegebenenfalls zur Bestimmung des Erstattungsbetrags herangezogen werden;
 - iii) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage von ihm eingereichter wissenschaftlicher Beweise für die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile des Produkts im Anschluss an die Entscheidung über Preis und Erstattung einen höheren Erstattungsbetrag zu beantragen;
 - iv) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage von ihm eingereichter wissenschaftlicher Beweise für die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile des Produkts neben dem Preis- und Erstattungsbetrag auch eine Preisanpassung im Falle zusätzlicher medizinischer Indikationen zu beantragen; und

- v) bevor eine Vertragspartei aufgrund äußerer Umstände, beispielsweise starker Veränderungen der Wirtschaftsindikatoren, von Amts wegen beschließt, den Preis oder Erstattungsbetrag für ein Arzneimittel oder Medizinprodukt anzupassen, wird dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

ARTIKEL 3

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen und Durchführungsleitlinien (im Folgenden "Vorschriften" genannt) über alle Fragen der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte unverzüglich veröffentlicht oder zu einem hinreichend frühen Zeitpunkt anderweitig verfügbar gemacht werden, damit sich interessierte Kreise und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können.
- (2) Soweit möglich verpflichtet sich jede Vertragspartei,
 - a) alle Vorschriften, die sie zu verabschieden oder deutlich zu verändern beabsichtigt, vorab in den einschlägigen, öffentlich zugänglichen Publikationen bekannt zu machen und dabei ihren Zweck zu erläutern;
 - b) interessierten Kreisen und der anderen Vertragspartei in Bezug auf solche geplanten Vorschriften angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme, insbesondere eine hinreichende Beratungsfrist einzuräumen; und

- c) bedeutsame und wesentliche Punkte, die interessierte Kreise und die andere Vertragspartei während der entsprechenden Frist in ihren Stellungnahmen vorgebracht haben, schriftlich zu beantworten und wesentliche Änderungen im Hinblick auf die geplanten Vorschriften spätestens zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung zu erläutern.
- (3) Soweit möglich sorgt jede Vertragspartei für einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten jeglicher Vorschriften, die mit der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte zusammenhängen.
- (4) Insoweit die Gesundheitsbehörden jeder Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesundheitsversorgungsprogramme bestimmte Verfahren anwenden oder beibehalten, um Verzeichnisse über Arzneimittel oder Medizinprodukte zu führen, Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel oder den Erstattungsbetrag festzulegen oder andere Maßnahmen zur Änderung der Preis- und Erstattungsfestsetzung in Bezug auf Arzneimittel oder Medizinprodukte zu ergreifen, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:
- a) Sie gewährleistet, dass über formale Anfragen und Anträge zur Preis- oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist nach deren Eingang entschieden wird. Wird das Verfahren ausgesetzt, weil die Angaben des Antragstellers für unzulänglich oder unvollständig erachtet werden, so teilen die zuständigen Behörden der Vertragspartei dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben im Einzelnen benötigt werden, und führen das ursprünglich begonnene Entscheidungsverfahren nach Eingang dieser ergänzenden Angaben fort;

- b) sie gewährt Antragstellern innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist Einblick in alle Verfahren, Methoden, Grundsätze und Kriterien, einschließlich derjenigen, die gegebenenfalls zur Festlegung vergleichbarer Produkte verwendet werden, und in die Leitlinien, die zur Preis- und Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte herangezogen werden;
- c) sie bietet Antragstellern frühzeitig sinnvolle Gelegenheiten, zu wichtigen Schritten im Preis- und Erstattungsfestsetzungsverfahren für Arzneimittel oder Medizinprodukte Stellung zu nehmen;
- d) sie übermittelt Antragstellern innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist aufschlussreiche und umfassende schriftliche Informationen über die Grundlage für Empfehlungen oder Bestimmungsverfahren für die Preis- und Erstattungsfestsetzung in Bezug auf Arzneimittel oder Medizinprodukte, einschließlich Auszüge aus Sachverständigengutachten oder wissenschaftlichen Studien, die zu diesem Zweck herangezogen wurden. Insbesondere, wenn ein Antrag auf Verzeichnung, Preis- und/oder Erstattungsfestsetzung abschlägig beschieden oder eine beantragte Preiserhöhung vom beschlussfassenden Organ ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist das beschlussfassende Organ verpflichtet, seine Entscheidungsgrundlagen, einschließlich seiner Kriterien und gegebenenfalls Sachverständigengutachten oder Empfehlungen, in einer Begründung so ausführlich darzulegen, dass die Entscheidung nachvollziehbar wird;

- e) sie bietet einem Antragsteller, der direkt von einer Empfehlung oder Festsetzung betroffen ist, die Möglichkeit eines Verfahrens vor gerichtlichen, gerichtsähnlichen oder Verwaltungsinstanzen oder einer Überprüfung von unabhängiger Seite³ und unterrichtet ihn bei der Übermittlung der Preis- und Erstattungsentscheidung über seine Rechte nach den Gesetzen der Vertragspartei sowie über die Verfahren und Fristen für die aufgeführten Rechtsbehelfe;
 - f) sie gewährt den Interessengruppen, einschließlich innovativer und Generika herstellender Unternehmen, Zugang zu allen Organen, die über Erstattungen beschließen;
 - g) sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wichtigsten Organe, die mit der Preis- und Erstattungs festsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte befasst sind; und
 - h) sie stellt Interessengruppen mit berechtigten geschäftlichen Interessen auf jährlicher Grundlage die nationalen Preis- und Erstattungsregelungen jeder Vertragspartei zur Verfügung, darunter eine Positivliste der Erzeugnisse, die von den jeweiligen staatlichen Versicherungssystemen erfasst werden. Die Negativliste, sofern vorhanden, wird alle sechs Monate veröffentlicht.
- (5) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass alle Maßnahmen von allgemeiner Geltung, die sich auf die Preisfestsetzung, Erstattungs festsetzung oder Regulierung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten beziehen, einheitlich, objektiv und unparteilich angewandt werden.

³ Über die Bestimmungen nach diesem Buchstaben hinaus müssen Antragsteller Zugang zu Rechtsbehelfen haben, die einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten. Sie müssen in der Lage sein, Entscheidungen vor ordentlichen Gerichten anzufechten.

ARTIKEL 4

Ethisches Geschäftsgebaren

- (1) Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen oder behält diese bei, um zu verhindern, dass Hersteller und Anbieter von Arzneimitteln oder Medizinprodukten versuchen, Beschäftigte oder Institutionen des Gesundheitswesens durch ungehörige Beeinflussung zur Verzeichnung, zum Erwerb oder zur Verschreibung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten zu veranlassen, deren Kosten in dem betreffenden Gesundheitssystem erstattet werden.
- (2) Jede Vertragspartei führt angemessene Sanktionen und Verfahren ein oder behält diese bei, um die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen durchzusetzen.
- (3) Jede Vertragspartei bringt der anderen Vertragspartei jegliche ungehörige Beeinflussung seitens ihrer Hersteller von Arzneimitteln oder Medizinprodukten zur Kenntnis. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen gemäß der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die am 15. Februar 1999 in Kraft trat.

ARTIKEL 5

Zusammenarbeit bei der Regulierung

- (1) Die Vertragsparteien berücksichtigen gegebenenfalls die internationalen Vorschriften, Verfahrensweisen und Leitlinien für Arzneimittel oder Medizinprodukte, die unter anderem von der WHO, der OECD, der ICH, der GHTF und dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Co-operation Scheme (PIC/S) erlassen werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre uneingeschränkte Mitwirkung an diesen maßgeblichen internationalen Gremien ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regulierung vereinfachen wird.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen Anträge der jeweils anderen Vertragspartei auf Anerkennung ihrer Konformitätsbewertungen⁴, sofern diese Bewertungen guten Laborpraktiken und guten Herstellungspraktiken für Arzneimittel und Medizinprodukte Rechnung tragen und die entsprechenden Praktiken beider Vertragsparteien dem Stand der internationalen Praktiken entsprechen.
- (3) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass sich die Stellen oder Abteilungen, die für die Gesundheitsversorgung oder andere diesem Anhang unterliegende Fragen und Regelungen zuständig sind, in angemessener Weise an der nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichteten Arbeitsgruppe "Arzneimittel und Medizinprodukte" beteiligen.
- (4) Die Arbeitsgruppe wird:
- a) die Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs überwachen und unterstützen;

⁴ Für die Zwecke von Arzneimitteln bedeutet Konformitätsbewertung deren Marktzulassung sowie die Überwachung/Durchsetzung der Einhaltung internationaler Normen/Praktiken seitens der Hersteller oder Einführer.

- b) Gespräche über Themen im Zusammenhang mit diesem Anhang anregen und ein gemeinsames Verständnis dieser Themen fördern; und
 - c) die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Interesse der in diesem Anhang beschriebenen Ziele vorantreiben.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich zusammen. Die Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit auch per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen geeigneten Kommunikationsmitteln durchführen.

ARTIKEL 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Arzneimittel: ein Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur medizinischen Diagnose, Behandlung oder Verhütung menschlicher Krankheiten verabreicht oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der Körperfunktionen angewandt wird. Beispiele für Arzneimittel sind chemische Arzneimittel, Biologika (Impfstoffe, (Anti-)Toxine, Blut, Blutbestandteile, Blutprodukte), pflanzliche Arzneimittel, Radiopharmazeutika, rekombinante Arzneimittel, Gentherapeutika, Zelltherapeutika und Produkte aus Gewebszüchtungen;

Medizinprodukte: alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, die vom Hersteller zur Anwendung beim Menschen für die Diagnose, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind⁵. Auch Software, die vom Hersteller in das Gerät eingebaut wird und für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist, gilt als Medizinprodukt;

Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei: sofern nicht anders bestimmt, diejenigen Einrichtungen, die einer Vertragspartei angehören oder von ihr gegründet wurden, um ihre Gesundheitsversorgungsprogramme zu betreiben oder zu verwalten;

Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei: diejenigen Gesundheitsprogramme, zu denen die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei Entscheidungen bezüglich Themen treffen, die Gegenstand dieses Anhangs sind;

Hersteller: der Inhaber der Produktrechte im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei;

⁵ Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Medizinprodukt seine wichtigste bestimmungsgemäße Wirkung in oder am menschlichen Körper nicht durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Mittel erreicht, aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

Negativliste: eine Zusammenstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei von der Verschreibung und/oder Erstattung ausgeschlossen sind; und

Positivliste: eine vollständige Zusammenstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei zur Verschreibung und/oder Erstattung zugelassen sind.

(2) Das Recht jeder Vertragspartei, in ihren Rechtsvorschriften Produkte als Arzneimittel oder Medizinprodukte zu definieren, bleibt von den in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen für Arzneimittel und Medizinprodukte unberührt.

ANHANG 2-E**CHEMIKALIEN**

1. In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), und im Bewusstsein der Bedeutung von Nachhaltigkeit und Handel für beide Seiten bekräftigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
 - a) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz,
 - b) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels,
 - c) Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt,
 - d) Förderung alternativer Methoden zur Bewertung der Gefährlichkeit von Stoffen und den Abbau von Tierversuchen,
 - e) Einführung geeigneter Verfahren zur Regulierung und Schutz vertraulicher Informationen,

- f) Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement; und
 - g) Entwicklung und Förderung bewährter Verfahren zur Bewertung und zum Umgang mit Chemikalien auf internationaler Ebene.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Ziele und Grundsätze und zur Vereinfachung und Förderung des Handels erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung folgender Maßnahmen an:
- a) Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf den Inhalt ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie anderer allgemein anzuwendender Maßnahmen im Bereich Chemikalien;
 - b) Transparenz und ordnungsgemäße Verfahren bei der Festlegung und Anwendung der Bestimmungen für ihr Chemikalienmanagement;
 - c) Anwendung bewährter Verfahren, wann immer dies möglich ist, bei der Verabschiedung und Durchführung von gesetzlichen Vorschriften und Risikobewertungsverfahren und bei der Registrierung, Zulassung und Notifizierung sowie beim Umgang mit vertraulichen Geschäftsinformationen; und

- d) Zusammenarbeit auf dem Gebiet guter Laborpraktiken und guter Herstellungspraktiken, um Bewertung und Management von Chemikalien mit dem Ziel einer internationalen Harmonisierung besser aufeinander abzustimmen.
3. Die Vertragsparteien kommen überein, jegliche Probleme, die sich aus der Anwendung der Chemikalienbestimmungen einer Vertragspartei ergeben und den Handel der anderen Vertragspartei erheblich beeinflussen, in gutem Glauben zu besprechen.
4. Um die Zusammenarbeit auf den von diesem Anhang erfassten Gebieten zu fördern und das in Absatz 3 vorgesehene Diskussionsforum zu schaffen, wird nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eine Arbeitsgruppe "Chemikalien" eingerichtet. Soweit nichts anderes vereinbart wird oder die in Absatz 3 genannten Probleme gelöst werden müssen, tritt sie mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen.
-

ANHANG 3**LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN****Stufenplan Koreas****Betroffene Waren, Auslösungsschwellen und höchste Schutzzölle**

1. In diesem Anhang werden die Ursprungswaren, die landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach Artikel 3.6 unterliegen können, die Auslösungsschwellen, die zur Anwendung dieser Maßnahmen führen, sowie die höchsten Schutzzölle, die in den einzelnen Jahren auf diese Waren erhoben werden können, festgesetzt.
2. Nach dem Datum, ab dem die im Folgenden festgesetzten Schutzzölle null Prozent betragen, dürfen keine landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen mehr angewandt oder aufrechterhalten werden.

a) Rindfleisch:

Geltungsbereich: Frisches, gekühltes und gefrorenes Muskelfleisch von Rindern –
 HSK-Positionen 0201.10.0000, 0201.20.0000, 0201.30.0000, 0202.10.0000,
 0202.20.0000 und 0202.30.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	9,900	9,900	10,098	10,299	10,505	10,716
Schutzzoll (in %)	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	10,930	11,149	11,371	11,599	11,831	12,068
Schutzzoll (in %)	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0	24.0

Jahr	13	14	15	16	17
Auslösungsschwelle (in t)	12,309	12,555	12,806	13,062	n/a
Schutzzoll (in %)	24.0	24.0	24.0	24.0	0

b) Schweinefleisch:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 0203.19.1000 und 0203.19.9000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	163	163	166	169	172	176
Schutzzoll (in %)	22.5	22.5	22.5	22.5	22.5	22.5

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	179	183	187	190	194	n/a
Schutzzoll (in %)	15.8	14.6	13.5	12.4	11.3	0

c) Äpfel:

Geltungsbereich: HSK-Position 0808.10.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	7,500	7,500	7,650	7,803	7,959	8,118
Schutzzoll (in %)	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	8,280	8,446	8,615	8,787	8,963	9,142
Schutzzoll (in %)	33.8	33.8	33.8	33.8	33.8	27

Jahr	13	14	15	16	17	18
Auslösungsschwelle (in t)	9,325	9,511	9,702	9,896	10,094	10,295
Schutzzoll (in %)	27	27	27	27	22.5	22.5

Jahr	19	20	21	22	23	24
Auslösungsschwelle (in t)	10,501	10,711	10,926	11,144	11,367	11,594
Schutzzoll (in %)	22.5	22.5	22.5	22.5	22.5	22.5

Jahr	25
Auslösungsschwelle (in t)	n/a
Schutzzoll (in %)	0

Die Auslösungsschwelle bezieht sich auf die Gesamtmenge aller eingeführten Apfelsorten.

Ab Jahr 12 bis zum Jahr 24 darf der Schutzzoll nur auf Äpfel der Sorte Fuji angewandt werden.

d) Malz und Braugerste:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 1003.00.1000 und 1107.10.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	14,000	14,000	14,280	14,565	14,856	15,154
Schutzzoll (in %)						
1003.00.1000	502.0	502.0	479.0	455.0	432.0	408.0
1107.10.0000	263.0	263.0	258.0	252.0	246.0	240.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	15,457	15,766	16,081	16,403	16,731	17,065
Schutzzoll (in %)						
1003.00.1000	385.0	361.0	338.0	315.0	291.0	268.0
1107.10.0000	216.0	207.0	199.0	190.0	181.0	139.0

Jahr	13	14	15	16	17
Auslösungsschwelle (in t)	17,407	17,755	18,110	18,472	n/a
Schutzzoll (in %)					
1003.00.1000	244.0	221.0	197.0	174.0	0
1107.10.0000	127.0	115.0	103.0	91.5	0

Für die Einfuhr von Mengen bis zur Auslösungsschwelle ist Anlage 2-A-1 Absatz 12 zu beachten.

e) Kartoffelstärke:

Geltungsbereich: HSK-Position 1108.13.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	37,900	37,900	38,658	39,431	40,219	41,024
Schutzzoll (in %)	455.0	455.0	436.0	426.0	416.0	406.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	41,844	42,681	43,535	44,405	45,294	46,199
Schutzzoll (in %)	366.0	351.0	336.0	321.0	306.0	235.0

Jahr	13	14	15	16	17
Auslösungsschwelle (in t)	47,123	48,066	49,027	50,008	n/a
Schutzzoll (in %)	215.0	195.0	175.0	155.0	0

f) Ginseng:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 1211.20.2210, 1211.20.2220, 1211.20.2290,
1302.19.1210, 1302.19.1220 und 1302.19.1290

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	300	300	306	312	318	324
Schutzzoll (in %)	754.3	754.3	754.3	754.3	754.3	754.3

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	331	337	344	351	358	365
Schutzzoll (in %)	754.3	754.3	754.3	754.3	754.3	754.3

Jahr	13	14	15	16	17	18
Auslösungsschwelle (in t)	373	380	388	395	403	411
Schutzzoll (in %)	754.3	754.3	754.3	754.3	566.0	566.0

Jahr	19	20
Auslösungsschwelle (in t)	420	n/a
Schutzzoll (in %)	566.0	0

g) Zucker:

Geltungsbereich: HSK-Position 1701.99.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	220	220	224	228	233	238
Schutzzoll (in %)	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	242	247	252	257	262	268
Schutzzoll (in %)	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0

Jahr	13	14	15	16	17	18
Auslösungsschwelle (in t)	273	279	284	290	296	302
Schutzzoll (in %)	50.0	50.0	50.0	50.0	37.5	37.5

Jahr	19	20	21	22
Auslösungsschwelle (in t)	308	314	320	n/a
Schutzzoll (in %)	37.5	37.5	37.5	0

h) Alkohol:

Geltungsbereich: HSK-Position 2207.10.9010

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	95	95	96	98	100	102
Schutzzoll (in %)	264.0	264.0	258.0	253.0	247.0	241.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	104	106	109	111	113	115
Schutzzoll (in %)	217.0	208.0	199.0	191.0	182.0	139.0

Jahr	13	14	15	16	17
Auslösungsschwelle (in t)	118	120	122	125	n/a
Schutzzoll (in %)	127.0	116.0	104.0	91.8	0

i) Dextrine:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 3505.10.4010, 3505.10.4090, 3505.10.5010
und 3505.10.5090

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	37,900	37,900	38,658	39,431	40,219	41,024
Schutzzoll (in %)	375.0	375.0	365.0	355.0	345.0	334.0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	41,844	42,681	43,535	44,405	45,294	46,199
Schutzzoll (in %)	291.0	275.0	260.0	244.0	228.0	152.0

Jahr	13	14
Auslösungsschwelle (in t)	47,123	n/a
Schutzzoll (in %)	131.0	0

Für die Einfuhr von Mengen bis zur Auslösungsschwelle ist Anlage 2-A-1 Absatz
15 zu beachten.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:

- a) Jahr 1 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens
dieses Abkommens.

- b) Jahr 2 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- c) Jahr 3 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 2. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- d) Jahr 4 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 3. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- e) Jahr 5 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 4. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- f) Jahr 6 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 5. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- g) Jahr 7 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 6. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- h) Jahr 8 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 7. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- i) Jahr 9 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 8. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

- j) Jahr 10 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 9. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- k) Jahr 11 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 10. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- l) Jahr 12 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- m) Jahr 13 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 12. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- n) Jahr 14 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- o) Jahr 15 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 14. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- p) Jahr 16 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 15. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- q) Jahr 17 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 16. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

- r) Jahr 18 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 17. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - s) Jahr 19 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 18. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - t) Jahr 20 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 19. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - u) Jahr 21 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 20. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - v) Jahr 22 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 21. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - w) Jahr 23 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 22. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - x) Jahr 24 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 23. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - y) Jahr 25 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 24. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
-

ANHANG 4

TBT-KOORDINATOR

1. Der TBT-Koordinator für Korea ist die koreanische Agency for Technology and Standards (Agentur für Technik und Normen) oder deren Nachfolger.
 2. Der TBT-Koordinator für die Europäische Union wird von der Europäischen Union benannt und Korea wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens davon in Kenntnis gesetzt.
-

ANHANG 5

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 6

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 7-A**LISTEN DER VERPFLICHTUNGEN****EU-Vertragspartei**

1. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 7.7 (grenzüberschreitende Erbringung)
2. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 7.13 (Niederlassung)
3. Liste der Vorbehalte gemäß Artikel 7.18 (Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) und Artikel 7.19 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen)

Korea

4. Liste der besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 7.7, Artikel 7.13, Artikel 7.18 und Artikel 7.19
 - A. Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor
 - B. Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung

ANHANG 7-A-1**EU-VERTRAGSPARTEI****LISTE DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7.7****(GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN)**

1. Die nach Artikel 7.7 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Korea in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der EU-Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) CPC die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt; und
 - b) CPC ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7.5 und Artikel 7.6 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus Korea auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 7.4.Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 7.1.Absatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

6. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
7. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, IE, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden. CZ: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung tschechischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Für den Erwerb von Grundstücken benötigen ausländische Unternehmen eine Genehmigung. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.

¹ Das bulgarische Eigentumsrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI: (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.² IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land.³ MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (d. h. die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: In Slowenien niedergelassene juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet Sloweniens erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen⁴ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden. Für den Erwerb des Eigentums an Immobilien, die bis zu 10 km von der Grenze entfernt liegen, durch Gesellschaften, deren Kapital oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich juristischen Personen oder Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gehören, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.

⁴ Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. UNTERNEHMENSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁵	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

⁵ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und durch einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeits-erfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Koreanische Rechtsanwälte können für einen koreanischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung <i>advokat</i> (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für die Art der Erbringung 1 FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁶	Für die Art der Erbringung 1 AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Gewährung von Zulassungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen"). Soweit die Kriterien diesen Teilsektor betreffen, wird stets die Beschäftigungslage in diesem Teilsektor berücksichtigt. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

⁶ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" im Abschnitt 1. A. a zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1 AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Für die Art der Erbringung 1 AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁷	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI, UK: Ungebunden. CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 mit Ausnahme der Dienstleistungen von Psychologen) ⁸	Keine.

⁷ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁸ Teil von CPC 85201, die unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁹	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

⁹ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SI, SE, UK: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1 IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1 IT: Ungebunden für die Agronomen und <i>periti agrari</i> vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1 LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Art der Erbringung 1 HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹⁰ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

¹⁰ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 1. F. l) 1 bis 1. F. l) 4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1 BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen. (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2 Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetsch- dienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1 PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1 DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 4. Auskunftsteileistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹¹	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

¹¹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ¹² von Postsendungen ¹³ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger, ¹⁴ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, ¹⁵ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ¹⁶ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

¹² "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

¹³ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

¹⁴ Z. B. Briefe, Postkarten.

¹⁵ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

¹⁶ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
v) Eilzustellung¹⁷ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch¹⁸. Die Teilsektoren i), iv) und v) können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g¹⁹ wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.)	

-
- ¹⁷ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- ¹⁸ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- ¹⁹ "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ²⁰ , Teil von CPC 73210 ²¹)	
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ²² zum Inhalt haben außer Rundfunk ²³	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

²⁰ Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung auf dem Landweg.

²¹ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

²² Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden sind.

²³ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ²⁴	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

²⁴ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte. Diese Dienstleistungen umfassen nicht Inlandsverbindungen (die Übertragung dieser Signale innerhalb des Inlands über Satellit).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU außer AT, SI, SE, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO, SE: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 mit Ausnahme von Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen²⁵)	MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.

²⁵ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. D zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern²⁶ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	

²⁶ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. 1) zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. E und 14. F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ohne Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln²⁷ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.

²⁷ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2 LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2 CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1 AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ²⁸ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

²⁸ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)²⁹ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)³⁰ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	

²⁹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

³⁰ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so kann sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. PL: Ungebunden außer für Rückversicherung, Folgerückversicherung und die Versicherung von Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Europäischen Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet Bulgariens. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Europäischen Union abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr außer im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. LV, LT, PL: Ungebunden für die Versicherungsvermittlung. FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Europäischen Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union. HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften übernommen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleistungserbringer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet Bulgariens einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelegt sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Alle nachstehenden Teilsektoren	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union können als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder a) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Partnerschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B., wenn ein Dienstleistungserbringer aus Korea über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder b) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen. IT: Ungebunden für <i>promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. MT: Ungebunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig. SI: a) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. b) Alle anderen Teilsektoren außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über inländische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht Sloweniens oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2 BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVER- KEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrs- dienstleistungen ³¹	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagen- turen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1 BG, HU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
C. Dienstleistungen von Fremden- führern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

³¹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. E. a) "Bodenabfertigungsdienstleistungen" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1 CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³²) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³³)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

³² Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

³³ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr	Für die Arten der Erbringung 1 und 2
a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁴)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.
b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁵)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eine Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

³⁴ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

³⁵ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ³⁶)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ³⁷ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

³⁶ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt "KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN" unter 2. A. "Post- und Kurierdienstleistungen".
³⁷ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ³⁸	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtingschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden* für Frachtingschlag und Zug- und Schleppdienstleistungen. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	

³⁸ Umfasst keine Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. I) 1 bis 1. F. I) 4 zu finden sind.

* Ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Vermietung von Schiffen mit Besatzung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK SI: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen in der Europäischen Union unter bestimmten Umständen ein in Korea eingetragenes Luftfahrzeug von einem koreanischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Europäischen Union registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union die Lizenz erteilt.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Wenn koreanische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung³⁹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn koreanische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

³⁹ "Gleichwertige Behandlung" ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen⁴⁰ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
13. SONSTIGE VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrs-dienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

⁴⁰ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIE-BEREICH" unter 14. C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁴¹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

⁴¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. ANDERE DIENST- LEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (ein- schließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflege- dienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁴² (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

⁴² Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie "Gesundheitsleistungen" (8. A und 8. C).

ANHANG 7-A-2**EU-VERTRAGSPARTEI****LISTE DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7.13****(NIEDERLASSUNG)**

1. Die nach Artikel 7.13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren aus Korea bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Verpflichtungsliste aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der EU-Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Niederlassung bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) ISIC rev 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) CPC die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt; und
 - c) CPC ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7.11 und Artikel 7.12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren aus Korea auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Gemäß Artikel 7.1.Absatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
5. Unbeschadet des Artikels 7.11 müssen die nichtdiskriminierenden Auflagen in Bezug auf die Rechtsform der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen zur Niederlassung enthalten sein, um von der EU-Vertragspartei aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
6. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
7. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden CZ: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung tschechischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Für den Erwerb von Grundstücken benötigen ausländische Unternehmen eine Genehmigung. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.

¹ Das bulgarische Eigentumsrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.² EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI: (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.³ IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land.⁴ MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁴ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (d. h. die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht die rumänische Staatszugehörigkeit besitzen und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet Sloweniens erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen⁵ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden. Für den Erwerb des Eigentums an Immobilien, die bis zu 10 km von der Grenze entfernt liegen, durch Gesellschaften, deren Kapital oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich juristischen Personen oder Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gehören, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.
ALLE SEKTOREN	Öffentliche Versorgungsleistungen EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.^{6 7}

⁵ Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

⁶ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf eine erschöpfende Aufzählung.

⁷ Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Arten der Niederlassung EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (koreanischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer koreanischen Gesellschaft gegründet werden.⁸ BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. FI: Ein Koreaner, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Wohnsitzerfordernis. Möchte eine koreanische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Koreanische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken.

⁸ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Europäischen Union. Sofern sie über eine ständige und wirkliche Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des EU-Binnenmarktes, der unter anderem die Freiheit gewährt, Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen und zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Koreanische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft). RO: Der Alleinverwalter bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine koreanische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine GmbH (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer und schwedische Staatsbürger ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter bestellen, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, und ihn bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden. SI: Koreanische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist. SK: Eine koreanische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Investitionen ES: Ausländische öffentliche Stellen⁹ benötigen für Investitionen in Spanien, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit koreanischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind. FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch koreanische juristische oder natürliche Personen gelten folgende Bestimmungen: – Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; – einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.

⁹ Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme¹⁰ von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Koreaner eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für koreanische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.

¹⁰ Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC rev 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹¹	AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. CY: Die Beteiligung koreanischer Investoren ist nur bis zu 49 % zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch koreanische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch koreanische Investoren ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch koreanische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC rev 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹²	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹³	Ungebunden.

¹¹ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

¹² Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

¹³ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN¹⁴ A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC rev 3.1: 10) B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas¹⁵ (ISIC rev 3.1: 1110) C. Erzbergbau (ISIC rev 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC rev 3.1: 14)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle¹⁶ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

¹⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹⁵ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. A. zu finden sind.

¹⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ¹⁷	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC rev 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC rev 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC rev 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC rev 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Hand- taschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC rev 3.1: 19)	Keine.

¹⁷ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC rev 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC rev 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ¹⁸ (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ¹⁹)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC rev 3.1: 231)	Keine.

¹⁸ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

¹⁹ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
J. Mineralölverarbeitung ²⁰ (ISIC rev 3.1: 232)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ²¹ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC rev 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC rev 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC rev 3.1: 26)	Keine.
N: Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC rev 3.1: 27)	Keine.

²⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

²¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC rev 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC rev 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC rev 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC rev 3.1: 30)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC rev 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC rev 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nicht-militärischen) Fahrzeugen (ISIC rev 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC rev 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ²² (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC rev 3.1: 4010) ²³	EU: Ungebunden.

²² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

²³ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC rev 3.1: 4020) ²⁴	EU: Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC rev 3.1: 4030) ²⁵	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ²⁶ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

²⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

²⁵ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

²⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENST- LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ²⁷	AT: Koreanische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten gebunden.

²⁷ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Manche Rechtsformen (<i>association d'avocats</i> und <i>société en participation d'avocat</i>) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen. HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (<i>ügyvéd</i>) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (<i>ügyvédi iroda</i>) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)	AT: Koreanische Rechnungsleger (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Koreanische Wirtschaftsprüfer (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ, SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. SI: Der Anteil ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsunternehmen darf höchstens 49 % des Kapitals betragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ²⁸	AT: Koreanische Steuerberater (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie keine Mitglieder der österreichischen Berufsorganisation sind. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können koreanische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können koreanische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.

²⁸ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, EE, FI, MT: Ungebunden. AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten: Keine. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Koreanische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY, EE, MT, SI: Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als <i>société d'exercice libéral</i> oder <i>société civile professionnelle</i>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: Ungebunden. FR: Koreanische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LT: Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT: Ungebunden. FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Koreanische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LT: Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Die Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ²⁹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden. BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.

²⁹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ³⁰	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ³¹	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.

³⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

³¹ Teil von CPC 85201, die unter 6. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ³²	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/ gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle einer koreanischen Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

³² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine mit Ausnahme von BE und FR (hier für CPC 83202: Ungebunden).
f) für die Vermietung von Telekom- munikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienst- leistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ³³ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.

³³ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. ES: Staatliches Monopol.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, ES, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 5. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	DK: Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ³⁴ (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.

³⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ³⁵ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.

³⁵ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen".

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ³⁶	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

³⁶ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung³⁷ von Postsendungen³⁸ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger,³⁹ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen,⁴⁰ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen,⁴¹	Keine.

³⁷ "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

³⁸ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³⁹ Z. B. Briefe, Postkarten.

⁴⁰ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

⁴¹ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung⁴² der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch⁴³. Die Teilsektoren i), iv) und v) können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g⁴⁴ wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.)	

- ⁴² Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- ⁴³ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- ⁴⁴ "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁴⁵ , Teil von CPC 73210 ⁴⁶)	
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁴⁷ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁴⁸	Keine. ⁴⁹

⁴⁵ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

⁴⁶ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

⁴⁷ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden sind.

⁴⁸ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁴⁹ Zu Erklärung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁵⁰	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren ⁵¹	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen.

⁵⁰ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁵¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁵²)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁵³ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Auswirkung auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.

⁵² Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. D. zu finden.

⁵³ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. 1) zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. E und 19. F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁵⁴ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BE- REICH BILDUNG (nur privatwirt- schaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehensendungen. BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.

⁵⁴ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 6. A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen. HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen oder anderen Hochschuleinrichtungen). LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224). SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT⁵⁵ A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)⁵⁶ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)⁵⁷	Keine.

⁵⁵ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁵⁶ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁵⁷ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁵⁸ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	

⁵⁸ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen koreanischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Korea nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist. BG, ES: Bevor koreanische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Korea seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder. FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen koreanischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) gründen. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen koreanische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind. SK: Koreanische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakei gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakei tätigen. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zyprischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). HU: Zweigniederlassungen koreanischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben. IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Gemeinschaft über Wertpapierdienstleistungen verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen. LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES⁵⁹ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CY, CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).

⁵⁹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrs- dienstleistungen ⁶⁰	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen.
B. Dienstleistungen von Reiseagen- turen und Reiseveranstaltern (ein- schließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen).
C. Dienstleistungen von Fremden- führern (CPC 7472)	Keine.

⁶⁰ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. E. a) "Boden-
abfertigungsdienstleistungen" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: Ungebunden mit Ausnahme der Auflage, dass koreanische Presseagenturen nur zum Zwecke der Sammlung von Nachrichten eine Zweigniederlassung oder ein Büro in Frankreich gründen dürfen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass derartige Zweigniederlassungen oder Büros keine Nachrichten verbreiten dürfen. BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer <i>Sociedade Anónima</i> eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁶¹ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.

⁶¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁶²	

⁶² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁶³) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁶⁴)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

⁶³ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

⁶⁴ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁶⁵)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte.
b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁶⁶)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.

⁶⁵ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

⁶⁶ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr ⁶⁷ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

⁶⁷ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr ⁶⁸	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen. ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage. IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR : Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.

⁶⁸ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr ⁶⁹ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁷⁰)	AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ^{71 72} (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.

⁶⁹ In einigen Mitgliedstaaten findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

⁷⁰ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt "KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN" unter 7. A. "Post- und Kurierdienstleistungen".

⁷¹ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. B zu finden.

⁷² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁷³	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁷⁴ a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung⁷⁵ für den Frachturnschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schifffahrtsagenturdienstleistungen haben koreanische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.

⁷³ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I) 1. bis 6. F. I) 4 zu finden sind.

⁷⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.

⁷⁵ Diese Maßnahme wird auf nichtdiskriminierender Grundlage durchgeführt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr⁷⁶ a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Eintragung einer Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören, ausgenommen Lagerdienstleistungen, Spedition und Vorversandkontrolle. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden, ausgenommen Lagerdienstleistungen. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

⁷⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr⁷⁷ a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

⁷⁷ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr⁷⁸ a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

⁷⁸ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	EU: Wenn koreanische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung⁷⁹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn koreanische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen⁸⁰ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff)⁸¹ (Teil von CPC 742)	Keine.
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

⁷⁹ "Gleichwertige Behandlung" ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

⁸⁰ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. C zu finden.

⁸¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁸² (CPC 883) ⁸³	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁸⁴ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁸⁵ (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

⁸² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁸³ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlochern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁸⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁸⁵ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁸⁶	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁸⁷	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁸⁸ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: Keine.

⁸⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁸⁷ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁸⁸ Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflege- dienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ^{89 90} (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁸⁹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie "Gesundheitsleistungen" (13. A und 13. C).

⁹⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

ANHANG 7-A-3**EU-VERTRAGSPARTEI****LISTE DER VORBEHALTE
GEMÄSS ARTIKEL 7.18 UND ARTIKEL 7.19****(PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN, PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS
UND VERKÄUFER VON UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN)**

1. Die nach Artikel 7.7 und Artikel 7.13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten, für die gemäß Artikel 7. 18 und Artikel 7.19 Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, sind in der nachstehenden Liste der Vorbehalte aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Die EU-Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen ein, die nicht gemäß Artikel 7.13 liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) ISIC rev 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) CPC die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt; und
 - c) CPC ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 7.18 und Artikel 7.19 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für koreanisches Personal in Schlüsselpositionen und koreanische Praktikanten mit Abschluss auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

5. Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und Vorschriften der EU-Vertragspartei für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
6. Gemäß Artikel 7.1.Absatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG, HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich für Praktikanten mit Abschluss. ¹
ALLE SEKTOREN	Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der EU-Staatsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Anzahl der unternehmensintern versetzten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals überschreiten. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Korea waren.
ALLE SEKTOREN	Praktikanten mit Abschluss AT, DE, ES, FR, HU: Das Praktikum muss mit dem Hochschulabschluss in Verbindung stehen, der erlangt wurde.

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Telekommunikationsdienstleistungen besteht ein Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für den Geschäftsführer. FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. ²
4. VERARBEITENDES GEWERBE ³	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁴	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

² Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union eine gemeinschaftsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne von Artikel 7.21 erforderlich.

³ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h) zu finden sind.

⁴ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENST- LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁵	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.

⁵ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und durch einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	BG: Koreanische Rechtsanwälte können für einen koreanischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen für einen koreanischen Staatsangehörigen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer rechtsbesorgenden Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und EU-Recht. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung <i>advokat</i> (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)	FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis darf fünf Jahre nicht übersteigen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht (84/253/EWG) fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht (84/253/EWG) fallen. Wohnsitzerfordernis für einzelne Wirtschaftsprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁶	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerfordernis.

⁶ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" unter 6. A. a) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. SK: Wohnsitzerfordernis. EL, HU: Wohnsitzerfordernis (für CPC 8673 gilt das Wohnsitzerfordernis nur für Praktikanten mit Abschluss).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis, auf das im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden kann. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, DE, EL, FR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	AT: Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. CY, EE, RO: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, FR, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. CY, CZ, EE, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. CY, CZ, EL, IT: Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Pflegekräfte ermittelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁷	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für koreanische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁸	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/ gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.

⁷ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁸ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und <i>periti agrari</i> .

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für "Vermessungstätigkeiten" zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss außer für: BE, DE, DK, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (ausgenommen Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von CPC 63303, 63304, 63309; AT für CPC 633, 8861-8866; EE, FI, LV, LT für CPC 633, 8861-8866; CZ, SK für CPC 633, 8861-8865; SI für CPC 633, 8861, 8866.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.

⁹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4. zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für spezielle fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetsch- dienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁰	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

¹⁰ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ¹¹	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (buraliste).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BE- REICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.

¹¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. 1) zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. E und 19. F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Professoren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit koreanischer Kapitalbeteiligung, die koreanische Staatsangehörige sind, nur dem Anteil der koreanischen Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer koreanischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Ein Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. IT: <i>Promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. LT: Mindestens ein Geschäftsführer muss Bürger der Europäischen Union sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen¹²	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.

¹² Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. E. a) "Bodenabfertigungsdienstleistungen" zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HU, IT, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹³)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹³ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt "KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN" unter 7. A. "Post- und Kurierdienstleistungen".

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁴ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹⁵	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen. IT: Wohnsitzerfordernis für <i>raccomandatario marittimo</i> .

¹⁴ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. B zu finden.

¹⁵ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I) 1. bis 6. F. I) 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁶ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹⁷	SK: Wohnsitzerfordernis.

¹⁶ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 19. C zu finden.

¹⁷ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
c) Kosmetikdienstleistungen (ein- schließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegeleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹⁸ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

¹⁸ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie "Gesundheitsleistungen" (13. A und 13. C).

ANHANG 7-B**AUSNAHME VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG**

1. Die in einem Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration festgelegten Verpflichtungen schaffen im Sinne des Artikels 7.8 Absatz 2 und des Artikels 7.14 Absatz 2 zur erheblichen Erhöhung der ihnen beigemessenen Bedeutung entweder einen Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassungen¹ oder umfassen sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Angleichung der Rechtsvorschriften. Die Bewertung der Bedeutung der Verpflichtungen wird auf der Grundlage sektorbezogener oder horizontaler Verpflichtungen durchgeführt.
 - a) Die Niederlassungsfreiheit, auf die sich dieser Absatz bezieht, beinhaltet die Verpflichtung, für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen zu gründen und zu leiten, wobei für sie die gleichen Bedingungen gelten, wie sie auch auf die Staatsangehörigen des Landes der Niederlassung aufgrund der Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zutreffen.

¹ Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassungen umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens der einzige Binnenmarkt mit Drittländern der Europäischen Union ist.

- b) Die Angleichung der Rechtsvorschriften, auf die sich dieser Absatz bezieht, umfasst:
- i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei(en) des Übereinkommens; oder
 - ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in die Rechtsordnung der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration. Eine derartige Angleichung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft tritt, und gilt auch erst dann als vollzogen.
2. Die Vertragsparteien setzen den Ausschuss im Sinne von Artikel 7.3 über jedes Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration in Kenntnis, das die Bedingungen in Artikel 7.8 Absatz 2 und Artikel 7.14 Absatz 2 erfüllt. Eine derartige Mitteilung erfolgt schriftlich binnen 60 Tagen nach der Unterzeichnung des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.
3. Auf Anforderung einer Vertragspartei und zusätzlich zu der in Absatz 2 dieses Anhangs genannten Mitteilung erörtern und prüfen die Vertragsparteien im Ausschuss oder in getrennten Konsultationen, ob das Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 7.8 Absatz 2 und Artikel 7.14 Absatz 2 und dieses Anhangs steht.
-

ANHANG 7-C

LISTE DER AUSNAHMEN VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG

EU-VERTRAGSPARTEI

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
1. Alle Sektoren	Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lässt, welche sich aus konkreten Bestimmungen von Übereinkommen über wirtschaftliche Integration mit der Europäischen Union als Vertragspartei ergeben und gemäß denen die Europäische Union jede Maßnahme nur insoweit ändern kann, als die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme in ihrer Form zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Änderung nicht beeinträchtigt, einschließlich Verpflichtungen zum Marktzugang, zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung in diesen Übereinkommen über wirtschaftliche Integration.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz der unterschiedlichen Behandlung aufgrund von Sperrklinkenklauseln (<i>Ratchet Clauses</i>).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
2. Straßenverkehr	In Rumänien steht die Genehmigung für Fahrzeuge, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind, zur Beförderung von Personen und/oder Gütern im Einklang mit bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr. Die Straßenkabotage ist im Inland zugelassenen Fahrzeugen vorbehalten.	Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern und möglicherweise in Zukunft noch weitere Länder.	Unbefristet.	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
3. Eisenbahnverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet Bulgariens, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Eisenbahninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
4. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und/oder der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten und Drittländern über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Passagierverkehr, die: a) die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei¹ eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken; oder b) eine Steuerbefreiung für solche Fahrzeuge vorsehen.	Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Marokko, Libanon, Schweiz, Türkei, Syrien, Tunesien, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Union Unabhängiger Staaten.	Unbefristet.	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr bestehen oder angestrebt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
5. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.
6. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen bilateralen oder plurilateralen Abkommen über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Passagierverkehr, die die Kabotagebeförderung in Finnland vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Regionale Merkmale der Straßenverkehrsdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
7. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Die Mehrwertsteuerbefreiung in Österreich ist auf Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs beschränkt, die von ausländischen Unternehmen mit Fahrzeugen erbracht werden, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, Schweiz und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme von Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Usbekistan und den baltischen Staaten).	Unbefristet.	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen.
8. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Österreich unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage von De-facto-Gegenseitigkeit, eingeschränkt auf Fahrzeuge, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind.	Israel, Monaco, San Marino, Türkei, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten.	Unbefristet.	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen und/oder des internationalen Güterverkehrs.
9. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Abkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen nach und über Litauen sowie innerhalb Litauens und aus Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet von Litauen sowie zwischen den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
10. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von solchen Beförderungsdienstleistungen vorbehalten und/oder einschränken und Bedingungen für die Erbringung festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen auf dem Gebiet Bulgariens sowie grenzübergreifend.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet Bulgariens sowie zwischen den betroffenen Ländern.
11. Alle Passagier- und Frachtverkehrsdienstleistungen ausgenommen Seeverkehr	Polen: Gegenseitigkeitserfordernis für die Erbringung von Transportdienstleistungen durch Dienstleister aus betroffenen Ländern auf dem Hoheitsgebiet, in das Hoheitsgebiet und über das Hoheitsgebiet dieser Länder.	Alle Länder.	Unbefristet.	System bestehender und künftiger Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr (oder mit ähnlichem Charakter) und die Förderung und den Schutz ausländischer Investitionen zur Umsetzung unter anderem von Verkehrsquoten aus einem bilateral vereinbarten Genehmigungssystem.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
12. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakei sowie innerhalb und aus der Slowakei.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei sowie zwischen den betroffenen Ländern.
13. Straßenverkehr - Frachtverkehr (CPC 7123)	Dienstleistern kann die Genehmigung für eine gewerbliche Niederlassung in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für spanische Dienstleister.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
14. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird; b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; c) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS); und d) Weitere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, z. B. Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.	Das Recht, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder in Kraft treten, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
15. CRS und Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93, nach denen die Verpflichtungen von Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nicht für Anbieter von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmende Luftfahrtunternehmen aus Ländern gelten, in denen Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Sinne der Verordnung zukommt.	Alle Länder, in denen sich ein Anbieter von CRS-Systemen oder ein Mutterluftfahrtunternehmen befindet.	Unbefristet.	Die Ausnahme ist aufgrund der mangelnden Entwicklung multilateral vereinbarter Regelungen für den Betrieb von CRS erforderlich.
16. Frachtschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern	Bulgarien gewährt das Recht zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen bilateraler Abkommen mit den betroffenen Ländern.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zum Markt in anderen Ländern für bulgarische Anbieter solcher Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
17. Binnenschiffsverkehr	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Über-einkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen.	Schweiz, Staaten in Mittel-, Ost- und Süd-osteuroopa und alle Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.	Unbefristet. Die Ausnahme ist für bestimmte Länder nur so lange erforderlich, bis ein Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration abgeschlossen oder umgesetzt wird.	Zur Regulierung der Binnenschiffsverkehrs unter Berücksichtigung geografischer Merkmale.
18. Binnenschiffsverkehr	Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. ²	Schweiz	Unbefristet.	Zur Regulierung der Binnenschiffsverkehrs unter Berücksichtigung geografischer Merkmale.

² Die Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt für die folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
19. Binnenschiffsverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	In Österreich: a) Bestimmte Verkehrsrechte sind Schiffen aus den in Spalte 3) angegebenen Ländern vorbehalten (Staatsangehörigkeitserfordernis hinsichtlich Eigentum); und b) Zertifikate und Lizenzen der in Spalte 3) angegebenen Länder werden anerkannt.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.	Unbefristet; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen.	Historische Entwicklung und spezifische regionale Merkmale.
20. Binnenschiffsverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und den Zugang zu Binnenwasserstraßen der Slowakei und zugehörige Verkehrsrechte ausländischen Betreibern vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei.
21. Seeverkehr	Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung, die Tätigkeiten und den Betrieb von Frachtunternehmen, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die Korea im Rahmen von Anhang 7-A eingeht.	Nicht näher bestimmt.	Unbefristet.	Internationale Abkommen im Rahmen der allgemeinen Handelsbeziehungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
22. Seeverkehr - Kabotage	Bestehende oder künftige von Finnland ergriffene gegenseitige Maßnahmen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Finnland ausnehmen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Regionale Merkmale der Seekabotage.
23. Seeverkehr	Von Schweden ergriffene gegenseitige Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines in Spalte 3) angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Schweden ausnehmen.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zur Regulierung der Kabotagedienstleistungen auf der Grundlage gegenseitiger Abkommen.
24. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer in Verbindung mit Schiffen (CPC 83103) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213, 7223)	Das Chartern ausländischer Schiffe durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für deutsche Dienstleister.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
25. Fischerei	Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne bilateraler oder plurilateraler internationaler Abkommen in Verbindung mit Fischerei, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder unterzeichnet werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz bestehender und künftiger bilateraler und plurilateraler internationaler Abkommen.
26. Fischerei und damit verbundene Dienstleistungen	Bevorzugte Behandlung im Bereich der Fischereigesetzgebung in den beteiligten Ländern für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Ländern, mit denen Polen vorteilhafte Beziehungen in Bezug auf die Fischerei unterhält, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Fischfanggebiete und der Fischerei auf der Grundlage der geltenden Praxis sowie von derzeitigen und künftigen Abkommen, insbesondere im Ostseebecken.
27. Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Ausländische Anwälte können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen in diesem Bereich als Rechtsbeistand auftreten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit und die Rechenschaftspflicht zu kontrollieren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
28. Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Die in Bulgarien in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkte Inländerbehandlung kann nur auf Gesellschaften, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern niedergelassen sind, sowie auf Bürger aus diesen Ländern ausgeweitet werden.	Länder, mit denen Präferenzregelungen bestehen oder in Zukunft vereinbart werden.	Unbefristet.	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.
29. Gesundheitsdienstleistungen	Ärztliche Behandlung, die in Zypern nicht verfügbar ist, für zyprische Bürger in bestimmten Ländern, mit denen bilaterale Abkommen bestehen oder in Zukunft geschlossen werden.	Alle Länder, mit denen eine medizinische Zusammenarbeit wünschenswert ist.	Unbefristet.	Die Maßnahme ist aufgrund bestehender bzw. möglicher künftiger bilateraler Abkommen zwischen Zypern und Drittländern erforderlich, die in räumlicher Nähe zu Zypern liegen oder über sonstige besondere Verbindungen mit Zypern verfügen.
30. Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten	Gesetzliche Krankenversicherung, Bezuschussungs- und Ausgleichspläne und Programme im Bereich der Deckung von Kosten und Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet Bulgariens werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.	Länder, mit denen derzeit oder künftig solche bilateralen Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
31. Öffentliche Dienstleistungen im Bereich Soziales	Bestimmungen bilateraler Abkommen zur sozialen Sicherheit zwischen Zypern und bestimmten Ländern.	Ägypten, Australien, Kanada, die Provinz Québec und alle Länder, mit denen künftig ein Abkommen geschlossen wird.	Unbefristet.	Zur Gewährleistung, dass Personen, die unter die Sozialgesetzgebung der Vertragsparteien fallen, ihre Rechte der sozialen Sicherheit erhalten können bzw. auch dann beibehalten, wenn sie in ein anderes Land ziehen. Diese Abkommen, die unter anderem die Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Aufenthaltszeiträumen in den Ländern der Vertragsparteien zur Bestimmung der Leistungsberechtigung regeln, werden zwischen Zypern und Ländern geschlossen, zwischen denen sich Arbeitnehmer im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bewegen.
32. Veröffentlichung (Teil von CPC 88442)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Italien, die 49 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für italienische Dienstleister.
33. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Teil von CPC 962)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Frankreich, die in französischer Sprache publizieren und 20 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
34. Dienstleistungen von Presseagenturen (Teil von CPC 962)	Marktzugang in Frankreich. Unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
35. Erwerb von Land	Laut der Verfassung der Republik Litauen ist es den lokalen Regierungen (Kommunen), anderen nationalen Unternehmen sowie ausländischen Unternehmen aus den in Spalte 3) angegebenen Ländern, die wirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen durchführen, welche vom Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen Integration und sonstigen von Litauen umgesetzten Integrationsplänen stehen, gestattet, nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten als Eigentum zu erwerben. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Landerwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.	Alle im Verfassungsrecht festgelegten Länder: Mitgliedstaaten der OECD ³ , NATO ³ und assoziierte Länder der EU.	Unbefristet.	Zur Schaffung günstigerer Bedingungen für eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Litauen und den betroffenen Ländern.

³ Sofern diese Länder vor dem 20. Juni 1996 Mitgliedstaaten der OECD und der NATO waren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
36. Dienstleistungen von Fremdenführern	Ausländische Fremdenführer können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) zu Dienstleistungen von Fremdenführern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entsprechende Dienstleistungen erbringen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen (oder Verträge) bestehen.	Unbefristet.	Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität.
37. Alle Sektoren	Zypern: Verzicht auf Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich der gewerblichen Niederlassung, einschließlich Kapitalverkehr, in Bezug auf die in Spalte 3) angegebenen Länder.	EFTA-Länder	Unbefristet.	Zur graduellen Liberalisierung der gewerblichen Niederlassung. Bilaterale Abkommen zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung von Investitionen mit einigen EFTA-Ländern sind in Vorbereitung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
38. Alle Sektoren	Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) Finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordisk industri-fond); b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); c) Finanzielle Unterstützung für Gesellschaften,⁴ die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).	Island und Norwegen	Unbefristet.	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der nordischen Zusammenarbeit.

⁴ Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
39. Alle Sektoren	Polen: Aspekte der gewerblichen Niederlassung, die über die in Anhang 7-A festgelegten Beschränkungen für Polen hinausgehen, enthalten in: a) Handels- und Schifffahrtsverträgen; b) Verträgen über Wirtschafts- und Geschäftsbeziehungen; c) der Förderung und im Schutz ausländischer Investitionsabkommen.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen bestehender und künftiger Abkommen.
40. Alle Sektoren	Polen akzeptiert das Zwangsschiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, die durch Dienstleister herbeigeführt wurden oder deren Gegenstand Dienstleister sind, die aus Ländern stammen, mit denen Polen derzeit oder in Zukunft Abkommen hat, in denen solch ein Verfahren vorgesehen ist.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Förderung und Schutz ausländischer Investitionen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
41. Alle Sektoren	In Italien unterliegt die Genehmigung für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist erforderlich, um die gleichwertige Behandlung für Italiener in anderen Ländern zu gewährleisten.
42. Alle Sektoren	Verzicht auf Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe in Portugal durch natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen und aus den in Spalte 3) angegebenen Ländern stammen.	Länder mit Portugiesisch als Amtssprache (Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, São Tomé und Príncipe).	Unbefristet.	Diese Maßnahme geht auf historische Verbindungen zwischen Portugal und diesen Ländern zurück.
43. Alle Sektoren	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen bestimmten EU-Mitgliedstaaten ⁵ und den betroffenen Ländern und Fürstentümern, die die Niederlassungsfreiheit für natürliche und juristische Personen regeln.	Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.	Unbefristet.	Geografische Situation und historische, wirtschaftliche und kulturelle Verbindungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den betroffenen Ländern und Fürstentümern.

⁵ Dies gilt für die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

KOREA

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
1. Alle Sektoren	Korea behält sich das Recht vor, in folgenden Bereichen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen: a) Fischerei; oder b) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.
2. Alle Sektoren	Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, welche sich aus konkreten Bestimmungen von Übereinkommen über wirtschaftliche Integration mit Korea als Vertragspartei ergeben und gemäß denen Korea jede Maßnahme nur insoweit ändern kann, als die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme in ihrer Form zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Änderung nicht beeinträchtigt, einschließlich Verpflichtungen zum Marktzugang, zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung in diesen Übereinkommen über wirtschaftliche Integration.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
3. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird; b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; c) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS); und d) Weitere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, z. B. Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
4. Benachteiligte Gruppen	Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, oder ethnische Minderheiten.
5. Dienstleistungen im Bereich Soziales	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.
6. Kommunikationsdienstleistungen - Rundfunkdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, unter Anwendung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Maßnahmen oder internationalen Abkommen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Funkfrequenzen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, wobei der Marktzugang oder die Inländerbehandlung in Bezug auf die unidirektionale Satellitenübertragung von Fernsehdiensten über DTH (Direct-to-Home) und DBS (Direct Broadcasting Satellite) und digitale Audiodienstleistungen garantiert wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
7. Beförderungsdienstleistungen - Eisenbahnverkehr	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
8. Beförderungsdienstleistungen - Passagierverkehr auf der Straße (Taxidienstleistungen und Dienstleistungen des Linienpassagierverkehrs auf der Straße)	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Taxidienstleistungen und Dienstleistungen des Linienpassagierverkehrs auf der Straße Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
9. Beförderungsdienstleistungen - Frachtverkehr auf der Straße (ausgenommen Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr in Verbindung mit Kurierdienstleistungen)	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, ausgenommen Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr in Verbindung mit Containern (ausgenommen Kobotage) und Kurierdienstleistungen.
10. Beförderungsdienstleistungen - Transportdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Raumtransportdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Transportdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Raumtransportleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
11. Dienstleistungen im Bereich Bildung - Vorschulbildung, Primarschulbildung, Sekundarschulbildung, Hochschulbildung und sonstige Bildung	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen: Vorschul-, Primarschul- und Sekundarschulbildung; Hochschulbildung im Bereich Gesundheit und Medizin; Hochschulbildung für angehende Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer; Hochschulbildung im Zusammenhang mit Recht; Fernunterricht auf sämtlichen Bildungsebenen (ausgenommen Erwachsenenbildung, sofern solche Dienstleistungen keine akademischen Studienleistungen übertragen oder Diplome bzw. Abschlüsse verleihen); sonstige Bildungsdienstleistungen. Dieser Eintrag bezieht sich nicht auf die Verwaltung von Bildungstests zur Nutzung im Ausland. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Bestimmung dieses Abkommens die Befugnis Koreas beeinträchtigt, Bildungstests auszuwählen und anzuwenden oder schulische Lehrpläne im Einklang mit der nationalen Bildungspolitik zu regeln.
12. Dienstleistungen im Bereich Soziales - Gesundheitsdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen. Dieser Eintrag gilt nicht für die Vorzugsmaßnahmen im Sinne des <i>Act on Designation and Management of Free Economic Zones</i> (Gesetz über die Benennung und Verwaltung freier Wirtschaftszonen, Gesetz Nr. 9216, 26. Dezember 2008) und des <i>Special Act on Establishment of Jeju Special Self-Governing Province and Creation of Free International City</i> (Sondergesetz über die Einrichtung der Sonderautonomieprovinz Jeju und die Schaffung der internationalen freien Stadt, Gesetz Nr. 9526, 25. März 2009) im Hinblick auf die Einrichtung medizinischer Einrichtungen, Apotheken und ähnlicher Einrichtungen sowie die Erbringung medizinischer Ferndienstleistungen in den in diesen Gesetzen angegebenen geografischen Gebieten.
13. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport - Dienstleistungen in Verbindung mit Spielfilmwerbung, weiterer Werbung oder Postproduktion	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen in Verbindung mit Spielfilmwerbung, weiterer Werbung oder Postproduktion Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
14. Beförderungsdienstleistungen - Passagierverkehr auf See und Seekabotage	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs auf See, der Seekabotage und dem Betrieb koreanischer Schiffe Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, darunter folgende Maßnahmen: Eine Person, die Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs auf See erbringt, muss eine Zulassung durch das Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) erlangen, die nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt wird. Seekabotage ist koreanischen Schiffen vorbehalten. Die Seekabotage umfasst den Verkehr auf See zwischen Häfen entlang der koreanischen Halbinsel und auf benachbarten Inseln. Als koreanisches Schiff gilt: a) ein Schiff, das Eigentum der koreanischen Regierung, einer staatlichen Gesellschaft oder einer in Verbindung mit dem Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) geschaffenen Einrichtung ist; b) ein Schiff im Eigentum eines koreanischen Staatsbürgers; c) ein Schiff im Eigentum einer nach koreanischem Handelsrecht errichteten Gesellschaft; d) ein Schiff im Eigentum einer nach ausländischem Recht errichteten Gesellschaft, die ihren Hauptsitz in Korea hat und deren <i>dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident oder ähnliche leitende Angestellte) koreanischer Staatsbürger ist. Wenn die Gesellschaft über mehrere <i>dae-pyo-ja</i> verfügt, müssen alle koreanische Staatsbürger sein.

ANHANG 7-D**ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN****Übermittlung von Informationen**

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der grenzübergreifenden Übermittlung von Informationen durch Finanzdienstleistungsanbieter an. Korea hat die Absicht geäußert, in seine ordnungspolitische Rahmenbedingungen Ansätze aufzunehmen, die die grenzübergreifende Übermittlung von Finanzinformationen gestatten und dabei folgende Aspekte berücksichtigen: Schutz sensibler Verbraucherdaten, Verbot der nicht gestatteten Wiederverwendung sensibler Informationen, Möglichkeit von Finanzaufsichtsbehörden zur Einsicht in die Akten von Finanzdienstleistungsanbietern im Zusammenhang mit dem Umgang mit solchen Informationen sowie Anforderungen an den Standort von Technologieeinrichtungen.¹

Wahrnehmung von Aufgaben

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es Vorteile hat, einem Finanzdienstleistungsanbieter auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu gestatten, bestimmte Aufgaben an seinem Hauptsitz oder in Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei wahrzunehmen. Aus diesem Grund gestatten die Vertragsparteien solchen Hauptsitzen oder Tochtergesellschaften die Wahrnehmung solcher Aufgaben, soweit praktikabel, darunter beispielsweise die folgenden Aufgaben:

¹ Dies umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Erfüllung von Transparenz- und Berichterstattungserfordernissen von Finanzdienstleistungsanbietern in Bezug auf Finanzaufsichtsbehörden ihres Heimatlandes.

- a) Handels- und Vorgangsbearbeitungsfunktionen, einschließlich Erstellung von Bestätigungen und Abschlüssen;
 - b) technologiebezogene Funktionen, beispielsweise Datenverarbeitung², Programmierung und Systementwicklung;
 - c) Verwaltungsdienstleistungen, darunter Beschaffung, Reiseplanung, Postversand, physische Sicherheit, Verwaltung von Büroräumen und Sekretariatsdienstleistungen;
 - d) Personalaktivitäten, darunter Aus- und Weiterbildung;
 - e) Rechnungslegungsfunktionen, darunter Abstimmung, Budgetierung, Gehaltsabrechnung, Steuer, Kontenabgleich und Buchhaltung für Kunden sowie für eigene Zwecke;
 - f) juristische Funktionen, einschließlich Beratung und Bereitstellung einer Verfahrensstrategie.
3. Durch keinen Bestandteil von Absatz 2 wird einer Vertragspartei untersagt, einen Finanzdienstleistungsanbieter mit Standort im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.
4. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Finanzdienstleistungsanbieter mit Standort im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei letztlich die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die Aufgaben trägt, die sein Hauptsitz oder eine Tochtergesellschaft wahrnimmt.

² Sofern eine Vertragspartei gemäß Artikel 7.43 verpflichtet ist, die Übermittlung von Informationen aus ihrem Hoheitsgebiet nach außen zu gestatten, muss diese Vertragspartei auch die Datenverarbeitung dieser Informationen nach der Übertragung gestatten.

Angebot von Versicherungen für die Öffentlichkeit durch Postdienste

5. Die geltenden Bestimmungen für Versicherungsdienstleistungen, die ein Postdienstleister einer Vertragspartei für die Öffentlichkeit erbringt, dürfen dem Postdienstleister der Vertragspartei keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern vergleichbarer Versicherungsdienstleistungen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei einräumen.
6. Hierzu sollte Korea, soweit praktikabel, dafür Sorge tragen, dass die *Financial Services Commission* (nachstehend: "FSC") die regulatorische Aufsicht über die von der koreanischen Post für die Öffentlichkeit angebotenen Versicherungsabschlussleistungen führt und diese Dienstleistungen den gleichen Vorschriften unterliegen, die auch für private Anbieter von Versicherungsabschlussleistungen auf seinem Hoheitsgebiet gelten.³

Sektorbezogene Genossenschaften, die Versicherungen verkaufen

7. Die geltenden Bestimmungen für Versicherungsdienstleistungen, die eine sektorbezogene Genossenschaft erbringt, dürfen der Genossenschaft keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern vergleichbarer Versicherungsdienstleistungen einräumen. Soweit praktikabel, sollte eine Vertragspartei für von solchen Genossenschaften erbrachte Dienstleistungen die gleichen Regeln anwenden wie für private Versicherer.

³ Diese Verpflichtung gilt auch für die Europäische Union, wenn ein Postdienstleister, der der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt, auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Versicherungsabschlussleistungen erbringt.

8. Hierzu sollte die FSC die regulatorische Aufsicht über von sektorbezogenen Genossenschaften erbrachte Dienstleistungen führen. Korea gewährleistet zumindest, dass spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Solvabilitätsaspekte in Verbindung mit dem Verkauf von Versicherungen durch die *National Agricultural Cooperative Federation*, die *National Federation of Fisheries Cooperatives*, die *Korea Federation of Community Credit Cooperatives* und die *National Credit Union Federation of Korea* von der FSC reguliert werden.

Selbstregulierende Organisationen

9. Das Korea Insurance Development Institute unterliegt den Bestimmungen von Artikel 7.40. Diese Bestätigung gilt unbeschadet des Status jeder anderen Organisation in diesem oder einem anderen Teilsektor der Finanzdienstleistungen.
 10. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, wenn eine Finanzaufsichtsbehörde eine Funktion in Verbindung mit Versicherungen an eine selbstregulierende Organisation oder eine andere nichtstaatliche Stelle überträgt, die Behörde sinnvolle Schritte ergreift, um zu gewährleisten, dass Artikel 7.39 (über Transparenz) und Artikel 7.23 Absatz 2 (über die inländische Regulierung) im Hinblick auf jegliche Maßnahmen eingehalten werden, die die Organisation oder sonstige nichtstaatliche Organisationen ergreifen.
-

ANHANG 8

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 9**BOT-VERTRÄGE UND ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN****ARTIKEL 1****Begriffsbestimmungen****(1) Für Korea:**

BOT-Vertrag ist jede vertragliche Vereinbarung, deren Hauptziel es ist, für den Bau oder die Wiederherstellung der physischen Infrastruktur sowie von Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder anderen staatlichen Bauwerken zu sorgen, und in deren Rahmen eine Beschaffungsstelle dem Anbieter (Lieferant) als Gegenleistung für die Ausführung einer vertraglichen Vereinbarung für eine bestimmte Frist ein vorübergehendes Eigentum oder das Recht gewährt, derartige Bauwerke während der Laufzeit des Vertrags zu kontrollieren und zu betreiben und für deren Nutzung eine Zahlung zu verlangen.

(2) Für die Europäische Union:

Öffentliche Baukonzessionen sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Öffentliche Bauaufträge sind öffentliche Aufträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Abteilung 51 der CPC genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, und

Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

ARTIKEL 2

Regeln für BOT-Verträge und öffentliche Baukonzessionen

Inländerbehandlung und Diskriminierungsverbot

(1) Hinsichtlich der Gesetze, der sonstigen Vorschriften und Verfahren sowie der Praxis im Bereich der unter Artikel 3 dieses Anhangs fallenden BOT-Verträge oder öffentlichen Baukonzessionen gewährt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, für die Waren, Dienstleistungen und Anbieter der anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, für einheimische Waren, Dienstleistungen und Anbieter gewährt.

(2) Hinsichtlich der Gesetze, der sonstigen Vorschriften und Verfahren sowie der Praxis im Bereich der unter Artikel 3 dieses Anhangs fallenden BOT-Verträge oder öffentlichen Baukonzessionen behandelt die eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, einen im Inland niedergelassenen Anbieter der anderen Vertragspartei nicht aufgrund des Grades der ausländischen Zugehörigkeit oder des ausländischen Eigentums weniger günstig als einen anderen im Inland niedergelassenen Anbieter.

Bekanntmachung über beabsichtigte Aufträge

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass eine Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung über beabsichtigte, unter Artikel 3 dieses Anhangs fallende BOT-Aufträge oder öffentliche Baukonzessionen in einem entsprechenden in Artikel 4 dieses Anhangs aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorgan oder elektronischen Medium veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind für interessierte Anbieter kostenlos und soweit möglich über einen einzigen Zugangspunkt zugänglich, sodass sie Angebote abgeben oder einen Antrag auf Teilnahme an der Ausschreibung stellen können. Jede Bekanntmachung über beabsichtigte Aufträge muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag relevanten Unterlagen anzufordern,
- b) eine Beschreibung des Auftrags,
- c) die Anschrift und den Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme,
- d) die Sprache oder die Sprachen, in denen das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme abgefasst sein können,

- e) eine Liste und eine kurze Beschreibung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und
- f) die wichtigsten Zuschlagskriterien.

Veröffentlichung der Zuschlagserteilung

(4) Innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erteilung des Zuschlags für jeden unter Artikel 3 dieses Anhangs fallenden Auftrag gewährleistet jede Vertragspartei, dass die Erteilung des Zuschlags unter Angabe des Namens und der Anschrift der Beschaffungsstelle und des erfolgreichen Anbieters in einem entsprechenden in Artikel 4 dieses Anhangs aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorgan oder elektronischen Medium veröffentlicht wird.

Überprüfung

(5) Jede Vertragspartei sorgt für ein wirksames System zur Überprüfung der Entscheidungen, die von in diesem Anhang genannten zuständigen Behörden getroffen wurden. Aufgrund dieser Verpflichtung ist es jedoch nicht erforderlich, ein eigenes administratives oder gerichtliches Überprüfungssystem zu schaffen.

Sonstige Regeln und Verfahren

(6) Vorbehaltlich der Artikel 1 bis 5 gilt dieser Anhang unbeschadet der Maßnahmen, mit denen die Vertragsparteien kleine und mittlere Unternehmen zur Teilnahme an BOT-Aufträgen oder öffentlichen Baukonzessionen nach ihren Rechtsvorschriften ermutigen wollen.

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(7) Die Bestimmungen dieses Anhangs hindern die Vertragsparteien nicht daran, zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial oder in Bezug auf für die nationale Sicherheit oder die nationale Verteidigung unerlässliche Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit sie dies für erforderlich erachten.

(8) Unter dem Vorbehalt, dass derartige Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Anhangs so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, Maßnahmen

- a) zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit,
- b) zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- c) zum Schutz des geistigen Eigentums oder
- d) in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die von Behinderten, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Strafgefangenen hergestellt oder erbracht werden

zu beschließen oder durchzusetzen.

ARTIKEL 3

Geltungsbereich

- (1) Dieser Anhang findet Anwendung auf BOT-Aufträge und öffentliche Baukonzessionen mit einem Auftragswert von mehr als 15 000 000 SZR.
- (2) Für die Europäische Union gilt dieser Anhang für öffentliche Baukonzessionen der Beschaffungsstellen, die im GPA 1994 für die Europäischen Union, Anhang I, Anlagen 1 und 2 und ihren entsprechenden Anhängen in allen Übereinkommen, die das GPA 1994 ersetzen oder ändern, aufgeführt sind, und zwar in den dort festgelegten Wirtschaftszweigen.
- (3) Für Korea gilt dieser Anhang für BOT-Aufträge der Beschaffungsstellen, die im GPA 1994 für Korea, Anhang I, Anlagen 1 und 2 und ihren entsprechenden Anhängen in allen Übereinkommen, die das GPA 1994 ersetzen oder ändern, aufgeführt sind, sowie darüber hinaus für BOT-Aufträge aller örtlichen Gebietskörperschaften¹ in Seoul City, Busan City, Incheon City und Gyonggi-do.

¹ Für Korea richtet sich die Definition der örtlichen Gebietskörperschaft nach dem Gesetz über örtliche Autonomie (Local Autonomy Act).

ARTIKEL 4

Veröffentlichungsorgane

(1) Für Korea

Die Website der einzelnen Beschaffungsstellen, die im GPA 1994 für Korea, Anhang I, Anlagen 1 und 2 und ihren entsprechenden Anhängen in allen Übereinkommen, die das GPA 1994 ersetzen oder ändern, aufgeführt sind, und aller örtlichen Gebietskörperschaften in Seoul City, Busan City, Incheon City und Gyonggi-do sowie die Tagespresse

(2) Für die Europäische Union

Informationssystem für die Europäische öffentliche Auftragsvergabe:

http://simap.europa.eu/index_de.html

Amtsblatt der Europäischen Union

ANHANG 10-A

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR
LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL

TEIL A

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL
MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION^{1 2}

(nach Artikel 10.18 Absatz 4)

ÖSTERREICH

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Tiroler Speck	Schinken	티롤러 슈페크
Steirischer Kren	Kren/Meerrettich	슈타이리셔 크렌

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
České pivo	Bier	체스께 뽀보 / 체스케 피보
Budějovické pivo	Bier	부데요비츠크 뽀보 / 부데요비츠크 피보

¹ *Kursiv* gedruckte Wörter sind nicht Teil der geografischen Angabe.

² Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Szegedi téliszalámi/Szegedi szalámi) können beide Begriffe zusammen oder jeder alleine verwendet werden.

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Budějovický měšťanský var	Bier	부데요비츠키 므네슈판스키 바르 / 부데요비츠키 므네스탄스키바르
Českobudějovické pivo	Bier	체스코부데요비츠크 빼보 / 체스코부데요비츠크 피보
Žatecký chmel	Hopfen	자떼츠키 흐멜 / 자테츠키 흐멜

FRANKREICH

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Comté	Käse	콩떼/콩테
Reblochon	Käse	르블로송 / 레블로송
Roquefort	Käse	로끄포르 / 로크포르
Camembert de Normandie	Käse	까망베르 드 노르망디 / 카망베르 드 노르망디
Brie de Meaux	Käse	브리 드 모
Emmental de Savoie	Käse	에멘탈 드 사부아 / 에멍팔 드 싸부아
Pruneaux d'Agen/Pruneaux d'Agen mi-cuits	Backpflaumen, auch saftig	프뤼노 다장 / 프뤼노 다쟁 프뤼노 다장 미뀌이 / 프뤼노 다쟁 미뀌이
Huîtres de Marennes-Oléron	Austern	위트르 드 마렌느 올레롱 (마렌느 올레롱 굴)
Canards à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Entenstopfleber	까나르 아 푸아그라 뒤 쉬드우에스트 (샬로스, 가스콘/가스꼴뉴, 제르스, 랑드/렝드, 페리고르/뻬리고르, 케르시/께르시) (프랑스 남서부 푸아그라 오리)

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Jambon de Bayonne	Schinken	장봉 드 바이온 (바이온 햄)
Huile d'olive de Haute-Provence	Olivenöl	월돌리브 드 오뜨 프로방스 (오뜨 프로방스 올리브유)
Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	etherisches Lavendelöl	월 에쌍시엘 드 라방드 드 오뜨 프로방스 (오뜨 프로방스 라벤더 에센스 오일)

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Bayerisches Bier	Bier	바이어리췌스 비어
Münchener Bier	Bier	뮌헨어 비어

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ελιά Κалаμάτας (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Elia Kalamatas)	Oliven	엘리아 깔라마따스
Μαστίχα Χίου (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Masticha Chiou)	natürliches Gummi	마스티하 히우
Φέτα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Feta)	Käse	페따

UNGARN

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Szegedi téliszalámi/Szegedi szalámi	Salami	세게드 텔리살라미 / 세게드 살라미

ITALIEN

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Aceto balsamico Tradizionale di Modena	flüssiges Würzmittel	아체토 발사미코 트라디치오날레 디 모데나 (모데나의 전통 발사믹 식초)
Cotechino Modena	Wurst aus Schweinefleisch	코테키노 모데나 (모데나의 코테키노 <소시지의 일종>)
Zampone Modena	Schweinefleisch	잠포네 모데나 (모데나의 돼지 앞발)
Mortadella Bologna	Wurst aus Schweinefleisch, mit großem Durchmesser	모르타델라 볼로냐 (볼로냐의 모르타델라 <소시지의 일종>)
Prosciutto di Parma	Schinken	프로슈토 디 파르마 (생햄)
Prosciutto di S. Daniele	Schinken	프로슈토 디 산 다니엘레(생햄)
Prosciutto Toscano	Schinken	프로슈토 토스카노 (생햄)
Provolone Valpadana	Käse	프로볼로네 발파다나 (치즈의 일종)
Taleggio	Käse	탈레조 (베르가모 산 치즈의 일종)
Asiago	Käse	아시아고
Fontina	Käse	폰티나 (발다오스타 지역의 치즈의 일종)
Gorgonzola	Käse	고르곤졸라 (치즈의 일종)
Grana Padano	Käse	그라나 파다노 (치즈의 일종)
Mozzarella di Bufala Campana	Käse	모차렐라 디부팔라 캄파나 (물소젖 치즈의 일종)

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Parmigiano Reggiano	Käse	파르미자노 레자노 (치즈의 일종)
Pecorino Romano	Käse	페코리노 로마노 (로마의 페코리노 <양젖 치즈의 일종>)

PORTUGAL

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Queijo de São Jorge	Käse	께이주 드 썬 조르쥬

SPANIEN

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Baena	Olivenöl	바에나
Sierra Mágina	Olivenöl	씨에라 마히나
Aceite del Baix-Ebre-Montsià/Oli del Baix Ebre-Montsià	Olivenöl	아쎄이떼 델 바제브라몬시아/ 올리델 바제브라몬시아 (바제브라몬시아 오일)
Aceite del Bajo Aragón	Olivenöl	아쎄이떼 델 바호 아라곤 (바호 아라곤산 기름)
Antequera	Olivenöl	안테께라
Priego de Córdoba	Olivenöl	쁘리에고 데 꼬르도바
Sierra de Cádiz	Olivenöl	씨에라 데 까디스
Sierra de Segura	Olivenöl	씨에라 데 세구라
Guijuelo	Schinken	기후엘로
Jamón de Huelva	Schinken	하몬 데 우엘바 (우엘바산 햄류)

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Jamón de Teruel	Schinken	하몬 데 테루엘 (테루엘산 햄류)
Salchichón de Vic/Llonganissa de Vic	Wurst	살치촌 데 빅/ 롱가니싸 데 빅(빅산 살치촌, 육가공품의 일종)
Mahón-Menorca	Käse	마온-메노르까
Queso Manchego	Käse	께소 만체고 (라 만차산 치즈)
Cítricos Valencianos/Cítrics Valencians	Zitrusfrüchte	씨뜨리꼬스 발렌씨아노스 (발렌씨아산 감귤류)
Jijona	Nougat	히호나
Turrón de Alicante	Süßware	뚜론 데 알리칸떼 (알리칸떼산 설탕 과자류)
Azafrán de la Mancha	Safran	아싸프란 데 라 만차 (라 만차산 사프란)

TEIL B

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL
MIT URSPRUNG IN KOREA

(nach Artikel 10.18 Absatz 3)

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
보성녹차 (Boseong Green Tea)	grüner Tee	Boseong Nokcha
하동녹차 (Hadong Green Tea)	grüner Tee	Hadong Nokcha
고창복분자주 (Gochang Black Raspberry Wine)	Wein aus Korea-Himbeeren	Gochang Bokbunjaju
서산마늘 (Seosan Garlic)	Knoblauch	Seosan Maneul
영양고춧가루 (Yeongyang Red Pepper Powder)	Cayennepfeffer	Yeongyang Gochutgaru
의성마늘 (Uiseong Garlic)	Knoblauch	Uiseong Maneul
괴산고추 (Goesan Red Pepper Dried)	Chili	Goesan Gochu
순창전통고추장 (Sunchang Traditional Gochujang)	Gochujang	Sunchang Jeontong Gochujang

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
괴산고춧가루 (Goesan Red Pepper Powder)	Cayennepfeffer	Goesan Gochutgaru
성주참외 (Seongju Chamoe)	orientalische Melone	Seongju CHamoe
해남겨울배추 (Haenam Winter Baechu)	Chinakohl	Haenam Gyeoul Baechu
이천쌀 (Icheon Rice)	Reis	Icheon Ssal
철원쌀 (Cheorwon Rice)	Reis	Cheorwon Ssal
고흥유자 (Goheung Yuja)	Zitrone	Goheung Yuja
홍천찰옥수수 (Hongcheon Waxy Corn)	Wachsmais	Hongcheon Charoksusu
강화약쑥 (Ganghwa Mugwort)	Beifuß	Ganghwa Yakssuk
횡성한우고기 (Hoengseong Hanwoo Beef)	Rindfleisch	Hoengseong Hanwoogogi
제주돼지고기 (Jeju Pork)	Schweinefleisch	Jeju Dwaejigogi
고려홍삼 (Korean Red Ginseng)	roter Ginseng	Goryeo Hongsam
고려백삼 (Korean White Ginseng)	weißer Ginseng	Goryeo Baeksam
고려태극삼 (Korean Taekuk Ginseng)	Taekuk-Ginseng	Goryeo Taekuksam
충주사과 (Chungju Apple)	Apfel	Chungju Sagwa

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
밀양얼음골사과 (Miryang Eoreumgol Apple)	Apfel	Miryang Eoreumgol Sagwa
정선향기 (Jeongseon Hwanggi)	Tragantwurzel	Jeongseon Hwanggi
남해마늘 (Namhae Garlic)	Knoblauch	Namhae Maneul
단양마늘 (Danyang Garlic)	Knoblauch	Danyang Maneul
창녕양파 (Changnyeong Onion)	Speisezwiebel	Changnyeong Yangpa
무안양파 (Muan Onion)	Speisezwiebel	Muan Yangpa
여주쌀 (Yeoju Rice)	Reis	Yeoju Ssal
무안백련차 (Muan White Lotus Tea)	weißer Tee mit Lotusblüten	Muan Baengnyeoncha
청송사과 (Cheongsong Apple)	Apfel	Cheongsong Sagwa
고창복분자 (Gochang Black Raspberry)	Korea-Himbeere	Gochang Bokbunja
광양매실 (Gwangyang Maesil)	Aprikosen/Marillen	Gwangyang Maesil
정선찰옥수수 (Jeongseon Waxy Corn)	Wachsmais	Jeongseon Charoksusu
진부당귀 (Chinbu Dangui)	Wurzel der Angelica Gigas Nakai	Chinbu Dangui
고려수삼 (Korean Fresh Ginseng)	frischer Ginseng	Goryeo Susam

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
청양고추 (Cheongyang Hot Pepper)	Chili	Cheongyang Gochu
청양고춧가루 (Cheongyang Powdered Hot Pepper)	Cayennepfeffer	Cheongyang Gochutgaru
해남고구마 (Haenam Sweet Potato)	Süßkartoffel	Haenam Goguma
영암무화과 (Yeongam Fig)	Feige	Yeongam Muhwagwa
여주고구마 (Yeoju Sweet Potato)	Süßkartoffel	Yeoju Goguma
함안수박 (Haman Watermelon)	Wassermelone	Haman Subak
고려인삼제품 (Korean Ginseng Products)	Erzeugnisse aus weißem oder Taekuk-Ginseng	Goryeo Insamjepum
고려홍삼제품 (Korean Red Ginseng Products)	Erzeugnisse aus rotem Ginseng	Goryeo Hongsamjepum
군산찰쌀보리쌀 (Gunsan Glutinous Barley)	Gerste	Gunsan Chalssalborissal
제주녹차 (Jeju Green Tea)	grüner Tee	Jeju Nokcha
홍천한우 (Hongcheon Hanwoo)	Rindfleisch	Hongcheon Hanwoo
양양송이버섯 (Yangyang Pine-mushroom)	Matsutake-Pilz	Yangyang Songibeoseot
장흥표고버섯 (Jangheung Oak-mushroom)	Shiitake-Pilz	Jangheung Pyogobeoseot
산청곶감 (Sancheong Persimmon Dried)	getrocknete Kaki	Sancheong Gotgam

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
정안밤 (Jeongan Chestnut)	Esskastanie	Jeongan Bam
울릉도삼나무 (Ulleungdo Samnamul)	Aruncus dioicus	Ulleungdo Samnamul
울릉도미역취 (Ulleungdo Miyeokchwi)	Goldrute	Ulleungdo Miyeokchwi
울릉도참고비 (Ulleungdo Chamgobi)	Farn	Ulleungdo Chamgobi
울릉도부지깽이 (Ulleungdo Bujigaengi)	Aster	Ulleungdo Bujigaengi
경산대추 (Gyeongsan Jujube)	Jujube (Dattel)	Gyeongsan Daechu
봉화송이 (Bonghwa Pine-mushroom)	Matsutake-Pilz	Bonghwa Songi
청양구기자 (Cheongyang Gugija)	Bocksdom	Cheongyang Gugija
상주곶감 (Sangju Persimmon Dried)	getrocknete Kaki	Sangju Gotgam
남해창선고사리 (Namhae Changsun Fern)	Farn	Namhae Changsun Gosari
영덕송이 (Yeongdeok Pine-mushroom)	Matsutake-Pilz	Yeongdeok Songi
구례산수유 (Gurye Corni fructus)	Asiatische Kornelkirsche	Gurye Sansuyu
광양백운산 고로쇠 (Gwangyang baekunsan Acer mono sap)	Ahornsaft	Gwangyang baekunsan Gorosoe

ANHANG 10-BGEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEINE,
AROMATISIERTE WEINE UND SPIRITUOSEN

TEIL A

WEINE, AROMATISIERTE WEINE UND SPIRITUOSEN
MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION¹

(nach Artikel 10.19 Absatz 1)

ABSCHNITT 1

WEINE MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

FRANKREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Beaujolais	보졸레
Bordeaux	보르도
Bourgogne	부르고뉴 / 버건디
Chablis	샤블리 / 샤블리스

¹ *Kursiv gedruckte Wörter sind nicht Teil der geografischen Angabe.*

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Champagne	샹파뉴 / 샴페인 / 샹빠뉴
Graves	그라브
Médoc	메독 / 매독
Moselle	모젤
Saint-Emilion	생테밀리옹 / 생테밀리옹
Sauternes	쏘데른 / 소테른
Haut-Médoc	오메독 / 오매독
Alsace	알자스
Côtes du Rhône	코뜨 뒤 론 / 코트 뒤 론
Languedoc	랑그독
Côtes du Roussillon	코뜨 뒤 루시옹 / 코트 뒤 루시옹
Châteauneuf-du-Pape	샤또 네프 뒤 빠쁘 / 샤토 네프 뒤 파프
Côtes de Provence	코뜨 드 프로방스 / 코트 드 프로방스
Margaux	마르고 / 마고
Touraine	투렌느 / 투렌
Anjou	앙주 / 앙쥬
Val de Loire	발 드 루아르 / 발 드 르와르

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Mittelrhein	미털라인
Rheinhessen	라인헤센
Rheingau	라인가우
Mosel	모젤

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ρετσίνα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Retsina</i>)	레씨나
Σάμος (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Samos</i>)	사모스

UNGARN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Tokaj	토카이

ITALIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Chianti	키안티
Marsala	마르살라
Asti	아스티
Barbaresco	바르바레스코
Bardolino	바르돌리노
Barolo	바롤로
Brachetto d'Acqui	브라케토 다퀴
Brunello di Montalcino	브루넬로 디 몬탈치노
Vino nobile di Montepulciano	비노 노빌레 디 몬테 풀치아노
Bolgheri Sassicaia	볼게리 사씨카이아
Dolcetto d'Alba	돌체토 달바
Franciacorta	프란차코르타
Lambrusco di Sorbara	람브루스코 디 소르바라

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	람브루스코 그라스파로사 디 카스텔 베티로
Montepulciano d'Abruzzo	몬테풀치아노 다브루초
Soave	소아베
Campania	캄파니아
Sicilia	시칠리아
Toscana	토스카나
Veneto	베네토
Conegliano Valdobbiadene	코넬리아노 발도빠아데네

PORTUGAL

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Madeira	마데이라
Porto <i>oder</i> Port	쁘르뚜
Douro	도우루
Dão	더웅
Bairrada	바이하다
Vinho Verde	비뉴 베르드
Alentejo	알렌떼쥬

RUMÄNIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Dealu Mare	데알루 마레
Murfatlar	무르파트라르

SLOWAKEI

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Tokajská <i>oder</i> Tokajský <i>oder</i> Tokajské	토카이스카 / 토카이스키 / 토카이스케

SPANIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Málaga	말라가
Rioja	리오하
Jerez – Xérès – Sherry <i>oder</i> Jerez <i>oder</i> Xérès <i>oder</i> Sherry	헤레스 – 헤레스 – 셰리, 헤레스, 헤레스 또는 셰리
Manzanilla - Sanlúcar de Barrameda	만सान야 – 산루까르 데 바라메다
La Mancha	라 만차
Cava	까바
Navarra	나바라
Valencia	발렌시아
Somontano	소몬타노
Ribera del Duero	리베라 델 두에로
Penedés	삐네데스
Bierzo	비에르소
Ampurdán-Costa Brava	암뿌르단 – 꼬스타 브라바
Priorato <i>oder</i> Priorat	쁘리오라도 / 뿌리오랄
Rueda	루에다
Rías Baixas	리아스 바이샤스
Jumilla	후미야
Toro	도로
Valdepeñas	발데삐냐스
Cataluña	까탈루냐
Alicante	알리칸떼

ABSCHNITT 2

SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION ^{2 3}

ÖSTERREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Jägertee/Jagertee/Jagatee	예거테
Inländerrum	인랜더룸
Korn/Kornbrand ⁴	코언 / 코언브랜드

BELGIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Korn/Kornbrand ⁵	코언 / 코언브랜드

ZYPERN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ouzo ⁶	우조

FINNLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Vodka of Finland	보드카 오브 핀란드
Finnish berry liqueur/Finnish fruit liqueur	피니쉬 베리 리퀴 / 피니쉬 프루트리퀴

² *Kursiv* gedruckte Wörter sind nicht Teil der geografischen Angabe.

³ Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Korn/Kornbrand) können beide Begriffe zusammen oder jeder alleine verwendet werden.

⁴ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft), Deutschlands

⁵ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft), Deutschlands

⁶ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands

FRANKREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Cognac	코냑 / 코낙
Armagnac	아르마냑
Calvados	칼바도스 / 칼바도스

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Korn/Kornbrand ⁷	코언 / 코언브랜드

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ouzo ⁸	우조

UNGARN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Törkölypálinka	퇴르코이팔린카
Pálinka	팔린카

IRLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Irish whiskey/Irish whisky	아이리쉬 위스키 (양주의 일종)

ITALIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Grappa	그라파

⁷ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft), Deutschlands
⁸ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands

POLEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Polska Wódka/Polish Vodka	폴스카 부드카 / 폴리쉬 보드카
Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej/Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	부드카 지오워바 즈 니지느 푸노쯔노포들라스키에이 아로마티조바나 에크스트라크템 즈 트라브 주브로베이 / 허발 보드카 프럼 더 놀스 포들라시에 로우랜드 아로마타이즈드 위드 언 익스트랙트 오브 바이슨 그라스
Polska Wiśniówka/Polish Cherry	폴스카 비쉬니우브카 / 폴리쉬 체리

SPANIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Brandy de Jerez	브랜드 데 헤레스 (헤레스산 브랜드)
Pacharán	빠차란

SCHWEDEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Swedish Vodka	스웨디쉬 보드카 (스웨덴산 보드카)
Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit	스웬스크 아쿠아비트/스웬스크 아쿠아비트/ 스웨디쉬 아쿠아비트 (스웨덴산 아쿠아비트)
Svensk Punsch/Swedish Punch	스웬스크 폰쉐 / 스웨디쉬 펀치

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Scotch Whisky	스카치 위스키

TEIL B

WEINE, AROMATISIERTE WEINE
UND SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN KOREA

(nach Artikel 10.19 Absatz 2)

SPIRITUOSEN

Zu schützender Name	Transkription in lateinischen Buchstaben
진도홍주 (Jindo Hongju)	Jindo Hongju

ANHANG 11

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 12

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 13**ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

1. Um die Umsetzung der in Kapitel Dreizehn festgesetzten Ziele zu fördern und die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel zu unterstützen, haben die Vertragsparteien folgende nicht erschöpfende Liste von Bereichen der Zusammenarbeit aufgestellt:
 - a) Meinungs austausch über die positiven und negativen Auswirkungen dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung und über Möglichkeiten, diese Auswirkungen zu verstärken bzw. zu verhindern oder abzuschwächen, und zwar unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen;
 - b) Zusammenarbeit in internationalen Foren, die für soziale oder umweltbezogene Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind, darunter insbesondere die WTO, die IAO, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und multilaterale Umweltabkommen;
 - c) Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Ratifizierung grundlegender und anderer IAO-Übereinkommen sowie multilateraler Umweltabkommen mit Auswirkungen auf den Handel voranzutreiben;

- d) Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Bereich sozialverantwortliches Handeln und Rechenschaftspflicht, einschließlich einer wirksamen Umsetzung international vereinbarter Leitlinien und entsprechender Folgemaßnahmen, fairer und ethischer Handel, private und öffentliche Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme, darunter auch Öko-Kennzeichnung und umweltgerechtes Beschaffungswesen;
- e) Meinungsaustausch über die Auswirkungen von Umweltvorschriften, -normen und -standards auf den Handel;
- f) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der gegenwärtigen und künftigen internationalen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, darunter auch Fragen zu globalen Kohlenstoffmärkten sowie Möglichkeiten, den nachteiligen Auswirkungen des Handels auf das Klima zu begegnen, und Mittel zur Förderung von kohlenstoffarmen Technologien und Energieeffizienz;
- g) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der biologischen Vielfalt, auch in Bezug auf Biokraftstoffe;
- h) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Fangpraktiken;
- i) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Maßnahmen zur Bekämpfung der Entwaldung, auch durch Maßnahmen gegen das Problem des illegalen Holzeinschlags;

- j) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte multilateraler Umweltabkommen, einschließlich der Zusammenarbeit im Zollbereich;
 - k) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, darunter auch Fragen wie Zusammenhang zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Anpassung des Arbeitsmarktes, arbeitsrechtliche Mindestnormen, Arbeitsstatistiken, Entwicklung der Humanressourcen und lebenslanges Lernen, sozialer Schutz und soziale Eingliederung, sozialer Dialog sowie Gleichstellung von Frauen und Männern;
 - l) Meinungsaustausch über den Zusammenhang zwischen multilateralen Umweltabkommen und internationalen Handelsregeln oder
 - m) andere Formen der Zusammenarbeit im Umweltbereich, die die Vertragsparteien eventuell für zweckdienlich erachten.
2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass es wünschenswert wäre, wenn ihre Kooperationsmaßnahmen eine möglichst breite Anwendung finden und den größtmöglichen Nutzen erzielen würden.
-

ANHANG 14-A**VERMITTLUNGSVERFAHREN FÜR NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN****ARTIKEL 1****Ziel**

Ziel dieses Anhangs ist es, im Fall nichttarifärer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes Eilverfahren mit Unterstützung eines Vermittlers zu erleichtern.

ARTIKEL 2**Geltungsbereich**

Mit Ausnahme von Zöllen findet das Vermittlungsverfahren auf alle Maßnahmen Anwendung, die sich nach Auffassung einer Vertragspartei nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken und die im Zusammenhang mit einer Angelegenheit stehen, die unter den Marktzugang für Waren¹, einschließlich Kapitel Zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und der dazugehörigen Anhänge, fällt.

¹ Für die Zwecke dieses Anhangs umfasst der Begriff "Marktzugang für Waren" den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte (NAMA) und die dazugehörigen Handelsregeln, zu denen handelspolitische Schutzmaßnahmen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Handelserleichterungen, Ursprungsregeln, Schutzklauseln und die sektorbezogenen Anhänge zu Kapitel Zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) zählen. Ausgenommen sind die Bereiche Handel mit Agrarerzeugnissen, Dienstleistungen und Niederlassung, kulturelle Zusammenarbeit, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb, Rechte des geistigen Eigentums, Zahlungen und Kapitalverkehr sowie Handel und nachhaltige Entwicklung.

ABSCHNITT A

ABLAUF DES VERMITTLUNGSVERFAHRENS

ARTIKEL 3

Einleitung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit ersuchen, einem Vermittlungsverfahren zuzustimmen. Das Ersuchen wird der anderen Vertragspartei schriftlich übermittelt. Es muss hinreichend detailliert sein, so dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird, ferner muss darin
- a) die strittige Maßnahme aufgeführt sein,
 - b) eine Stellungnahme zu den angeblich nachteiligen Auswirkungen enthalten sein, die die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat, und
 - c) dargelegt werden, inwiefern nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei diese Auswirkungen auf den Handel auf die betreffende Maßnahme zurückzuführen sind.
- (2) Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und übermittelt innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang eine schriftliche Antwort.

ARTIKEL 4

Auswahl des Vermittlers

(1) Nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens sind die Vertragsparteien aufgefordert, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen auf einen Vermittler zu einigen. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, kann jede Vertragspartei die Ernennung des Vermittlers per Losentscheid beantragen. Jede Vertragspartei erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Antrags eine Liste mit mindestens drei Personen, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Vertragspartei sind, die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Liste wählt jede Vertragspartei zumindest einen Namen aus der Liste der anderen Vertragspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter den Vermittler unter den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Auswahl per Losentscheid erfolgt in Anwesenheit von Vertretern der Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Antrags auf Ernennung per Losentscheid.

(2) Der Vermittler ist Sachverständiger auf dem Gebiet, auf das sich die strittige Maßnahme bezieht². Er unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

² So sollte der Vermittler beispielsweise in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, über Fachwissen auf dem Gebiet einschlägiger internationaler Normungsorganisationen verfügen.

ARTIKEL 5

Regeln für das Vermittlungsverfahren

- (1) In der Anfangsphase des Verfahrens legt die Vertragspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Vertragspartei innerhalb von 10 Tagen nach Ernennung des Vermittlers eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel eingeht. Innerhalb von 20 Tagen nach Übermittlung der Darstellung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann in ihre Darstellung oder in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
- (2) Der Vermittler kann entscheiden, welches Vorgehen in der Anfangsphase am besten geeignet ist, insbesondere ob die Vertragsparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert oder ob ausgewiesene Sachverständige und Interessenträger um Unterstützung oder Rat ersucht werden sollen.
- (3) Nach der Anfangsphase kann der Vermittler ein Gutachten erstellen und eine Lösung vorschlagen, die von den Vertragsparteien geprüft wird. Es ist nicht Aufgabe des Vermittlers, im Rahmen eines solchen Gutachtens zu prüfen, ob die strittige Maßnahme mit diesem Abkommen im Einklang steht oder ob die politischen Ziele der Maßnahme legitim sind. Um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, kann der Vermittler mit den Vertragsparteien entweder einzeln oder gemeinsam zusammentreffen. Diese Verfahrensphase wird in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Vermittlers abgeschlossen.
- (4) Das Verfahren ist vertraulich und findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder in gegenseitigem Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf andere Weise, über die Einvernehmen erzielt wird.

- (5) Das Verfahren wird eingestellt:
- a) durch die Unterzeichnung einer Vergleichsvereinbarung durch die Vertragsparteien, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung,
 - b) durch gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien in jeder Phase des Verfahrens, zum Zeitpunkt des Einvernehmens,
 - c) durch eine schriftliche Erklärung des Vermittlers nach Rücksprache mit den Vertragsparteien, wonach weitere Vermittlungsbemühungen nicht länger zu rechtfertigen sind, oder
 - d) durch eine schriftliche Erklärung einer Vertragspartei, nachdem im Laufe des Vermittlungsverfahrens einvernehmliche Lösungen geprüft und alle Gutachten und Vorschläge des Vermittlers berücksichtigt worden sind.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

- (1) Sind die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung gelangt, ergreift jede Vertragspartei unverzüglich alle Maßnahmen, die zu deren Umsetzung erforderlich sind.
- (2) Die Vertragspartei, die die einvernehmliche Lösung umsetzt, informiert die andere Vertragspartei schriftlich über alle Schritte oder Maßnahmen, die sie zu deren Umsetzung ergreift.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Verhältnis zur Streitbeilegung

(1) Dieses Vermittlungsverfahren ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Abkommen vorgesehen. Die Vertragsparteien legen in solchen Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise vor und stützen sich nicht auf:

- a) Stellungnahmen, die die andere Vertragspartei im Laufe des Vermittlungsverfahren abgegeben hat,
- b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei sich bereit erklärt hat, eine Lösung für die nichttarifäre Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand des Vermittlungsverfahren ist, oder
- c) Vorschläge des Vermittlers.

(2) Das Vermittlungsverfahren lässt die in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) aufgeführten Rechte und Pflichten unberührt.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, die ihr aus der Teilnahme am Vermittlungsverfahren entstehen.
- (2) Die Vertragsparteien teilen sich die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für den Vermittler.

Artikel 10

Überprüfung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass alle Angelegenheiten, die nicht in den Geltungsbereich des Artikels 14.2 fallen, dem Vermittlungsverfahren unterliegen, sofern die WTO-Mitglieder vereinbaren, ein entsprechendes Verfahren³ für solche Angelegenheiten einzuführen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der letztgenannten Vereinbarung. Dies gilt auch für alle weiteren Ausweitungen des Anwendungsbereichs des entsprechenden Verfahrens der WTO.

(2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens stimmen die Vertragsparteien untereinander ab, ob das Vermittlungsverfahren in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen und der Einführung eines entsprechenden Verfahrens innerhalb der WTO geändert werden muss.

³ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit "entsprechendes Verfahren" das von der Afrikanischen Gruppe, Kanada, der Europäischen Union, der LDC-Gruppe, der NAMA-11-Gruppe der Entwicklungsländer, Neuseeland, Norwegen, Pakistan und der Schweiz in der Unterlage TN/MA/W/88 vom 23. Juli 2007 mit dem Titel "Non Tariff Barriers – Proposal on Procedures for the Facilitation of Solutions to NTBs" (Nichttarifäre Hemmnisse – Vorschlag für einfachere Lösungsverfahren bei nichttarifären Hemmnissen) vorgeschlagene Verfahren oder jedes ähnliche Verfahren gemeint ist, das in Unterlagen vorgeschlagen wird, die die Unterlage TN/MA/W/88 vom 23. Juli 2007 ersetzen.

ANHANG 14-B

VERFAHRENSORDNUNG FÜR SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Zwecke des Kapitels Vierzehn und dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Berater ist eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen,

Schiedsrichter ist ein Mitglied eines nach Artikel 14.5 eingesetzten Schiedspanels,

Assistent ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,

Vertreter einer Vertragspartei ist ein Bediensteter der Regierung oder eines Ministeriums dieser Vertragspartei oder eine nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei von ihrer Regierung oder einem ihrer Ministerien bestellte Person,

Beschwerdeführerin ist die Vertragspartei, die die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 beantragt,

Beschwerdegegnerin ist die Vertragspartei, von der behauptet wird, dass sie gegen die in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen verstoßen hat,

Schiedspanel ist ein nach Artikel 14.5 eingesetztes Panel und

Tag ist ein Kalendertag.

(2) Die logistische Verwaltung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Vertragsparteien teilen sich die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für die Schiedsrichter.

ARTIKEL 2

Notifikationen

(1) Die Vertragsparteien und das Schiedspanel stellen Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex oder Telegramm oder mithilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels zu, bei dem sich die Versendung belegen lässt.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine Kopie von jedem ihrer Schriftsätze. Eine Kopie der betreffenden Unterlage wird auch in elektronischer Form übermittelt.

- (3) Alle Notifikationen sind an das Außen- und Handelsministerium Koreas oder dessen Nachfolger beziehungsweise an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
- (4) Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
- (5) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in Korea beziehungsweise in der Europäischen Union, so kann die Unterlage am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

ARTIKEL 3

Beginn des Schiedsverfahrens

- (1) a) Werden die Mitglieder des Schiedspanels nach Artikel 14.5 per Losentscheid bestimmt, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des in Artikel 14.5 Absatz 3 genannten Ersuchens aus. Die Auswahl erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters einer jeden Vertragspartei, es sei denn, eine Vertragspartei versäumt es, ihren Vertreter zu benennen.
- b) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für zweckdienlich erachteten Fragen zu klären, einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter und der Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, für die die WTO-Sätze gelten.

- (2) a) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

"Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, Entscheidung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen und Erlass einer Entscheidung nach Artikel 14.7."

- b) Die Vertragsparteien bringen dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat binnen zwei Tagen, nachdem sie die Vereinbarung getroffen haben, zur Kenntnis.

ARTIKEL 4

Erste Schriftsätze

Die Beschwerdeführerin reicht ihren ersten Schriftsatz spätestens 20 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

ARTIKEL 5

Arbeit der Schiedspanels

- (1) Alle Sitzungen des Schiedspanels werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
- (2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Telekommunikationsmittel bedienen, u. a. Telefon, Telefax und Computerverbindungen.
- (3) An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen, jedoch kann das Schiedspanel ihren Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
- (4) Für das Entwerfen der Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
- (5) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in den Bestimmungen dieses Abkommens nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
- (6) Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine für das Verfahren geltende Frist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung oder Anpassung und gibt die erforderliche Frist oder Anpassung an. Die Fristen des Artikels 14.7 Absatz 2 werden nicht geändert.

ARTIKEL 6

Ersetzen von Schiedsrichtern

- (1) Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach Artikel 14.5 Absatz 3 bestimmt.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so sollte diese Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangt hat, über die Umstände des erheblichen Verstoßes des Schiedsrichters gegen Anhang 14-C unterrichten.
- (3) Erfüllt nach Auffassung einer Vertragspartei ein Schiedsrichter, bei dem es sich nicht um den Vorsitzenden handelt, nicht die Anforderungen des Anhangs 14-C, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach dem Verfahren des Artikels 14.5 Absatz 3 bestimmten anderen Schiedsrichter.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Schiedsrichter ersetzt werden muss, so kann jede Vertragspartei die Frage dem Vorsitzenden des Schiedspanels vorlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Stellt der Vorsitzende fest, dass ein Schiedsrichter die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt, so bestimmt er per Losentscheid aus der Personenliste nach Artikel 14.18 Absatz 1, aus der der ursprüngliche Schiedsrichter ausgewählt wurde, einen neuen Schiedsrichter. Wurde der ursprüngliche Schiedsrichter von den Vertragsparteien nach Artikel 14.5 Absatz 2 bestimmt, so wird die Person, die ihn ersetzt, per Losentscheid aus den Personenlisten ausgewählt, die von der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin nach Artikel 14.18 Absatz 1 vorgeschlagen worden sind.

(4) Erfüllt nach Auffassung einer Vertragspartei der Vorsitzende des Schiedspanels nicht die Anforderungen des Anhangs 14-C, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Vorsitzenden, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach dem Verfahren des Artikels 14.5 Absatz 3 bestimmten anderen Vorsitzenden.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende ersetzt werden muss, so kann jede Vertragspartei beantragen, eine der verbleibenden Personen auf der Liste derjenigen, die nach Artikel 14.18 Absatz 1 ausgewählt wurden, um den Vorsitz zu führen, mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid durch den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung dieser Person darüber, ob der Vorsitzende ersetzt werden muss, ist endgültig.

Entscheidet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitzende die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitzenden aus den auf der Liste nach Artikel 14.18 Absatz 1 verbleibenden Personen, die den Vorsitz führen können.

(5) Die Auswahl per Losentscheid nach den Absätzen 1, 3 und 4 erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters jeder Vertragspartei - es sei denn, eine Vertragspartei versäumt es, ihren Vertreter zu benennen - innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens.

(6) Die Schiedspanelverfahren werden für den Zeitraum unterbrochen, der notwendig ist, um die Verfahren der Absätze 1 bis 4 durchzuführen.

ARTIKEL 7

Anhörungen

- (1) Der Vorsitzende legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt sie den Vertragsparteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Verwaltung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht öffentliche Anhörung. Sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen, kann das Schiedspanel beschließen, keine Anhörung abzuhalten.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Korea die Beschwerdeführerin ist, und in Seoul, wenn die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin ist.
- (3) Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.
- (5) Unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht, können daran teilnehmen:
 - a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Protokollführer sowie

d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich dem Schiedspanel gegenüber äußern.

(6) Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung die Argumente dieser Vertragspartei vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter oder Berater, die an der Anhörung teilnehmen.

(7) Die Anhörungen des Schiedspanels finden öffentlich statt, sofern die Vertragsparteien nicht beschließen, dass die Anhörungen zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Das Schiedspanel tritt zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen enthalten.

(8) Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin; und
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin,

Gegenargumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin; und

b) Replik der Beschwerdegegnerin.

(9) Das Schiedspanel kann während der Anhörung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien richten.

(10) Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung ein Protokoll angefertigt und so bald wie möglich den Vertragsparteien übermittelt wird.

(11) Innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung kann jede Vertragspartei einen ergänzenden Schriftsatz einreichen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

ARTIKEL 8

Schriftliche Fragen

(1) Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Kopie der vom Schiedspanel gestellten Fragen.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln der jeweils anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer schriftlichen Antwort auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 9

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Artikel 7.7 dieses Anhangs in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln die dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich bezeichnet worden sind. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei spätestens 15 Tage nach dem Datum des Ersuchens oder des Schriftsatzes, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei der Öffentlichkeit gegenüber Erklärungen zu ihrem Standpunkt abgibt, sofern sie bei Bezugnahmen auf Informationen, die von der anderen Vertragspartei vorgelegt wurden, keine von dieser als vertraulich bezeichnete Informationen öffentlich bekannt gibt.

ARTIKEL 10

Einseitige Kontakte

- (1) Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
- (2) Kein Mitglied des Schiedspanels darf Aspekte des Verfahrensgegenstands mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

ARTIKEL 11

Amicus-curiae-Schriftsätze

- (1) Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes beschließen, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien zulassen, sofern diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels eingehen, prägnant sind (höchstens 15 Schreibmaschinenseiten einschließlich Anlagen) und für den vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt und die von ihm geprüften rechtlichen Fragen unmittelbar von Belang sind.
- (2) Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit oder dem Ort ihrer Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Finanzquellen, sowie eine Darlegung der Art des Interesses der Person an dem Schiedsverfahren.
- (3) Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Absätzen 1 und 2 entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten sachlichen und rechtlichen Argumente einzugehen. Die nach diesem Artikel beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

ARTIKEL 12

Dringende Fälle

In dringenden Fällen nach Artikel 14.7 Absatz 2 kann das Schiedspanel die in diesem Anhang genannten Fristen gegebenenfalls anpassen.

ARTIKEL 13

Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich während der Konsultationen nach Artikel 14.3 und spätestens in der in Artikel 3.1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten Sitzung um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für die Schiedspanelverfahren.
- (2) Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei unverzüglich dafür, dass ihre schriftlichen Äußerungen in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die hierfür anfallenden Kosten, und die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass die mündlichen Äußerungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.
- (3) Die Entscheidung des Schiedspanels ergeht in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.

(4) Die Kosten für die Übersetzung der Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(5) Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu jeder nach diesem Artikel erstellten Übersetzung einer Unterlage abgeben.

ARTIKEL 14

Berechnung von Fristen

Geht eine Unterlage aufgrund der Anwendung des Artikels 2.5 dieses Anhangs bei der einen Vertragspartei an einem anderen Tag ein als bei der anderen Vertragspartei, so ist für die Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der Tag des Eingangs der letzten Unterlage maßgebend.

ARTIKEL 15

Andere Verfahren

Dieser Anhang gilt auch für die Verfahren nach Artikel 14.9 Absatz 2, Artikel 14.10 Absatz 2, Artikel 14.11 Absatz 3 und Artikel 14.12 Absatz 2. Die in diesem Anhang festgesetzten Fristen werden an die besonderen Fristen für die Annahme einer Entscheidung des Schiedspanels in diesen anderen Verfahren angepasst.

ANHANG 14-C

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER
DER SCHIEDSPANELS UND DIE VERMITTLER

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:

- a) Mitglied oder Schiedsrichter ist ein Mitglied eines nach Artikel 14.5 eingesetzten Schiedspanels,
- b) Vermittler ist eine Person, die nach Maßgabe des Anhangs 14-A vermittelt,
- c) Kandidat ist eine Person, deren Name auf der in Artikel 14.18 genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 14.5 in Betracht gezogen wird,
- d) Assistent ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt,

- e) Verfahren ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Maßgabe dieses Abkommens und
- f) Mitarbeiter eines Mitglieds sind Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des Mitglieds tätig sind, bei denen es sich aber nicht um Assistenten handelt.

ARTIKEL 2

Verantwortung im Rahmen des Verfahrens

Alle Kandidaten und Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet bleiben. Ehemalige Mitglieder müssen die Verpflichtungen nach den Artikeln 6 und 7 dieses Anhangs erfüllen.

ARTIKEL 3

Offenlegungspflicht

(1) Bevor ihre Bestellung zum Mitglied des Schiedspanels nach diesem Abkommen bestätigt wird, müssen die Kandidaten Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen legen, die in dem Verfahren zur Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.

(2) Die Kandidaten oder Mitglieder übermitteln Informationen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen diesen Anhang nur dem Handelsausschuss, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

(3) Nach ihrer Bestellung unternehmen die Mitglieder weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 Klarheit zu gewinnen, und legen sie offen. Die Offenlegungspflicht bleibt bestehen, so dass die Mitglieder Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offen legen müssen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Handelsausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung übermitteln, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

ARTIKEL 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach ihrer Bestellung erfüllen die Mitglieder ihre Aufgaben während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft.
- (2) Die Mitglieder berücksichtigen lediglich die in dem Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe keinem anderen.
- (3) Die Mitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Artikel 2, 3 und 7 dieses Anhangs kennen und beachten.
- (4) Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

ARTIKEL 5

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit und lassen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen.

- (2) Die Mitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vorteile an, die in irgendeiner Weise zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in Widerspruch stehen oder in Widerspruch zu stehen scheinen.
- (3) Die Mitglieder dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht missbrauchen, um persönliche oder private Interessen zu fördern, und vermeiden es, den Eindruck zu erwecken, dass andere in einer besonderen Position sind, aus der heraus sie die Mitglieder beeinflussen könnten.
- (4) Die Mitglieder dürfen nicht zulassen, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidung beeinflussen.
- (5) Die Mitglieder müssen die Aufnahme von Beziehungen und den Erwerb finanzieller Beteiligungen vermeiden, die zur Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten.

ARTIKEL 6

Pflichten ehemaliger Mitglieder

Alle ehemaligen Mitglieder müssen Handlungen vermeiden, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus der Entscheidung des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder legen Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, bevor diese entsprechend diesem Abkommen veröffentlicht worden sind.
- (3) Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder berichten zu keinem Zeitpunkt über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder.

ARTIKEL 8

Vermittler

Die in diesem Anhang enthaltenen Verhaltensregeln für amtierende und ehemalige Mitglieder gelten sinngemäß auch für Vermittler.

ANHANG 15

Absichtlich frei gelassen

PROTOKOLL
ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS
"ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN"
ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"
UND ÜBER DIE METHODEN
DER ZUSAMMENARBEIT
DER VERWALTUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A

URSPRUNGSREGELN

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

TITEL II BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 2 "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"

Artikel 3 Ursprungskumulierung

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Artikel 5 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 7 Maßgebende Einheit

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Artikel 9 Warenezusammenstellungen

Artikel 10 Neutrale Elemente

Artikel 11 Buchmäßige Trennung von Vormaterialien

TITEL III TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 12 Territorialitätsprinzip

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung

ABSCHNITT B

URSPRUNGSBESTIMMUNGEN

TITEL IV RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG

Artikel 14 Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

TITEL V NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 15 Allgemeines

Artikel 16 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

Artikel 17 Ermächtigter Ausführer

Artikel 18 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Artikel 19 Anträge auf Zollpräferenzbehandlung und Vorlage der Ursprungsnachweise

Artikel 20 Einfuhr in Teilsendungen

Artikel 21 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

Artikel 22 Belege

Artikel 23 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Artikel 24 Abweichungen und Formfehler

Artikel 25 In Euro ausgedrückte Beträge

TITEL VI METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 26 Austausch von Adressen

Artikel 27 Prüfung der Ursprungsnachweise

Artikel 28 Streitbeilegung

Artikel 29 Sanktionen

Artikel 30 Freizonen

ABSCHNITT C

CEUTA UND MELILLA

TITEL VII CEUTA UND MELILLA

Artikel 31 Anwendung des Protokolls

Artikel 32 Besondere Voraussetzungen

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Änderungen des Protokolls

Artikel 34 Übergangsbestimmung für Durchgangs- und Lagerwaren

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I: Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Anhang II: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang II a: Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang III: Text der Ursprungserklärung

Anhang IV: Ausschuss für Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln dieses Protokolls

Gemeinsame Erklärung zu den Erläuterungen

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Herstellen ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Anbau, Fischerei, Aufzucht, Jagd, Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- b) Vormaterial sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
- c) Erzeugnis ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung als Vormaterial in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;

- d) Waren sind Vormaterialien oder Erzeugnisse;
- e) Zollwert ist der Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;
- f) Ab-Werk-Preis ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden sollten, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU-Vertragspartei oder in Korea für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) Kapitel, Positionen und Unterpositionen sind die Kapitel (zweistellige Codes), Positionen (vierstellige Codes) und die Unterpositionen (sechstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als "Harmonisiertes System" oder "HS" bezeichnet);
- j) Einreihen ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition;

- k) Sendung sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- l) HS ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner geltenden Fassung, einschließlich der allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen; und
- m) Gebiete sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS

"ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

ARTIKEL 2

"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse"

Für die Zwecke einer Zollpräferenzbehandlung gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betroffenen Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind; oder
- c) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien hergestellt worden sind, die nach diesem Protokoll Ursprungserzeugnisse sind.

ARTIKEL 3

Ursprungskumulierung

Unbeschadet des Artikels 2 gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

ARTIKEL 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke des Artikels 2 Buchstabe a gelten als vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt

- a) im Gebiet einer Vertragspartei aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e)
 - i) im Landgebiet einer Vertragspartei durch Jagd oder in Fallen erzielte Beute und in den Binnengewässern oder im Küstenmeer einer Vertragspartei erzielte Fischfänge;
 - ii) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern eine Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
- i) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen oder als Abfall verwendet werden können;

- j) bei der dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder Verarbeitung anfallende Abfälle; oder
- k) in einer Vertragspartei ausschließlich aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse.

(2) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Korea ins Schiffsregister eingetragen sind;
- b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas führen; und
- c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas; oder
 - ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Korea haben; und
 - B) die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas, von öffentlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas sind.

ARTIKEL 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz b gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II oder in Anhang IIa erfüllt sind. In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Daraus ergibt sich Folgendes:

- a) Falls Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet werden, so dass ein Ursprungserzeugnis entsteht, und wenn dieses Erzeugnis danach bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, bleibt das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt; und
 - b) falls Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zusammen mit Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft verarbeitet werden, so dass ein Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft entsteht, und wenn dieses Erzeugnis danach bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, wird nur das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.
- (2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste in Anhang II nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet Absatz 1 dennoch verwendet werden,
- a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und

- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste von Anhang II aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

ARTIKEL 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Umverpacken, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln von Textilien;

- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

- o) Prüfen oder Kalibrieren;
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

ARTIKEL 7

Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des HS maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus ergibt sich,
- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem HS in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt; und
 - b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des HS eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt und gelten im Falle eines Ursprungserzeugnisses als Ursprungserzeugnis.

ARTIKEL 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit einem Erzeugnis geliefert werden, werden mit diesem zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind und wenn die Warenzusammenstellung und die Erzeugnisse alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der Waren, die gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendet werden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und eingehen sollen, nicht berücksichtigt zu werden.

ARTIKEL 11

Buchmäßige Trennung von Vormaterialien

- (1) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet, die gleich und untereinander austauschbar sind, müssen diese Vormaterialien während der Lagerung nach ihrer Ursprungseigenschaft räumlich getrennt voneinander gelagert werden.
- (2) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind und die in der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Hersteller diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung verwalten.
- (3) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.
- (4) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum nicht mehr Erzeugnissen Ursprungseigenschaft gewährt wird als bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien.

(5) Eine Vertragspartei kann fordern, dass die Zollbehörden die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Methode für die Verwaltung der Lagerbestände vorher bewilligen müssen. In diesem Fall können die Zollbehörden die Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen; sie überwachen die Verwendung der Bewilligung und können sie jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

ARTIKEL 12

Territorialitätsprinzip

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 und Absatz 3 dieses Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in eine Nichtvertragspartei ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und

b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kommen die Vertragsparteien überein, dass bestimmte Waren selbst dann als Ursprungswaren gelten, wenn die Vormaterialien zur Be- oder Verarbeitung aus Korea ausgeführt und anschließend wieder eingeführt wurden, vorausgesetzt die Be- oder Verarbeitung erfolgt in den von den Vertragsparteien nach Anhang IV festgesetzten Gebieten.

ARTIKEL 13

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn der Zollbehörde nach den in der einführenden Vertragspartei geltenden Verfahrensvorschriften eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein Nachweis für die mit dem Umschlag oder der Lagerung der Ursprungserzeugnisse in Drittländern verbundenen Umstände,
- b) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung von der ausführenden Vertragspartei durch das Durchfuhrland erfolgt ist; oder
- c) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse;
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel; und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSBESTIMMUNGEN

TITEL IV

RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG

ARTIKEL 14

Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

- (1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei gemeinsam ihre Regelungen über Zollrückvergütung und aktive Veredelung. Ein Jahr nach Inkrafttreten und danach jährlich tauschen die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verfügbare Daten über die Vorgänge im Rahmen ihrer Zollrückvergütungs- oder Aktivveredelungsregelungen sowie aufgeschlüsselte Statistiken in folgender Form aus:

- 1.1 Beginnend ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens sind Einfuhr- bzw. Ausfuhrstatistiken auf der 8-/10-Steller-Ebene nach Ländern für Einfuhren von Vormaterialien, die in die HS-2007-Positionen 8407, 8408, 8522, 8527, 8529, 8706, 8707 und 8708 eingereiht werden, bzw. Ausfuhren von Vormaterialien, die in die HS-2007-Positionen 8703, 8519, 8521 und 8525 bis 8528 eingereiht werden, vorzulegen. Solche Statistiken sind auf Verlangen für andere Vormaterialien oder Erzeugnisse vorzulegen. Über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Begrenzungen der Zollrückvergütungs- und Aktivveredelungsregelungen nach Absatz 3 dieses Artikels eingeführt wurden, werden regelmäßig Informationen ausgetauscht.
- (2) Eine Vertragspartei kann nach Einleitung der genannten Überprüfung zur Erörterung möglicher Begrenzungen der Zollrückvergütungs- und Aktivveredelungsregelungen für ein bestimmtes Erzeugnis jederzeit um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, sofern sich die Lieferquellen seit Inkrafttreten dieses Abkommens nachweislich geändert haben, was sich möglicherweise nachteilig auf den Wettbewerb für einheimische Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der ersuchenden Vertragspartei auswirkt.
- 2.1 Die genannten Bedingungen würden auf der Grundlage von Nachweisen aufgestellt, die von der um Konsultationen ersuchenden Vertragspartei vorgelegt werden, nämlich:
- a) dass die zollpflichtigen Einfuhren in die eine Vertragspartei von für ein bestimmtes Erzeugnis verwendeten Vormaterialien aus Ländern, mit denen kein Freihandelsabkommen in Kraft ist, wesentlich stärker ansteigen als die Ausfuhren des Erzeugnisses, für das solche Vormaterialien verwendet werden, in die andere Vertragspartei, es sei denn, die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht wird, weist unter anderem nach, dass dieser Einfuhranstieg von Vormaterialien:

- i) im Wesentlichen auf einem gestiegenen Inlandsverbrauch des Erzeugnisses beruht, für das solche Vormaterialien der Vertragspartei verwendet werden;
 - ii) im Wesentlichen auf der Verwendung eingeführter Vormaterialien für ein Erzeugnis beruht, das nicht unter Absatz 2 fällt;
 - iii) auf gestiegenen Ausfuhren des Erzeugnisses, für das solche Vormaterialien verwendet werden, in andere Länder als in die andere Vertragspartei beruht; oder
 - iv) auf Einfuhren hochtechnischer/hochwertiger Komponenten beschränkt ist, was zu keiner Preissenkung für das Ausfuhrerzeugnis der Vertragspartei führt; und
- b) dass Einfuhren des Erzeugnisses, für das solche Vormaterialien verwendet werden, von der Vertragspartei in die andere Vertragspartei absolut oder in Bezug auf die inländische Produktion beträchtlich angestiegen sind. Außerdem sind einschlägige Nachweise für die Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen¹.

¹ Das Basisjahr für die Bewertung der statistischen Daten nach diesem Artikel ist der Durchschnitt der dem Inkrafttreten dieses Abkommens unmittelbar vorausgehenden drei Jahre, wobei unter Jahr das Finanzjahr von Januar bis Dezember zu verstehen ist. Der Nachweis könnte auf einem Aggregat aller Vormaterialien, die als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft für das betroffene Erzeugnis verwendet wurden, oder auf einer Teilmenge dieser Vormaterialien beruhen. Im zweiten Fall würden die Begrenzungen der Zollrückerstattung und der aktiven Veredelung nur die Teilmenge betreffen.

(3) Bei Uneinigkeit darüber, ob die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, wird die Frage als Dringlichkeitsfall durch ein bindendes Schiedsverfahren eines Panels entschieden, das nach Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) Artikel 14.5 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzt wird². Entscheidet das Panel, dass die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, begrenzen die Vertragsparteien, sofern sie nichts anderes vereinbaren, üblicherweise binnen 90 Tagen und höchstens binnen 150 Tagen nach der Entscheidung den rückzahlbaren Zollsatz auf Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für das Erzeugnis auf maximal fünf Prozent.

TITEL V

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

ARTIKEL 15

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr nach Korea und Ursprungserzeugnisse Koreas erhalten bei der Einfuhr in die EU-Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, sofern vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden "Ursprungserklärung " genannt) auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Der Wortlaut der Ursprungserklärungen findet sich in Anhang III.

² Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass neben den in Absatz 2 vorgesehenen Konsultationen, für die die Fristen nach Artikel 14.3 Absatz 4 ebenfalls gelten, keine weiteren Konsultationen erforderlich sind, damit eine Vertragspartei um die Einsetzung eines solchen Panels ersuchen kann. Die Entscheidung des Panels ergeht innerhalb der Fristen nach Artikel 14.7 Absatz 2.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 21 genannten Fällen die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

ARTIKEL 16

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

(1) Die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Protokolls genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden:

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 17; oder
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Ursprungserklärung ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei oder Koreas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

- (3) Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse, einschließlich Nachweisen der Anbieter oder Hersteller nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften, sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- (4) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs III nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Blockschrift erfolgen.
- (5) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 17 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
- (6) Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausfertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der einführenden Vertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder innerhalb der in den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei festgesetzten Frist vorgelegt wird.

ARTIKEL 17

Ermächtigter Ausführer

- (1) Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei können einen Ausführer (im Folgenden "ermächtigter Ausführer" genannt), der nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen nach Maßgabe zweckdienlicher Voraussetzungen gemäß den in Betracht kommenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- (3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
- (4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
- (5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

ARTIKEL 18

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

- (1) Die Ursprungsnachweise bleiben 12 Monate nach dem Datum der Ausstellung in der ausführenden Vertragspartei gültig und die Zollpräferenzbehandlung ist innerhalb dieser Frist bei den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei zu beantragen.
- (2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist unterbreitet werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach den in Betracht kommenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- (3) In den Fällen einer verspäteten Vorlage, die nicht in Absatz 2 erwähnt werden, können die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei Ursprungsnachweise nach den Verfahren der Vertragsparteien annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

ARTIKEL 19

Anträge auf Zollpräferenzbehandlung und Vorlage der Ursprungsnachweise

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung sind die Ursprungsnachweise, falls sie nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei erforderlich sind, den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

ARTIKEL 20

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

ARTIKEL 21

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf einer Zollinhaltserklärung der Post oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
- (2) Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- (3) Außerdem darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
- a) bei der Einfuhr in die EU-Vertragspartei 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
 - b) bei der Einfuhr nach Korea 1000 USD bei Kleinsendungen und bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro oder US-Dollar in Rechnung gestellt werden, werden Beträge in den Landeswährungen der Vertragsparteien festgelegt, die den in Euro oder US-Dollar ausgedrückten Beträgen entsprechen; dabei wird der in der einführenden Vertragspartei geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

ARTIKEL 22

Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweisen tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei oder Koreas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer, Lieferanten oder Hersteller angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Ursprungsnachweise über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind; und

- e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

ARTIKEL 23

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- (1) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Ursprungserklärung sowie die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Der Einführer hat alle Aufzeichnungen zu den Einfuhren nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei aufzubewahren.
- (3) Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei haben die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 aufzubewahrenden Aufzeichnungen können elektronische Aufzeichnungen umfassen.

ARTIKEL 24

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass ein solches Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

ARTIKEL 25

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von der EU-Vertragspartei jährlich festgelegt und Korea vorgelegt.

- (2) Für die Begünstigungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b ist der von der EU-Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in eine Landeswährung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Europäische Kommission teilt Korea diese Beträge bis zum 15. Oktober mit; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.
- (4) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in ihre jeweilige Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den Betrag in ihrer jeweiligen Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.
- (5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Zollausschuss überprüft. Dabei prüft der Zollausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

ARTIKEL 26

Austausch von Anschriften

Die Zollbehörden der Vertragspartei teilen einander über die Europäische Kommission die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung der Ursprungsnachweise zuständig sind.

ARTIKEL 27

Prüfung der Ursprungsnachweise

- (1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über die Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Ursprungsnachweise sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.
- (2) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

- (3) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei die Ursprungsnachweise oder eine Abschrift dieser Nachweise an die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Nachprüfung. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungsnachweis schließen lassen.
- (4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
- (5) Beschließen die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.
- (6) Das Ergebnis dieser Nachprüfung, einschließlich der Feststellungen und des Sachverhalts, ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- (7) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(8) Ungeachtet des Artikels 2 des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich beziehen sich die Vertragsparteien im Falle gemeinsamer Untersuchungen im Zusammenhang mit Ursprungsnachweisen auf Artikel 7 jenes Protokolls.

ARTIKEL 28

Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 27, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Zollausschuss vorzulegen.

(2) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften der genannten Vertragspartei.

ARTIKEL 29

Sanktionen

Sanktionen werden nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

ARTIKEL 30

Freizonen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihren Gebieten verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, eine neue Ursprungsbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

ABSCHNITT C

CEUTA UND MELILLA

TITEL VII

CEUTA UND MELILLA

ARTIKEL 31

Anwendung des Protokolls

- (1) Der Begriff "EU-Vertragspartei" schließt Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse Koreas erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur *Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften* für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Korea gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der EU-Vertragspartei eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 32 sinngemäß.

ARTIKEL 32

Besondere Voraussetzungen

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten

a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind; oder

ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Erzeugnisse:

A) im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind; oder

B) Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgehen.

b) als Ursprungserzeugnisse Koreas:

- i) Erzeugnisse, die in Korea vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder
- ii) Erzeugnisse, die in Korea unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Erzeugnisse:
 - A) im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind; oder
 - B) Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der EU-Vertragspartei sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in der Ursprungserklärung die Vermerke "Korea" oder "Ceuta und Melilla" einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33

Änderungen des Protokolls

Der Handelsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

ARTIKEL 34

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren

Waren, die die Bestimmungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im Durchgangsverkehr, in den Vertragsparteien, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können die Begünstigungen dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei binnen 12 Monaten nach diesem Zeitpunkt ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 13 vorgelegt werden.

ANHANG I**EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II****Bemerkung 1:**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2:

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Unterposition, die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Unterposition, diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Unterposition, der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 Sind in Spalte 1 mehrere Unterpositionen oder Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt und ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form enthalten, bezieht sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Unterpositionen oder Positionen des Kapitels oder in eine der Unterpositionen oder Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

- 2.3 Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Unterposition oder Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Unterposition oder Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4 Ist zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 eine Ursprungsregel angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob diese Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Vertragspartei.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder Unterposition 7224 10 hergestellt.

Wenn dieses Vormaterial in der EU-Vertragspartei aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde, hat es die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel für Unterposition 7224 90 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann das Vormaterial daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der EU-Vertragspartei hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position" enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...", dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

- 4.1. Der in der Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff "natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

- 4.3. Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Vormaterialien" und "Vormaterialien für die Papierherstellung" stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in der Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide
- Wolle
- grobe Tierhaare

- feine Tierhaare
- Rosshaar
- Baumwolle
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- Flachs
- Hanf
- Jute und andere textile Bastfasern
- Sisal und andere textile Agavefasern
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- synthetische Filamente
- künstliche Filamente
- elektrische Leitfilamente
- synthetische Spinnfasern

- künstliche Spinnfasern
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
- andere Erzeugnisse der Position 5605

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Garns nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.
-

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN
OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT Vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtmehenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 4 0403	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen: Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, - alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Früchte und Nüsse des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0902	Tee, auch aromatisiert, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902 10	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0910 91	Mischungen von Gewürzen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7, 8, 10, 11 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1106 10	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert, ausgenommen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1302 19	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Unterposition 1211 20	
1302 31, 1302 32 und 1302 39	Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtmehenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtmehenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207. Jedoch dürfen Knochen der Position 0506 nicht verwendet werden
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 und Knochen der Position 0506 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1507 bis ex 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
1509 und 1510	Olivöl und seine Fraktionen, andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1515 50	Sesamöl und seine Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 12
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien der Kapitel 7, 8, 10, 15 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien der Kapitel 7, 8, 10, 15 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1) Kapitel 16	(2) Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	(3) oder (4)	
		Herstellen	
		- aus Tieren des Kapitels 1 und/oder	
		- bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
1701 91	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich andere Vormaterialien der Position 1702	
	- chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	- anderer Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind	
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Herstellen	
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet, ausgenommen	- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4, Position 1006 und Kapitel 11 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen, bei dem	
ex 1902 19	Nudeln, nicht gekocht, getrocknet und nicht gefüllt, aus Mehl, ausgenommen "Hartweizengries"	- das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) der Kapitel 10 und 11 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, wenn sie mehr als 20 v. H. des Gewichts des Erzeugnisses ausmachen Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 1902 30	Ramen ☞, Fertignudeln, durch Erhitzen oder Braten gekocht, und mit Beigabe von Würzmischungen, einschließlich scharfem Paprikapulver, Salz, Knoblaucharomapulver und Aromastoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen	
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, ausgenommen	- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, - bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl der Kapitel 10 und 11 (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte Zea murex L. sowie deren Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex 1905 90	Backwaren aus Reis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	- alle verwendeten Früchte, Nüsse oder Gemüse der Kapitel 7, 8 und 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
2008 11	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erdnüsse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
2008 19	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; andere, einschließlich Mischungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses überschreitet	
2008 91, 2008 92 und 2008 99	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche der Unterposition 2008 19	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden	
2103 30	Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2103 90	andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Herstellen, bei dem	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
		- bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 1211 20 und 1302 19 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und	
		- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
		- bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und	
		- bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 1211 20 und 1302 19 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Brantwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und - bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und - bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist	
2306 90	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305; andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem	
		- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3, 4, 10, 11 und 17 Ursprungserzeugnisse sind	
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind	
2403 10	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind	
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
2504 10	Natürlicher Grafit in Pulverform oder in Flocken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2515 12	Marmor und Travertin, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2516 12	Granit, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2518 20	Dolomit, gebrannt oder gesintert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden	
ex 2520 20	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2525 20	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530 90	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen;	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2905 19	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2932	- innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
3006 91	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: - Natriumnitrat (Natronsalpeter) - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽²⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

¹ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

² Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse, auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten: - Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803 00	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3805 10	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3806 30	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 3821 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
3823 11 bis 3823 19	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
3823 70	- technische Fettalkohole		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3901 bis 3921	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3907 30 und 3907 40	Epoxidharze; Polycarbonate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
3907 20 und 3907 91	andere Polyether; andere Polyester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:	Runderneuern von gebrauchten Reifen	
ex 4012 11, ex 4012 12, ex 4012 13 und ex 4012 19	- Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4102 21 und 4102 29	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4302 30	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt: - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen - andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	
ex 4415 10	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	
ex 4416 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	
ex 4418	- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln ("shingles" und "shakes") verwendet werden.	
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren	
ex 4421 90	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
4818 10	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4820 10	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911	
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ⁽³⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁴⁾ Herstellen aus ⁽⁵⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

³ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus ⁽⁶⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁷⁾ Herstellen aus ⁽⁸⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁷ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽⁹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁰⁾ Herstellen aus ⁽¹¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽¹²⁾	
		- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,	
		- natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder	
		- Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹³⁾	
	- in Verbindung mit Kautschukfäden		
	- andere	Herstellen aus ⁽¹⁴⁾	
		- Kokosgarnen,	
		- Jutegarnen	
		- natürlichen Fasern,	
		- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder	
		- Papier	
		oder	
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

¹² Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹³ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽¹⁵⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁶⁾ Herstellen aus ⁽¹⁷⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

¹⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹⁷ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽¹⁸⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁹⁾ Herstellen aus ⁽²⁰⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

¹⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

¹⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ⁽²¹⁾	
		- Kokosgarnen,	
		- natürlichen Fasern,	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder	
		- Vormaterialien für die Papierherstellung	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	Herstellen aus ⁽²²⁾	
	- Nadelfilz	- natürlichen Fasern oder	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
		Jedoch können	
		- Monofile aus Polypropylen der Position 5402,	
		- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder	
		- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,	
		bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen aus ⁽²³⁾	
		- natürlichen Fasern,	
		- Spinnfasern aus Kasein oder	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

²¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²² Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²³ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
5604 10	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	
5604 90	- andere	Herstellen aus ⁽²⁴⁾	
		- natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽²⁵⁾	
		- natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne"	Herstellen aus ⁽²⁶⁾	
		- natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	

²⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: - aus Nadelfilz - aus anderem Filz - andere	Herstellen aus ⁽²⁷⁾ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden Herstellen aus ⁽²⁸⁾ - natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus ⁽²⁹⁾ - Kokosgarnen oder Jutegarnen, - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden	

²⁷ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen: - in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁰⁾	
	- andere	Herstellen aus ⁽³¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

³⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³¹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: - mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger - andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus Garnen	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen aus Garnen ⁽³²⁾	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: - mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen	

³² Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5906	- andere	Herstellen aus ⁽³³⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: - Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽³⁴⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien	
	- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen	
	- andere	Herstellen aus Garnen	

³³ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁴ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt: - Glühstrümpfe, getränkt - andere	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen: - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 - Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus ⁽³⁵⁾ - Kokosgarnen, - den folgenden Vormaterialien: -- Garne aus Polytetrafluorethylen ⁽³⁶⁾ , -- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,	

³⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁶ Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
	- andere	-- Monofile aus Polytetrafluorethylen ⁽³⁷⁾ , -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, -- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern ⁽³⁸⁾ , -- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, -- natürlichen Fasern, -- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder -- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus ⁽³⁹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁴⁰⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

³⁷ Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

³⁸ Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

³⁹ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1) Kapitel 61	(2) Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten	(3) oder (4) Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, sowie Stricken (Herstellen von Formgestrickten) ⁴¹ oder Stricken und Konfektionieren einschließlich Zuschneiden (Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen) ^{42 43}
ex Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten; ausgenommen:	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ^{44 45} oder Sticken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbestickten Gewebes 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁴⁶ oder Bestreichen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbestrichenen Gewebes 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁴⁷ oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^{48 49}

⁴¹ Siehe Bemerkung 5.

⁴² Siehe Bemerkung 5.

⁴³ Siehe Bemerkung 6.

⁴⁴ Siehe Bemerkung 5.

⁴⁵ Siehe Bemerkung 6.

⁴⁶ Siehe Bemerkung 6.

⁴⁷ Siehe Bemerkung 6.

⁴⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁴⁹ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212: Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 63 6301 bis 6304	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen: Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung; - aus Filz oder Vliesstoffen - andere: -- bestickt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Herstellen aus ⁽⁵⁰⁾ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus einfachen Garnen ^(51 52) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

⁵⁰ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵¹ Siehe Bemerkung 6.

⁵² Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
	-- andere	Herstellen aus einfachen Garnen ^(53 54)	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽⁵⁵⁾	
		- natürlichen Fasern,	
		- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: - aus Vliesstoffen	Herstellen aus ^(56 57)	
		- natürlichen Fasern oder	
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus einfachen Garnen ^(58 59)	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

⁵³ Siehe Bemerkung 6.

⁵⁴ Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

⁵⁵ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵⁶ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵⁷ Siehe Bemerkung 6.

⁵⁸ Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁵⁹ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁶⁰)	
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 6803 00	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: - Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII-Halbleiter ⁽⁶¹⁾	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006	
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas oder Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus - ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder - Glaswolle	
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7102, 7103 und 7104	Diamanten, andere Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: - in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen	
	- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	
7107, 7109 und 7111 7116	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, in Rohform oder als Halbzeug Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7218 10	
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218	
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7224 10	
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7301 10	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7307 21 bis 7307 29	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohringen, deren Gesamtwert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	
7315 20	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7403 21, 7403 22 und 7403 29	Kupferlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7408	Draht aus Kupfer	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7411	Rohre aus Kupfer	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
		oder	
		Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium	
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7605	Draht aus Aluminium	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606	
7608	Rohre aus Aluminium	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7609	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Herstellen	
		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	
		- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7616 99	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7801	Blei in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden	
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
8207 13 bis 8207 30	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge; Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen; Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8207 40 bis 8207 90	Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden; Bohrwerkzeuge; Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge; Fräswerkzeuge; Drehwerkzeuge; andere auswechselbare Werkzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8211 10 bis 8211 93 und 8211 95	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8302 41	Andere Beschläge und andere ähnliche Waren, Baubeschläge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8302 60	Automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8306 21 bis 8306 29	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403; Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels, Druckplatten, Druckformzylinder und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8444	Maschinen zum Düzenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8446	Webmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8469	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8471	Automatische Datenverarbeitungsanlagen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8508	Staubsauger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung; mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8535, 8536 oder 8537 bestimmt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bodenlampen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8542 31 bis 8542 33 und 8542 39	Monolithische integrierte Schaltungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einer Nichtvertragspartei stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8601 10	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8603 10	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604 mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8701 bis 8707 und 8712	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge; Karosserien und Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor; Zweiräder	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8708 bis 8711 und 8713 bis 8716	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 sowie Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713; Krafträder; Kraftkarren und Teile davon; Rollstühle und andere Fahrzeuge; Kinderwagen und Teile davon; Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8804 00	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9113 ex 9113 10 und 9113 20	Uhrarmbänder und Teile davon: - aus Edelmetallplattierungen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen: Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9405	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen: Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Herstellen	
ex 9503		- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9506 31 und 9506 39	Golfschläger und andere Golfausrüstungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
9601 und 9602	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 9603	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9605	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Jede Ware in der Wareneinsammlung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Wareneinsammlung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Wareneinsammlung nicht überschreitet	
	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden	
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

ANHANG II(a)

ERGÄNZUNG DER LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN,
DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT
VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE
DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Gemeinsame Bestimmungen

1. Für die nachstehend beschriebenen Erzeugnisse können anstelle der in Anhang II aufgeführten Regeln auch die folgenden Regeln für die Erzeugnisse mit Ursprung in Korea gelten; dabei gilt jedoch ein jährliches Kontingent.
2. Ein nach den Regeln dieses Anhangs ausgestellter Ursprungsnachweis enthält den folgenden Wortlaut auf Englisch: "Derogation – Annex II(a) of Protocol ...".
3. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen können Erzeugnisse in die EU-Vertragspartei eingeführt werden, vorausgesetzt dass eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung bescheinigt, dass die betroffenen Erzeugnisse die Bedingungen der Ausnahmeregelung erfüllen.

4. Wird für die Ausnahmeregelung für Surimizubereitungen (ex 1604 20) ein Ursprungsnachweis ausgestellt, muss ein Nachweis beiliegen, dass die Surimizubereitung mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweist und dass die Hauptzutat der Surimigrundlage Fisch der Art "Pazifischer Pollack" (theragra Chalcogramma) ist.¹
5. Wird für die Ausnahmeregelung für gefärbte Gewebe (5408 22 und 5408 32) ein Ursprungsnachweis ausgestellt, muss ein Nachweis beiliegen, dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
6. In der EU-Vertragspartei werden die in diesem Anhang genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die im Einklang mit dem geltenden Recht der EU-Vertragspartei alle Verwaltungsakte beschließt, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.
7. Die Kontingente in der nachstehenden Tabelle werden von der Europäischen Kommission nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet. Für die Berechnung der von Korea im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen in die EU-Vertragspartei ausgeführten Mengen sind die Einfuhren in die EU-Vertragspartei maßgeblich.

¹ Falls erforderlich, ist das Konzept der Hauptzutat vom Zollausschuss nach Artikel 28 dieses Protokoll auszulegen.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	Jährliches Kontingent für Ausfuhren aus Korea in die EU
(1)	(2)	(3)	(4)
ex 1604 20	Surimizubereitungen, die mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweisen und bei denen Fisch der Art "Pazifischer Pollack" (<i>Theragra chalcogramma</i>) die Hauptzutat für die Surimigrundlage ist ²	Herstellen aus Vormaterialien des Kapitels 3	Kontingent für Jahr 1: 2000 t Kontingent für Jahr 2: 2500 t Kontingent für Jahr 3. und weitere Jahre: 3500 t
ex 1905 90	Kekse und ähnliches Kleingebäck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Jährliches Kontingent: 270 t
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Jährliches Kontingent: 250 t
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 86 t
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 2310 t
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 377 t
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 92 t

² Vgl. auch Absatz 4 der gemeinsamen Bestimmungen.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	Jährliches Kontingent für Ausfuhren aus Korea in die EU
(1)	(2)	(3)	(4)
5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Färben mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Jährliches Kontingent: 17 805 290 Quadratmeteräquivalent
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 286 t
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 3437 t
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 1718 t
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 203 t

ANHANG III**TEXT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG**

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. ...⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr ...⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ...⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...⁽¹⁾) jiddikjara li, hliet fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ...⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo-assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º. ...⁽¹⁾), declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

Koreanische Fassung

이 서류(세관인증번호...⁽¹⁾)의 적용대상이 되는 제품의 수출자는, 달리 명확하게 표시되는 경우를 제외하고, 이 제품은...⁽²⁾의 특혜원산지 제품임을 신고한다.

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Anmerkungen:

1. Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

2. Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Ursprungserklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.
 3. Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
 4. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.
-

ANHANG IV**AUSSCHUSS "PASSIVVEREDELUNGSZONEN
AUF DER KOREANISCHEN HALBINSEL"**

1. In Anerkennung des verfassungsrechtlichen Auftrags und der Sicherheitsinteressen der Republik Korea, der Verpflichtung beider Vertragsparteien, Frieden und Wohlstand auf der koreanischen Halbinsel zu fördern, sowie der Bedeutung der darauf ausgerichteten innerkoreanischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) ein Ausschuss "Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel" eingesetzt. Der Ausschuss überprüft, ob die Bedingungen auf der koreanischen Halbinsel eine weitere wirtschaftliche Entwicklung durch die Einrichtung und den Ausbau von Passivveredelungszonen erlauben.
2. Der Ausschuss setzt sich aus Beamten der Vertragsparteien zusammen. Der Ausschuss trifft sich am ersten Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens und in der Folge wenigstens einmal jährlich oder zu jedem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt.
3. Der Ausschuss ermittelt geografische Gebiete, die als Passivveredelungszonen ausgewiesen werden können. Der Ausschuss stellt fest, ob eine Passivveredelungszone die vom Ausschuss festgelegten Kriterien erfüllt. Der Ausschuss legt außerdem eine Obergrenze für den Wert fest, der dem Enderzeugnis mit Ursprungseigenschaft insgesamt innerhalb des geografischen Gebiets der Passivveredelungszone hinzugefügt werden darf.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Korea als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Korea als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DIE ÜBERARBEITUNG DER URSPRUNGSREGELN
DES PROTOKOLLS ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS
"ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"
UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Ursprungsregeln im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern. Bei der Erörterung der Änderungen am Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen berücksichtigen die Vertragsparteien die technische Entwicklung, die Produktionsverfahren, die Preisschwankungen und alle sonstigen Faktoren, die die Änderungen der Ursprungsregeln rechtfertigen könnten.
2. Anhang II des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird entsprechend den regelmäßigen Änderungen des HS angepasst.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Die Vertragsparteien kommen überein, dass Erläuterungen zu diesem Protokoll festgelegt werden müssen. Die Erläuterungen werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

1. Für die Zwecke des Artikels 1 umfasst der Begriff Herstellen Ernten, Fangen, Erzeugen, Züchten und Zerlegen.
2. Für die Zwecke des Artikels 1 Buchstabe g ist feststellbare "nach dem Übereinkommen über den Zollwert ermittelt".
3. Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b kann der Wert von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ermittelt werden, indem der Wert des Vormaterials mit Ursprungseigenschaft, einschließlich des in die Erzeugung des hergestellten Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft eingebrachten eigenerzeugten Vormaterials mit Ursprungseigenschaft, vom Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abgezogen wird.
4. Der Wert des eigenerzeugten Vormaterials mit Ursprungseigenschaft umfasst alle bei der Herstellung des Vormaterials angefallenen Kosten und einen Gewinn, der dem im normalen Handelsverkehr hinzugerechneten Gewinn entspricht.
5. Für die Zwecke des Artikels 6 beschreibt "einfach" Tätigkeiten, für die weder besondere Fähigkeiten noch eigens für die Ausübung der Tätigkeit hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen benötigt werden. Chemische Reaktionen fallen jedoch nicht unter einfaches Mischen. Eine chemische Reaktion ist ein Vorgang, auch ein biochemischer Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht.

6. Für die Zwecke des Artikels 10 umfassen neutrale Elemente beispielsweise:
 - a) Energie und Brennstoffe,
 - b) Anlagen und Ausrüstung,
 - c) Maschinen und Werkzeuge; und
 - d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder eingehen sollen.
7. Für die Zwecke des Artikels 11 sind gleiche und untereinander austauschbare Vormaterialien Vormaterialien derselben Art und Handelsqualität, mit denselben technischen und materiellen Eigenschaften, die, nachdem sie in die Herstellung des Enderzeugnisses eingeflossen sind, für Ursprungszwecke nicht mehr zu unterscheiden sind.
8. Für die Zwecke des Artikels 11 wird der bestimmte "Zeitraum" nach den einschlägigen internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien festgesetzt.
9. Die Präferenzbehandlung kann nur aus den folgenden besonderen Gründen ohne Prüfung des Ursprungsnachweises abgelehnt werden, da der Nachweis nicht als anwendbar betrachtet werden kann,
 - a) wenn die Erfordernisse an die unmittelbare Beförderung des Artikels 13 nicht erfüllt sind,

- b) wenn der Ursprungsnachweis nachträglich für Waren vorgelegt wird, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden,
 - c) wenn der Ursprungsnachweis von einem Ausführer aus einer Nichtvertragspartei dieses Abkommens ausgestellt ist,
 - d) wenn der Einführer den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei den Ursprungsnachweis nicht innerhalb der in den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei festgesetzten Frist vorlegt.
10. Für die Zwecke der gemeinsamen Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra gewährleisten die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Anwendung der Gemeinsamen Erklärung im Fürstentum Andorra.
11. Für die Zwecke der gemeinsamen Erklärung betreffend die Republik San Marino gewährleisten die Zollbehörden der Italienischen Republik die Anwendung der Gemeinsamen Erklärung in der Republik San Marino.
-

PROTOKOLL
ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Zollrecht ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) ersuchende Behörde ist eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) ersuchte Behörde ist eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;

- d) personenbezogene Daten sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;
- e) Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben davon unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser Behörde mit,
- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragsparteien ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragsparteien eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,

- d) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

ARTIKEL 5

Zustellung, Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- a) die Zustellung von Schriftstücken; oder
- b) die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.
- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) die ersuchende Behörde,
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird,
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

- (4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
- (2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.
- (3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte; oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2; oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für Behörden der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte.
- (3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte erscheinen muss und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

ARTIKEL 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 13

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Koreas einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.
- (2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 14

Andere Übereinkünfte

- (1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - a) lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;

- b) gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea geschlossen worden sind oder geschlossen werden; und
 - c) lässt dieses Protokoll die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.
- (3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des nach Artikel 6.16 (Zollausschuss) dieses Abkommens eingesetzten Zollausschusses zu klären.

PROTOKOLL
ÜBER KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien –

NACH RATIFIZIERUNG des am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen und am 18. März 2007 in Kraft getretenen *Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* ("UNECISO-Übereinkommen"), nach dem Verfahren des Artikels 15.10 Absatz 3 (Inkrafttreten), in der Absicht, das Unesco-Übereinkommen praktisch durchzuführen und im Rahmen der Durchführung zu kooperieren, auf der Grundlage der Grundsätze des Übereinkommens und zur Entwicklung von Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Kulturwirtschaft und des breiten Spektrums an kulturellen Gütern und Dienstleistungen als Aktivitäten von kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Wert;

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass der Prozess, der durch dieses Abkommen unterstützt wird, Teil einer globalen Strategie ist, die gerechtes Wachstum und die Stärkung der wirtschaftlichen, handelspolitischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fördern soll;

IM HINBLICK darauf, dass die Ziele dieses Protokolls durch bestehende und künftige politische Instrumente, deren Verwaltung jeweils in einem anderen Rahmen erfolgt, ergänzt und unterstützt werden,

- a) um die Kapazitäten und die Unabhängigkeit der jeweiligen Kulturwirtschaft der Vertragsparteien zu stärken,

- b) um lokale/regionale kulturelle Inhalte zu fördern,
- c) um kulturelle Vielfalt als eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Dialog zwischen Kulturen zu erkennen, zu schützen und zu fördern und
- d) um das Kulturerbe zu erkennen, zu schützen und zu fördern sowie dessen Anerkennung durch die örtliche Bevölkerung zu fördern und seinen Wert als Ausdrucksmittel der kulturellen Identität zu erkennen;

UNTER HINWEIS auf die Notwendigkeit, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu pflegen und zu diesem Zweck ja nach Sachlage unter anderem den Entwicklungsstand ihrer jeweiligen Kulturwirtschaft, den Umfang und das strukturelle Ungleichgewicht des kulturellen Austauschs und vorhandene Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte zu berücksichtigen –

kommen wie folgt überein:

ARTIKEL 1

Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen

- (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird in diesem Protokoll der Rahmen für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Erleichterung des Austausches kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, unter anderem im audiovisuellen Sektor, festgelegt.

(2) Der Ausschluss der audiovisuellen Dienstleistungen aus Kapitel Sieben

(Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) lässt die Rechte und Pflichten aus diesem Protokoll unberührt. In allen Fällen der Durchführung dieses Protokolls wenden die Vertragsparteien die Verfahren nach den Artikeln 3 und 3a an.

(3) Zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt wahren die Vertragsparteien ihre Fähigkeit, ihre Kulturpolitik auszugestalten und umzusetzen, bauen diese weiter aus und bemühen sich gleichzeitig um Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Bedingungen für den Austausch kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verbessern und die etwaigen strukturellen Ungleichgewichte und Asymmetrien in diesem Bereich auszugleichen.

(4) Für die Zwecke dieses Protokolls

haben kulturelle Vielfalt, kultureller Inhalt, kulturelle Ausdrucksformen, kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowie Kulturwirtschaft die Bedeutung, die im Unesco-Übereinkommen festgelegt und verwendet wird; und

sind Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige natürliche Personen, die kulturelle Aktivitäten ausüben, kulturelle Güter schaffen oder an der unmittelbaren Bereitstellung von kulturellen Dienstleistungen beteiligt sind.

ABSCHNITT A

BEREICHSÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2

Kultureller Austausch und Dialog

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Fähigkeit zur Festlegung und Ausgestaltung ihrer Kulturpolitik zu pflegen, ihre Kulturwirtschaft weiterzuentwickeln und Möglichkeiten für den Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen der Vertragsparteien, auch durch den Anspruch auf Leistungen von Regelungen zur Förderung von lokalen/regionalen kulturellen Inhalten, auszubauen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses voranzutreiben und im Rahmen eines Dialogs den Informationsaustausch über kulturelle und audiovisuelle Fragen sowie über bewährte Verfahren im Bereich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums auszubauen. Dieser Dialog findet im Rahmen des Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Foren statt.

ARTIKEL 3

Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit

- (1) Spätestens sechs Monate nach Beginn der Anwendung dieses Protokolls wird ein Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit eingesetzt. Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit besteht aus hohen Beamten der Verwaltungen der beiden Vertragsparteien, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Kulturfragen und kulturelle Gebräuche verfügen.
- (2) Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit tritt binnen eines Jahres nach Beginn der Anwendung dieses Protokolls zusammen und danach nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, um die Umsetzung dieses Protokolls zu überwachen.
- (3) Abweichend von den institutionellen Bestimmungen des Kapitels Fünfzehn (Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen) ist der Handelsausschuss für dieses Protokoll nicht zuständig und der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit übt alle Aufgaben des Handelsausschusses hinsichtlich dieses Protokoll aus, wenn diese Aufgaben für die Zwecke der Umsetzung dieses Protokolls relevant sind.
- (4) Jede Vertragspartei bestimmt in ihrer Verwaltung eine Stelle, die der anderen Vertragspartei für die Zwecke der Umsetzung dieses Protokolls als Kontaktstelle dient.
- (5) Jede Partei richtet eine oder mehrere Beratergruppen für kulturelle Zusammenarbeit ein, die sich aus Vertretern aus den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien, die in den von diesem Protokoll abgedeckten Bereichen tätig sind, zusammensetzen, und zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Protokolls zu konsultieren sind.

(6) Im Rahmen dieses Protokolls kann die eine Vertragspartei zu Fragen von gemeinsamem Interesse um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei im Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit ersuchen. Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit tritt daraufhin unverzüglich zusammen und lässt nichts unversucht, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Dabei kann der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit sich von den Beratergruppen der einen oder beider Vertragsparteien beraten lassen, und die beiden Vertragsparteien können bei ihren eigenen Beratergruppen Rat einholen.

ARTIKEL 3A

Streitbeilegung

In dem Fall, dass die in Artikel 3 Absatz 6 dieses Protokolls genannten Fragen nicht zufriedenstellend im Rahmen des dort beschriebenen Konsultationsverfahrens gelöst wurden, findet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) auf dieses Protokoll mit folgenden Änderungen Anwendung:

- a) Alle Bezugnahmen in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) auf den Handelsausschuss gelten als Bezugnahmen auf den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit.

- b) Für die Zwecke des Artikels 14.5 (Einsetzung des Schiedspanels) bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf Schiedsrichter, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sachfragen dieses Protokolls verfügen. Können die Vertragsparteien keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so erfolgt die in Artikel 14.5 Absatz 3 festgelegte Auswahl per Losentscheid anhand der nach Buchstabe c festgesetzten Liste und nicht anhand der nach Artikel 14.18 (Liste der Schiedsrichter) festgesetzten Liste.
- c) Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit stellt unmittelbar nach seiner Einsatzung eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen vor, die als Schiedsrichter fungieren sollen. Ferner wählen die Vertragsparteien fünf Personen aus, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand gehalten wird. Die Schiedsrichter besitzen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gegenstandes dieses Protokolls. In ihrer Funktion als Schiedsrichter sind sie unabhängig und handeln in persönlicher Eigenschaft, dürfen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Streit keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und erfüllen die Bedingungen des Anhangs 14-C (Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler).
- d) Bei einem Streit, der sich aus diesem Protokoll ergibt, kann die Beschwerdeführerin bei der Auswahl der Verpflichtungen, deren Erfüllung nach Artikel 14.11 Absatz 2 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung) ausgesetzt werden soll, nur Verpflichtungen aussetzen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, und
- e) ungeachtet des Artikels 14.11 Absatz 2 darf die Beschwerdeführerin bei Streitigkeiten, die sich nicht aus diesem Protokoll ergeben, bei der Auswahl der Verpflichtungen, deren Erfüllung ausgesetzt werden soll, keine Verpflichtungen aussetzen, die sich aus diesem Protokoll ergeben.

ARTIKEL 4

Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige

- (1) Die Vertragsparteien sind bemüht, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Einreise in ihre Gebiete und den vorübergehenden Aufenthalt in diesen Gebieten von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen der anderen Vertragspartei zu erleichtern, die die Verpflichtungen nach Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) nicht in Anspruch nehmen können und auf die Folgendes zutrifft:
- a) sie sind Künstler, Schauspieler, Techniker, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige aus der anderen Vertragspartei, die an Dreharbeiten von Kinofilmen oder Fernsehsendungen beteiligt sind; oder
 - b) sie sind Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, beispielsweise bildende, plastische und darstellende Künstler sowie Ausbilder von Künstlern, Komponisten, Schriftsteller, Erbringer von Unterhaltungsdienstleistungen und ähnliche Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige aus der anderen Vertragspartei, die an kulturellen Aktivitäten beteiligt sind, wie beispielsweise der Aufzeichnung von Musik oder der aktiven Mitwirkung an Kulturveranstaltungen wie etwa Buchmessen und Festivals;

vorausgesetzt, sie sind weder mit dem Verkauf ihrer Dienstleistungen an die breite Öffentlichkeit noch selbst mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen befasst, erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der Vertragspartei, in deren Gebiet sie sich vorübergehend aufhalten, und erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person ohne gewerbliche Niederlassung in dem Gebiet der Vertragspartei, in der sich der Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige vorübergehend aufhalten, und einem Verbraucher in der Vertragspartei.

(2) Die Einreise in die Gebiete der Vertragsparteien und der vorübergehende Aufenthalt dort (nach Absatz 1) sind, sofern sie genehmigt werden, auf einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

(3) Die Vertragsparteien sind bemüht, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften, die Ausbildung von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen und deren verstärkte Kontakte unter einander zu erleichtern; dies betrifft unter anderem

- a) Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Mitglieder von Musikgruppen und Orchestern;
- b) Schriftsteller, Komponisten, Bildhauer, Entertainer und sonstige Künstler;
- c) Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, die an der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Zirkus, Vergnügungsparks und ähnliche Attraktionen beteiligt sind; und
- d) Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, die an der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesellschaftstanz und Diskotheken beteiligt sind, sowie Tanzlehrer.

ABSCHNITT B

SEKTORSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

UNTERABSCHNITT A

BESTIMMUNGEN ZU AUDIOVISUELLEN WERKEN

ARTIKEL 5

Audiovisuelle Koproduktionen

- (1) Für die Zwecke dieses Protokolls ist eine Koproduktion ein audiovisuelles Werk, das von Produzenten aus Korea und der EU-Vertragspartei gemeinsam produziert wurde und in das diese Produzenten im Einklang mit diesem Protokoll investiert haben¹.

¹ In Korea gibt es ein Anerkennungsverfahren für Koproduktionen, das für Rundfunkprogramme von der koreanischen Kommunikationskommission und für Filme vom koreanischen Filmrat durchgeführt wird. Dieses Anerkennungsverfahren beschränkt sich auf eine technische Prüfung, mit der gewährleistet werden soll, dass die Koproduktion die Kriterien nach Absatz 6 erfüllt. Allen Koproduktionen, die diese Kriterien erfüllen, wird die Anerkennung gewährt.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Aushandlung neuer und die Durchführung bestehender Koproduktionsvereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea für die Koproduktion audiovisueller Werke Finanzhilfen gewähren können, so wie dies in einschlägigen bestehenden oder künftigen bilateralen Koproduktionsvereinbarungen festgelegt ist, deren Vertragsparteien ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea sind.

(3) Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften erleichtern die Vertragsparteien Koproduktionen zwischen Produzenten aus der EU-Vertragspartei und Korea auch dadurch, dass für Koproduktionen Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung von lokalen/regionalen kulturellen Inhalten besteht.

(4) Für koproduzierte audiovisuelle Werke werden Leistungen der Regelung der EU-Vertragspartei für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach Absatz 3 gewährt, da sie nach Artikel 1 Buchstabe n Ziffer i der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG oder durch spätere Änderungen, für die Zwecke der Anforderungen an die Förderung audiovisueller Werke nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 3i Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG oder durch spätere Änderungen², als europäische Werke eingestuft werden.

² Änderungen der Rechtsvorschrift bleiben ohne Folgen für Absatz 10.

(5) Für koproduzierte audiovisuelle Werke werden Leistungen der Regelungen Koreas für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach Absatz 3 gewährt, da sie nach Artikel 40 des *Promotion of Motion Pictures and Video Products Act* (Act Nr. 9676 vom 21. Mai 2009) oder der späteren Änderungen und nach Artikel 71 des *Broadcasting Act* (Act Nr. 9280 vom 31. Dezember 2008) oder der späteren Änderungen sowie der "Notice on Programming Ratio" (Mitteilung der koreanischen Kommunikationskommission Nr. 2008-135 vom 31. Dezember 2008) oder der späteren Änderungen³ als koreanische Werke eingestuft werden.

(6) Der Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 wird Koproduktionen unter folgenden Auflagen gewährt:

- a) Die koproduzierten audiovisuellen Werke werden von Unternehmen hergestellt, die jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas und/oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörigen Koreas stehen;
- b) die leitenden Direktoren oder Manager der koproduzierenden Unternehmen sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas und können nachweisen, dass sie dort ihren Wohnsitz haben;

³ Ebenso.

- c) es müssen Produzenten aus zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union an jedem koproduzierten audiovisuellen Werk außer an Zeichentrickwerken beteiligt sein. An Zeichentrickwerken müssen Produzenten aus drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sein. Der Anteil des Finanzbeitrags eines Produzenten oder der Produzenten jedes Mitgliedstaates der Europäischen Union muss sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.
- d) der jeweilige finanzielle Mindestbeitrag der Produzenten aus der EU-Vertragspartei (insgesamt) und der Produzenten aus Korea (insgesamt) zu einem koproduzierten audiovisuellen Werk außer Zeichentrickwerken muss über 30 Prozent der gesamten Produktionskosten für das audiovisuelle Werk ausmachen. Im Falle von Zeichentrickwerken muss sich dieser Beitrag über 35 Prozent der gesamten Produktionskosten belaufen;
- e) der jeweilige Beitrag der Produzenten der beiden Vertragsparteien umfasst (zusammengenommen) die tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung, wobei gewährleistet wird, dass die Beiträge der beiden Vertragsparteien ausgewogen sind. Insbesondere im Falle koproduzierter audiovisueller Werke außer Zeichentrickwerken weicht der jeweilige (zusammengenommene) technische und künstlerische Beitrag der Produzenten der beiden Vertragsparteien um höchstens 20 Prozentpunkte von ihrem finanziellen Beitrag ab und darf in keinem Fall mehr als 70 Prozent des Gesamtbeitrags ausmachen. Im Falle von Zeichentrickwerken weicht der jeweilige (zusammengefasste) technische und künstlerische Beitrag der Produzenten der beiden Vertragsparteien um höchstens 10 Prozentpunkte von ihrem finanziellen Beitrag ab und darf in keinem Fall mehr als 65 Prozent des Gesamtbeitrags betragen;

- f) Die Beteiligung von Produzenten aus Drittstaaten, die das Unesco-Übereinkommen ratifiziert haben, an einem koproduzierten audiovisuellen Werk darf, soweit möglich, nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Produktionskosten und/oder des technischen und künstlerischen Beitrags zum audiovisuellen Werk betragen.
- (7) Die Vertragsparteien bestätigen, dass sich für Koproduktionen aus dem Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 gegenseitige Leistungen herleiten, und dass den Koproduktionen, die die Kriterien des Absatzes 6 erfüllen, ohne zusätzliche Bedingungen die in den Absätzen 4 bzw. 5 genannte Einstufung als europäisches/koreanisches Werk zuerkannt wird.
- (8) a) Der Anspruch von Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 gilt für drei Jahre nach Beginn der Anwendung dieses Protokolls. Auf Anraten der Beratergruppen stimmt sich der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit sechs Monate vor Ablauf der Frist ab, um zu bewerten, ob die durch die Ansprüche begründeten Leistungen zu einer größeren kulturellen Vielfalt und zu einer für beide Seiten bereichernden Kooperation bei koproduzierten Werken geführt haben.
- b) Der Anspruch wird um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende. Sechs Monate von Ablauf jeder Verlängerung erstellt der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit eine Bewertung, die unter ähnlichen Bedingungen wie unter Buchstabe a erfolgt.

- c) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, verhindert die Beendung eines solchen Anspruchs nicht, dass für die Koproduktion die jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 unter den Bedingungen des Absatzes 6 in Anspruch genommen werden, falls solche Koproduktionen in den jeweiligen Gebieten erstmalig vor dem Ablauf des entsprechenden Zeitraums ausgestrahlt oder vorgeführt werden.

(9) Solange der Anspruch von Koproduktionen auf Leistungen aus den Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 besteht, überprüfen die Vertragsparteien vor allem mit Hilfe der Beratergruppen, regelmäßig die Anwendung von Absatz 6 und unterrichten den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit über eventuell auftretende Probleme. Auf Antrag einer Vertragspartei kann der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit den Anspruch von Koproduktionen auf Leistungen aus den Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 und/oder den Kriterien nach Absatz 6 überprüfen.

(10) Eine Vertragspartei kann mit zweimonatiger Ankündigung den Anspruch auf Leistungen aus seinen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 aussetzen, sofern die nach diesen Absätzen für koproduzierte Werke vorbehaltenen Rechte aufgrund der von der anderen Vertragspartei vorgenommenen Änderung der einschlägigen Rechtsvorschrift, auf die diese Absätze Bezug nehmen, beeinträchtigt werden. Bevor die notifizierende Vertragspartei eine derartige Aussetzung verfügt, erörtert und prüft sie die Art und die Auswirkung der Änderungen der Rechtsvorschriften mit der anderen Vertragspartei im Rahmen des Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit.

ARTIKEL 6

Sonstige audiovisuelle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, audiovisuelle Werke der anderen Vertragspartei durch die Veranstaltung von Festivals, Seminaren und ähnlichen Initiativen zu fördern.
- (2) Neben dem Dialog nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls erleichtern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich Rundfunk, um den Kulturaustausch zu fördern, unter anderem
 - a) durch die Förderung eines Informations- und Meinungsaustausches zwischen den zuständigen Behörden über Rundfunkpolitik und den einschlägigen Regelungsrahmen;
 - b) durch die Förderung der Zusammenarbeit der Rundfunkwirtschaft und eines entsprechenden Austausches;
 - c) durch die Unterstützung des Austausches audiovisueller Werke; und
 - d) durch die Unterstützung von Besuchen und der Teilnahme an internationalen Rundfunkveranstaltungen im Gebiet der anderen Vertragspartei.
- (3) Die Vertragsparteien sind bemüht, die Anwendung internationaler und regionaler Normen zur Gewährleistung der Kompatibilität und Interoperabilität audiovisueller Techniken zu erleichtern, und tragen so zur Verbesserung des Kulturaustauschs bei. Sie arbeiten zusammen, um dieses Ziel zu erreichen.

- (4) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Anmieten und Leasing von technischen Geräten und Ausrüstung für die Erstellung und Aufzeichnung audiovisueller Werke, wie beispielsweise Radio- und Fernsehausrüstungen, Musikinstrumente und Studioaufnahmegeräte, zu erleichtern.
- (5) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Digitalisierung audiovisueller Archive zu erleichtern.

ARTIKEL 7

Vorübergehende Einfuhr von Geräten und Ausrüstung für Dreharbeiten an audiovisuellen Werken

- (1) Beide Vertragsparteien unterstützen in geeigneter Form die Förderung ihres Gebietes als Drehort für Kinofilme und Fernsehsendungen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen zum Warenhandel dieses Abkommens prüfen und gestatten die Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die vorübergehende Einfuhr der technischen Geräte und Ausrüstung, die Kulturschaffende und im Kulturbereich Tätige für die Dreharbeiten an Kinofilmen und Fernsehsendungen benötigen, aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei.

UNTERABSCHNITT B

FÖRDERUNG ANDERER KULTURSEKTOREN ALS DEM AUDIOVISUELLEN SEKTOR

ARTIKEL 8

Darstellende Kunst

- (1) Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und mittels geeigneter Programme fördern die Vertragsparteien intensivere Kontakte zwischen darstellenden Künstlern in Bereichen wie dem beruflichem Austausch und der Schulung unter anderem durch Vorsprechen, Vorspielen oder Vorsingen, den Aufbau von Netzen und die Förderung ihrer Nutzung.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen Koproduktionen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, an denen Produzenten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Korea beteiligt sind.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die Ausarbeitung internationaler Normen für Theatertechnik und die Verwendung von Bühnenzeichen, unter anderem durch geeignete Normungsgremien. Sie erleichtern die entsprechende Zusammenarbeit.

ARTIKEL 9

Veröffentlichungen

Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften fördern die Vertragsparteien den Austausch und die Verbreitung von Veröffentlichungen der anderen Vertragspartei mittels geeigneter Programme in Bereichen wie

- a) der Organisation von Messen, Seminaren, literarischen und ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen, einschließlich mobiler Strukturen für öffentliche Lesungen;
- b) der Erleichterung von gemeinsamen Publikationen und Übersetzungen; und
- c) der Förderung von fachlichem Austausch und der Schulung von Bibliothekaren, Schriftstellern, Übersetzern, Buchhändlern und Verlegern.

Artikel 10

Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Denkmälern

Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und unbeschadet der Vorbehalte in ihren in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen fördern die Vertragsparteien im Rahmen geeigneter Programme den Austausch von Fachwissen und bewährten Praktiken zum Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Denkmälern unter Berücksichtigung des Weltkulturerbe-Auftrags der Unesco, unter anderem durch einen erleichterten Austausch von Fachleuten, Zusammenarbeit bei der Schulung, Sensibilisierung der Bevölkerung vor Ort und Beratung zum Schutz historischer Denkmäler und von unter Denkmalschutz stehenden Räumen sowie zur Gesetzgebung und zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kulturerbe, insbesondere dessen Einbindung auf kommunaler Ebene.

VEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON
VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN, ZU DENEN IN ANHANG 7-A (LISTE DER
VERPFLICHTUNGEN) VERPFLICHTUNGEN EINGEGANGEN WURDEN

Bezüglich der grenzüberschreitenden Erbringung von Versicherungsdienstleistungen, zu denen in Anhang 7-A (Liste der Verpflichtungen) Verpflichtungen eingegangen wurden, vor allem bezüglich der Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit

- a) Seeschifffahrt, gewerblichem Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
- b) Gütern im internationalen Transitverkehr,

bestätigen die Vertragsparteien, dass, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union verlangt, dass eine solche Dienstleistung von in der Europäischen Union niedergelassenen Dienstleistern erbracht wird, ein koreanischer Finanzdienstleister diese Dienstleistungen über seine Niederlassung für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbringen kann, ohne dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sein muss, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Erbringung dabei die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Finanzdienstleistungen umfasst.

Zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Niederlassung in der Europäischen Union weiterhin voraussetzen, werden Konsultationen fortgeführt, damit diese weitere Schritte zur Vereinfachung der Erbringung dieser Dienstleistungen in ihrem jeweiligen Gebiet einleiten. Die EU-Vertragspartei begrüßt den Vorschlag Koreas, zu einem späteren Zeitpunkt Konsultationen durchzuführen, um zu einer Einigung in dieser Frage zu gelangen.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Abkommens.

VEREINBARUNG ÜBER DEN PLAN KOREAS FÜR DIE POSTREFORM¹

Bei den Verhandlungen über dieses Abkommen erläuterte die koreanische Delegation der Delegation der Europäischen Union die Pläne der koreanischen Regierung für ihre Postreform.

In diesem Zusammenhang machte Korea die Delegation der Europäischen Union auf folgende Aspekte ihres Plans für die Postreform aufmerksam:

Korea beabsichtigt, das Monopol der koreanischen Postbehörde allmählich zu lockern, um die Bandbreite der erlaubten privaten Zustelldienste auszuweiten. Dazu werden das Gesetz über die Postdienstleistungen ("Postal Service Act"), zugehörige Rechtsvorschriften oder die nachgeordneten Durchführungsverordnungen geändert.

- a) Nach Erlass dieser Änderungen ist der Aufgabenbereich der Briefpost der koreanischen Postbehörde durch die Neudefinition ihres Konzepts klarer festgelegt, und das Briefpostmonopol wird anhand objektiver Kriterien, wie Gewicht, Tarif oder eine Kombination davon, weiter gelockert.
- b) Bei der Festsetzung von Art und Umfang derartiger Änderungen berücksichtigt Korea verschiedene Faktoren, unter anderem die Bedingungen auf dem inländischen Markt, die Erfahrungen anderer Länder mit der Liberalisierung der Postdienste und die Notwendigkeit, einen Universaldienst zu gewährleisten. Korea beabsichtigt, diese Änderungen binnen drei Jahren nach Unterzeichnung dieses Abkommens umzusetzen.

¹ Diese Vereinbarung ist nicht bindend und unterliegt nicht Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung).

Durch Anwendung dieser Reformen eröffnet Korea allen in Korea tätigen Zustell- und Expresszustelldiensten diskriminierungsfreie Geschäftstätigkeiten.

Korea ändert des Weiteren Artikel 3 des Durchführungserlasses zum Gesetz über die Postdienstleistungen ("Enforcement Decree of the Postal Services Act") und lockert damit das Monopol der koreanischen Postbehörde, um den Markt für alle internationalen Briefexpresszustelldienste bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens zu öffnen. Um größere Sicherheit zu schaffen, unterliegen internationale und inländische Expresszustelldienste für jegliche Briefe nicht den Postdienstmonopolen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

VEREINBARUNG ÜBER BESONDERE VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Die folgende Vereinbarung über besondere Verpflichtungen im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen wurde von den Delegationen Koreas und der Europäischen Union während der Verhandlungen erzielt:

Macht eine Vertragspartei die Erteilung einer Lizenz für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste für eine Person der Vertragspartei, an der eine Person der anderen Vertragspartei eine Eigenkapitalbeteiligung hält, von der Feststellung abhängig, dass die Erbringung derartiger Dienste im öffentlichen Interesse sei, gewährleistet die Vertragspartei, i) dass sie diese Feststellung und die diesbezüglichen Verfahren auf eine objektive und transparente Grundlage stellt, ii) dass sie von der Vermutung ausgeht, dass die Erteilung der Lizenz für eine Person der Vertragspartei, an der eine Person der anderen Vertragspartei eine Eigenkapitalbeteiligung hält, im öffentlichen Interesse sei, und iii) dass sie diese Verfahren im Einklang mit den Artikeln 7.22 (Transparenz und vertrauliche Informationen), 7.23 (Innerstaatliche Vorschriften) und 7.36 (Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich) entwickelt.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Abkommens.

VEREINBARUNG ÜBER REGELUNGEN FÜR GEBIETSEINTEILUNG, STÄDTEPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

Bei den Verhandlungen über Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens erörterten die Vertragsparteien Regelungen für Gebietseinteilung, Städteplanung und Umweltschutz, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Korea und in der Europäischen Union in Kraft sind.

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass Regelungen, einschließlich Regelungen für Gebietseinteilung, Städteplanung und Umweltschutz, die diskriminierungsfreie und mengenunabhängige Maßnahmen zur Niederlassung darstellen, nicht in die Liste der Verpflichtungen aufgenommen werden.

Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Auffassung bestätigen die Vertragsparteien, dass Sondermaßnahmen, die von Korea in den folgenden Gesetzen beibehalten werden, nicht in die Liste der Verpflichtungen aufgenommen werden:

- *Seoul Metropolitan Area Readjustment Planning Act*
- *Industrial Cluster Development and Factory Establishment Act*
- *Special Act on the Improvement of Air Environment in the Seoul Metropolitan Area*

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, neue Regelungen für Gebietseinteilung, Städteplanung und Umweltschutz einzuführen.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Abkommens.